



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Nachhaltige Seeuferentwicklung? Strategien und
Maßnahmen ausgewählter Seeufergemeinden“

verfasst von / submitted by

Johanna Majdič, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023/ Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 857

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Raumforschung und Raumplanung
Regional Research and Regional Planning (Master)

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Alois Humer

Abstract

In der vorliegenden Arbeit werden die räumlichen Entwicklungen der Kärntner Seeufer anhand der drei Beispielgemeinden Velden am Wörthersee, Steindorf am Ossiachersee und Millstatt am Millstättersee analysiert. Kärntner Seeufer sind viel mehr als ein bedeutender Naturraum - sie stellen Räume für Erholung dar und erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Zudem hat der Sommer- und Badetourismus in Kärnten eine lange Tradition und Gemeinden profitieren sowohl von der Erholungs- und Freizeitnutzung als auch wirtschaftlich von der Lage am See. Aufgrund der Attraktivität dieser Lage haben sich an Seeufern in den letzten Jahrzehnten Tendenzen wie die zunehmende Privatisierung und eine steigende Flächeninanspruchnahme fortgesetzt. Daher wird es in Zukunft notwendig sein, Gemeinden am Seeufer besonders behutsam zu entwickeln, damit die wichtige Ressource Seeufer auch in Zukunft noch vielseitig genutzt werden kann. In vorliegender Masterarbeit wird daher ein mehrdimensionaler Nachhaltigkeitsansatz der Seeuferentwicklung empfohlen, der ökologische, ökonomische und soziale Faktoren miteinschließt und anstrebt, diese in gleichem Maße zu berücksichtigen.

In this thesis the spatial developments of Carinthian lakeshores are analyzed on the basis of the three example communities Velden on the Wörthersee, Steindorf on the Ossiacher See and Millstatt on the Millstätter See. Carinthian lakeshores are much more than an important natural space - they represent essential spaces for recreation and fulfill important ecological functions. Summer and bathing tourism have a long tradition in Carinthia. Communities benefit from recreational and leisure use as well as economically from their lakeside location. Due to the attractiveness of this location, trends such as increasing privatization and a rising land use on lakeshores have continued in recent decades. Therefore, it will be necessary in the future to cautiously develop these communities so that the important resource of lakeshores can continue to be used in as many ways in the future. Therefore, this Master's thesis recommends a multidimensional approach to lakeshore development that includes ecological, economic, and social factors and which seeks to consider all three factors to the same degree.

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, Johanna Majdic, eidesstattlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe. Es wurden lediglich die angegebenen Hilfsmittel benutzt. Die verwendeten Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und stimmt mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig überein.

Wien, am 22.05.2023

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Masterarbeitsbetreuer *Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Alois Humer* bedanken, dessen Unterstützung und Ermutigung mir beim Verfassen dieser Arbeit sehr geholfen haben.

Außerdem möchte ich mich bei meinen Interviewpartner:innen bedanken, dass sie sich so viel Zeit für die Interviews genommen haben und auch danach für Fragen und Gedankenaustausch offen waren.

Darüber hinaus möchte ich zu meinem Partner *Lukas*, meiner Familie und meinen Freundinnen und Freunden Danke sagen. Insbesondere meiner *Mama*, für das Korrekturlesen meiner Arbeit, meiner *Oma*, die für mich in den letzten Jahren Zeitungsausschnitte bezüglich der Raumordnung in Kärnten archiviert hat sowie meinem Bruder *Jakob* und meiner Freundin *Kathi*, die mich stets unterstützt und motiviert haben.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	iii
Eidesstaatliche Erklärung	v
Danksagung	vii
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit	1
1.2 Aufbau der Arbeit	3
1.3 Methodik	4
2 Theoretische Grundlagen	5
2.1 Bevölkerungsentwicklung	5
2.1.1 Bevölkerungsentwicklung in Österreich	6
2.1.2 Bevölkerungsentwicklung in Kärnten	6
2.2 Tourismus in Kärnten	7
2.2.1 Tourismusentwicklung nach dem 2. Weltkrieg	8
2.2.2 Massentourismus in den 50er und 60er Jahren	8
2.2.3 Rückgang des Kärntner Tourismus	9
2.3 Flächeninanspruchnahme	10
2.3.1 Definition von Flächeninanspruchnahme	12
2.3.2 Folgen von Flächeninanspruchnahme	12
2.3.3 Flächeninanspruchnahme in Österreich	14
2.3.4 Flächeninanspruchnahme in Kärnten	16
2.3.5 Lösungsversuche der Flächeninanspruchnahme in Österreich	17
2.4 Zweitwohnsitze	19
2.4.1 Definition Zweitwohnsitze	20
2.4.2 Entwicklungen von Zweitwohnsitzen	21
2.4.3 Folgen von Zweitwohnsitzen	23
2.4.4 Zweitwohnsitze in Kärnten	24
2.5 Ökologischer Zustand von Gewässer	25
2.5.1 Planungsinstrumente zur Erhaltung des ökologischen Zustands der Seen . . .	25
2.5.2 Ökologische Bewertung der Seen	26
3 Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung	28
3.1 Entstehung des Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung	29
3.2 Aktuelle Konzepte für nachhaltige Raumentwicklung	33
3.2.1 Aktuelle Konzepte für nachhaltige Raumentwicklung in Europa	33
3.2.2 Aktuelle Konzepte für nachhaltige Raumentwicklung in Österreich	34
3.3 Modell der ökologisch, ökonomisch, sozialen Nachhaltigkeit	36

3.3.1	Soziale Nachhaltigkeit	36
3.3.2	Ökonomische Nachhaltigkeit	38
3.3.3	Ökologische Nachhaltigkeit	39
3.4	Vom Drei-Säulen-Modell zum Nachhaltigkeitsdreieck	41
3.5	Das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck	43
3.6	Anwendung des integrierenden Nachhaltigkeitsdreieck	44
4	Grundlagen der Raumordnung im Land Kärnten	46
4.1	Aufbau und Hierarchie in der Kärntner Raumordnung	47
4.2	Überörtliche Raumordnung	48
4.2.1	Kärntner Landesverfassung (K-LVG)	48
4.2.2	Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG 2021)	49
4.2.3	Überörtliche Entwicklungsprogramme	51
4.3	Örtliche Raumordnung in Kärnten	52
4.3.1	Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)	52
4.3.2	Flächenwidmungsplan (FWP)	53
4.3.3	Bebauungsplanung	55
4.3.4	Zusätzliche Instrumente	56
4.4	Verwaltung der Kärntner Seen: Die Österreichischen Bundesforste	62
4.4.1	Österreichische Bundesforste	62
4.4.2	Regelungen Seeinbauten	63
5	Gemeindeentwicklung in ausgewählten Seegemeinden	65
5.1	Velden	66
5.1.1	Wörthersee	66
5.1.2	Ökologischer Zustand des Wörthersees	69
5.1.3	Strukturelle Gegebenheiten	70
5.1.4	Maßnahmen der Seeuferentwicklung	78
5.1.5	Bewertung der Nachhaltigkeit	81
5.1.6	Zusammenfassung und Handlungsoptionen	86
5.2	Steindorf	90
5.2.1	Ossiacher See	90
5.2.2	Ökologischer Zustand des Ossiacher Sees	92
5.2.3	Strukturelle Gegebenheiten in Steindorf	93
5.2.4	Maßnahmen zur Seeuferentwicklung	100
5.2.5	Bewertung der Nachhaltigkeit	104
5.2.6	Zwischenfazit und Handlungsempfehlungen	107
5.3	Millstatt	110
5.3.1	Millstätter See	110
5.3.2	Ökologie des Millstätter Sees	112
5.3.3	Strukturelle Gegebenheiten	112
5.3.4	Maßnahmen zur Seeuferentwicklung	119
5.3.5	Bewertung der Nachhaltigkeit	122
6	Abschlussdiskussion	129
	Literatur	134
	Anhang	144

Kapitel 1

Einleitung

Kärntens Seeufer fallen durch ihre hohe Verbauungsdichte und hohen Privatisierungsgrad auf. Trotz der Tatsache, dass die Ressource Seeufer zahlreiche wichtige Funktionen übernimmt und sich als wertvoller Raum für Erholung und Freizeitnutzung darstellt, lässt sich bei Betrachtung der Kärntner Seeufer weiterhin feststellen, dass diese oft zu Spekulationszwecken gehortet und weiterhin stark verbaut werden. Obwohl sich die damit verbundenen Herausforderungen immer deutlicher zeigen, ist keine Trendumkehr, kein Umdenken zu bemerken. Die Ressource Seeufer ist knapp und es sollte daher behutsam mit ihr umgegangen werden, damit sie auch in Zukunft der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Auch in Fachpublikationen, wie dem ÖREK 2030, wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Klimakrise speziell auf die Ressourcen Wasser und Boden Rücksicht genommen werden sollte und ihre Sicherung daher in Zukunft stärker in den Mittelpunkt gerückt werden muss (vgl. ÖROK 2021b:61).

1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit

Die Kärntner Seen sind für die Kärntner Landschaft identitätsstiftend und prägen das Landschaftsbild. Neben ihrer Bedeutung als Naturraum sind Seeufer nicht nur sehr beliebte Erholungs- und Siedlungsräume, sondern auch aufgrund ihrer ökologischen Funktionen relevant. Außerdem bieten Seeufer Lebensraum und Brutplätze für Tiere. (vgl. BLÜMLI 2018) Besonders die Wirtschaft, insbesondere der Tourismus, profitiert von Seeufern und auch der Wassersport hat eine lange Tradition in Kärnten. Mit der Etablierung des Sommertourismus in Kärnten hat die Lage in Seeufernähe und am direkten Seeufer fortlaufend an Bedeutung gewonnen und ist dadurch auch für private Investoren

immer interessanter geworden. Diese Entwicklungen haben jedoch dazu geführt, dass Flächen an oder in unmittelbarer Nähe von Seeufern eine gute Geldanlage, insbesondere für die Gemeinden, geworden sind, da sehr viele Investoren ihre Projekte in diesen Lagen realisieren wollen. Dies führt dazu, dass der Trend von einer gemeinwohlorientierten Gesellschaft zu einer Gesellschaft führt, bei der öffentliche Interessen oft weniger im Fokus stehen als individuelle Interessen (vgl. ANGERMANN 2022).

Die Kärntner Raumordnung steht daher einer großen Herausforderung gegenüber, da die Kärntner Seeufer einem steigenden Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Die Bedürfnisse nach qualitativem Wohnraum, Erholung, Freizeitnutzung und die der Wirtschaft stehen sich hierbei gegenüber. Die teilweise rasanten Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Kärntner Seen der Allgemeinheit immer weniger zugänglich werden. Der Konflikt zwischen öffentlichem und privatem Raum spiegelt sich in zahlreichen Herausforderungen wider. Die Themen, mit denen sich Kärntner Seeufergemeinden auseinandersetzen müssen, reichen von Baulandspekulation und Hortung von Flächen über Flächenverbrauch bis Zweitwohnsitzproblematik. Zusätzlich erhöht sich der Druck durch die Forderung der Bevölkerung nach öffentlichen Seeeinzugängen. Die Instrumente, um diesen unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden, reichen kaum aus.

Schon in den letzten Jahrzehnten wurde verabsäumt, raumplanerische Maßnahmen zu setzen, um die Zugänglichkeit der Seen zu sichern. Durch die Entwicklungen der letzten Jahre ist diese Problematik aber verstärkt worden und so gibt es in der ersten Reihe zum See fast keine freien Flächen mehr und auch die Blickbeziehungen zum See werden immer rarer.

Das Hauptanliegen meiner Arbeit ist es, die räumliche Situation der Seeufer in Kärnten darzustellen und zu analysieren, welche Maßnahmen von Seeufergemeinden gesetzt werden können, um Seeufer nachhaltig zu entwickeln. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum Seeufer und den zahlreichen Herausforderungen, die hier beobachtet werden, wird in vorliegender Masterarbeit ein mehrdimensionales Nachhaltigkeitskonzept vorgeschlagen, welches Ökonomie, Ökologie und Soziales in gleichem Maße berücksichtigt. Weiterführend wird herausgearbeitet, welche Ziele und Strategien die Gemeinden bei der Entwicklung der Seeufer verfolgen und welcher Instrumente sie sich hierbei bedienen. Naheliegend ist daher, dass in vorliegender Arbeit auch geklärt wird, welche Instrumente der Kärntner Raumordnung zur Verfügung stehen.

Folgende Forschungsfragen werden daher zu Beginn an die Arbeit gestellt und im Laufe der Arbeit beantwortet:

- Wie können ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit bei Seeuferentwicklung in Konflikt stehen?
- Welche Raumordnungsinstrumente stehen Kärntner Gemeinden bei der Seeuferentwicklung zur Verfügung?
- Welcher Aspekt der Nachhaltigkeit wird bei ausgewählten Seeufergemeinden verfolgt?
- Welche Ziele verfolgen ausgewählte Kärntner Gemeinden, um Seeufer zu entwickeln?

1.2 Aufbau der Arbeit

Um die Forschungsfrage umfassend beantworten zu können, werden im 2. Kapitel der Arbeit die theoretischen Grundlagen erörtert. Im 3. Kapitel werden die Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung besprochen und das Konzept der ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit erklärt, auf welches sich meine Analyse in Kapitel 5 stützt. Bei dem 4. Kapitel der Arbeit handelt es sich ebenfalls um einen theoretischen Teil. Darin wird die Raumordnung in Kärnten abgehandelt. Die Leserin und der Leser sollen in diesem Kapitel ein Grundwissen darüber vermittelt bekommen, welche Instrumente der Kärntner Raumordnung zur Verfügung stehen. Auch wird der hierarchische Aufbau der Instrumente definiert. Dieses Kapitel soll Planungsprozesse und Möglichkeiten der Seeuferentwicklung nachvollziehbar machen. Das 5. Kapitel, der empirische Teil der Arbeit, bildet das Kernstück der Arbeit und setzt sich konkret mit der Seeuferentwicklung der Kärntner Seegemeinden auseinander. In diesem Kapitel wurden die drei Beispielgemeinden Velden, Steindorf und Millstatt hinsichtlich ihrer strukturellen Gegebenheiten und ihrer Nachhaltigkeit untersucht. Abschließend formuliere ich darauf bezogene Handlungsempfehlungen. Die wichtigsten Erkenntnisse aus allen theoretischen und empirischen Analysen sollen im 6. Kapitel, dem Abschluss dieser Arbeit, aufgearbeitet und besprochen werden.

1.3 Methodik

Um die vorhandenen Methoden und Instrumente zu identifizieren, die den Kärnten Seegemeinden zur Verfügung stehen, und herauszufinden, wie diese angewendet werden können, müssen mehrere Methoden miteinander verknüpft werden. Die Grundlage des ersten und zweiten Teils bildet eine Dokumentenanalyse, für die vorrangig Fachliteratur, des öfteren Studien der ÖROK, herangezogen wurden.

Der dritte Teil bildet das Kernstück der Arbeit und beschäftigt sich mit den ausgewählten Seegemeinden Velden, Steindorf und Millstatt und den raumordnerischen Maßnahmen, die zur Seeuferentwicklung verwendet wurden. Erkenntnisse aus diesem Teil werden größtenteils aus qualitativen leitfadengestützten Expert:inneninterviews gewonnen. Die Interviews dauerten zwischen 45-110 Minuten und wurden mit Planungsträger:innen der Seegemeinden, Planern:innen des Landes Kärnten und den österreichischen Bundesforsten gemacht. Außerdem wurden Begehungen in den Gemeinden durchgeführt, um einen vielschichtigen Blick über die Gemeinden zu erhalten. Des Weiteren wurden für die Analyse der Instrumente der Seegemeinden die wesentlichen Planungsgrundlagen (ÖEK, Bebauungspläne) und relevante Rechtsvorschriften analysiert, um das Bild, welches sich aus den Expert:inneninterviews ergeben hat, zu vervollständigen.

Die gesetzten Maßnahmen zur Seeuferentwicklung wurden anschließend mit dem integrierten Nachhaltigkeitsdreieck nach Hauffe & Kleine analysiert und mit den Erkenntnissen der Interviews und der Literaturrecherche in Zusammenhang gesetzt.

Zusätzlich wurden wichtige Daten, die benötigt werden, um die Forschungsfrage ausreichend beantworten zu können, von der Datenbank Statistik Austria und KAGIS, der Geoinformationsplattform der Kärntner Landesregierung, entnommen.

Kapitel 2

Theoretische Grundlagen

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die nachhaltige Seeuferentwicklung in Kärnten. Um diese beurteilen zu können, ist es wichtig nachzuvollziehen, welche Entwicklungen sich an Kärntens Ufern zugetragen haben und unter welchen Herausforderungen die Raumplanung in Kärnten steht. Mit dieser Grundlage sollen zentrale Aspekte aufgezeigt werden, die den jetzigen Zustand der Kärntner Seeufer geprägt haben beziehungsweise es auch immer noch tun. Als besonders relevante Aspekte haben sich die Entwicklung des Tourismus, der stetig ansteigende Flächenverbrauch und die Nutzung von Zweitwohnsitzen gezeigt. Aber auch die Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung Kärntens ist notwendig, um Aussagen über eine nachhaltige Entwicklung der Kärntner Seeufer treffen zu können. Nachhaltigkeit wird in vorliegender Arbeit unter dem Gesichtspunkt der mehrdimensionalen Nachhaltigkeit betrachtet, daher wird in diesem Kapitel auch ein Überblick über das Konzept der mehrdimensionalen Nachhaltigkeit gegeben.

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Vor allem in Hinblick auf die Maßnahmensetzung ist es bezüglich der Seeuferentwicklung wichtig, einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung Österreichs, insbesondere der von Kärnten, zu haben, da sich nur so feststellen lässt, welche Trends zu erwarten sind. Die Bevölkerungsentwicklung beschreibt die Zahl der Einwohner:innen und gibt an, ob ein Bevölkerungszuwachs oder eine Schrumpfung der Bevölkerung erwartet wird.

2.1.1 Bevölkerungsentwicklung in Österreich

Im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurde eine kleinräumige Bevölkerungsprognose Österreichs für den Zeitraum von 2018 bis 2040 erhoben, welche sich auf Bevölkerungsdaten vom 1.1.2018 bezieht und alle Veränderungen der letzten ÖROK- Bevölkerungsprognose (2014) beinhaltet. Auch aktuelle demografische Trends wurden in diesen Prognosen berücksichtigt (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2019: 5). Generell ist die Bevölkerungszahl in Österreich in der Vergangenheit stark gewachsen und wird laut Prognosen auch in Zukunft weiter ansteigen. Für das Jahr 2030 wird ein Plus von 5,3% im Vergleich zum Jahr 2018 erwartet; für das Jahr 2040 sogar ein Mehr von 8,0%. Dieses bevorstehende Bevölkerungswachstum ist auf 90% Wanderungsgewinne und 10% Geburtenüberschüsse zurückzuführen (vgl. ÖROK 2019: 7).

2.1.2 Bevölkerungsentwicklung in Kärnten

In Kärnten ergibt sich bei einer Fläche von 9.536 km² und einer Einwohnerzahl von 564.513 Personen eine Bevölkerungsdichte von 59 Einwohner:innen pro km² (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021b). Kärntens Einwohnerzahl ist zwar bereits schon in der Vergangenheit gesunken, wird aber auch, im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern Österreichs, in Zukunft einen weiteren Rückgang der Bevölkerung erleben. Bis zum Jahr 2040 soll die Bevölkerungszahl um 2,4% von 561.939 Einwohner:innen auf 548.000 Einwohner:innen sinken. Auch wenn Kärnten zwar eine positive Außenwanderungsbilanz aufweist, kann diese nicht mit der voranschreitenden Binnenwanderung, den Sterbefällen und der niedrigen Geburtenrate mithalten und wird daher eine Schrumpfung der Bevölkerung erleben. Die zunehmenden, wird in den Städten Klagenfurt und Villach zwar mit einem Bevölkerungswachstum gerechnet, in den anderen Kärntner Bezirken hingegen wird jedoch ein beträchtlicher Bevölkerungsrückgang prognostiziert. Das Bevölkerungswachstum Klagenfurts ist mit einem Plus von 10,3% auf Binnenwanderungsgewinne und dem Außenwanderungssaldo zurückzuführen, sowie auf eine leicht positive Geburtenbilanz. Für das Bevölkerungswachstum Villachs von einem Plus von 5,3% werden, laut den Prognosen, internationale Wanderungsgewinne verantwortlich sein. In allen anderen acht Bezirken können internationale Wanderungsgewinne die negativen Geburtenbilanzen und Binnenwanderungssalden nicht ausgleichen und es muss mit einem Bevölkerungsrückgang gerechnet werden (vgl. ÖROK 2019: 27f).

Zusätzlich dazu ist laut den Prognosen mit einem Altern der Bevölkerung in allen Bezirken Kärntens zu rechnen. Der Anteil der Bevölkerung im Pensionsalter soll bis 2040 um 10% steigen (vgl. ebd.:

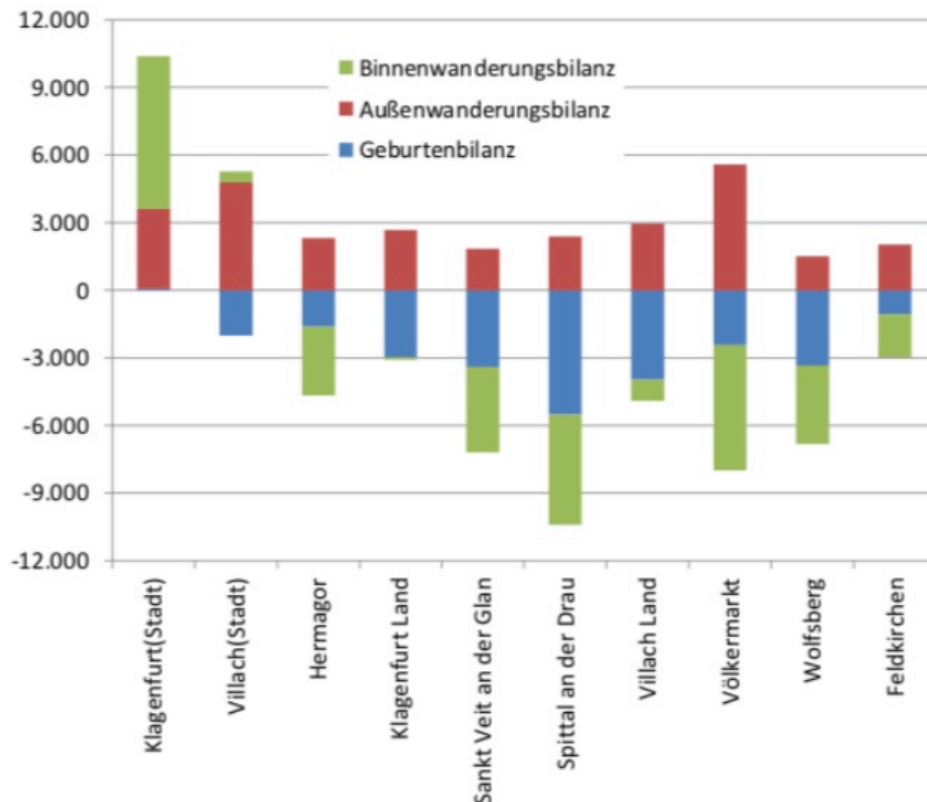


Abbildung 1: Regionale Bevölkerungsentwicklung 2018 bis 2040 nach Komponenten: Kärnten (ÖROK 2019: 29)

28) und bis 2060 um 30,6% in Kärnten ansteigen (vgl. ebd.: 14), was auch bedeutet, dass der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter sinken wird. Darüber hinaus steht dem Trend einer niedrigen Geburtenrate eine steigende Lebenserwartung gegenüber, was eine Überalterung in der Bevölkerung hervorruft und auch Veränderungen in der Entwicklung Kärntens mit sich bringt (vgl. KAZIANKA 2008: 75).

2.2 Tourismus in Kärnten

Das Bundesland Kärnten hat in seiner Vergangenheit eine lange Tourismusgeschichte hinter sich. Aufgrund der vielfältigen Berg- und Seenlandschaft erweist sich Kärnten als ein Land, das sich vor allem in den Sommermonaten als eine sehr beliebte Urlaubsdestination darstellt. Da der Seentourismus eine lange Tradition in Kärnten hat, muss dieser Aspekt bei der Untersuchung von nachhaltiger Seeuferentwicklung mitberücksichtigt werden. Dieses Kapitel soll daher die Entwicklung des Tourismus in Kärnten aufzeigen.

2.2.1 Tourismusentwicklung nach dem 2. Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg gestaltete es sich für Kärnten als schwierig, die Tourismuswirtschaft wieder aufblühen zu lassen. Dieser Wiederaufschwung des Tourismus war jedoch für die Wirtschaft in Kärnten notwendig, damit Arbeitsplätze geschaffen werden konnten und Geld in die Regionen fließen konnte. Es stellte sich bei der Wiederbelebung des Tourismus als großes Problem dar, dass das Verkehrswesen aufgrund des Krieges große Schäden aufwies und das österreichische Eisenbahnnetz schwer beschädigt war. Die Bahnhöfe in Villach, Klagenfurt, Spittal an der Drau und St. Veit, die damals die Hauptverkehrsachsen in Kärnten darstellten, waren zu einem großen Teil zerbombt worden. Daher war es für den Kärntner Tourismus ein notwendiger Schritt, diese wichtigen Verkehrsknoten wieder aufzubauen. Damit der Tourismus einen Aufschwung erfahren konnte, wurde in den Aufbauarbeiten alles daran gesetzt, die bedeutendsten Verkehrsknoten wieder aufzubauen und so wurde im Oktober 1945 die Zugverbindung von Wien nach Villach wiederhergestellt. (vgl. KEHL 2016: 13)

Ende des Jahres 1947 war zwar immer noch mit Nahrungsmittelknappheit zu kämpfen, trotzdem kam es zu einem neuerlichen touristischen Aufschwung. Kärntens Strategie war es, sich vor allem auf ausländische Touristen zu konzentrieren und so wurde von der Kärntner Landesregierung der Tourismus von nicht österreichischen Gästen aktiv gefördert. Ausländische Gäste wurden in sogenannten „Ausländer-Hotels“ untergebracht, da man den Gästen dort einen höheren Kaloriensatz zugestand als einheimischen Touristen. Die ausländischen Touristen kamen zum Großteil aus Westeuropa, Italien, Skandinavien und Amerika. Mit dem Aufleben des Tourismus konnten gewerbliche Betriebe, die von den Briten besetzt wurden, zurückgeholt werden. (vgl. ebd.: 14)

2.2.2 Massentourismus in den 50er und 60er Jahren

In den 50er Jahren gab es im Kärntner Tourismus einen beträchtlichen touristischen Aufschwung. Dieses Ereignis führt man darauf zurück, dass Österreich zu einem billigen Reiseland für Ausländer:innen gemacht wurde und die Einreiseformalitäten ziemlich unaufwendig waren. Aufgrund des Wirtschaftswachstums und des steigenden Tourismus konnten auch Wohlstand und Konsum gesteigert werden und es entwickelte sich in Kärnten zunehmend eine Konsum- und Freizeitgesellschaft. Mit der Zeit konnten sich auch neue Urlaubsmodelle etablieren, wie beispielsweise Gruppen- und Pauschalreisen, die es möglich machten, dass Urlaub der breiten Bevölkerung zugänglich gemacht

wurde (vgl. KEHL 2016: 14). Außerdem wurden kontinuierlich mehr bezahlte Urlaubstage in Österreich eingeführt, die die Menschen dazu anregten, Urlaub zu machen und so das Geld in die Wirtschaft zurückfließen konnte (vgl. MAZAL 2020: 3). Zusätzliche Erleichterungen für den Tourismus brachte auch die zunehmende Motorisierung in den 50er Jahren, was dem Trend hin zu Massentourismus den Weg bahnte. Zurückführend auf diese Ereignisse, konnte Kärnten im Zeitraum von 1951-1959 einen Nächtigungszuwachs von 256,3% verzeichnen. Der durchschnittliche jährliche Nächtigungszuwachs betrug daher 15%. Im Jahr 1954/55 konnte sogar ein Zuwachs von 32,2% verzeichnet werden. Im Jahr 1953/54 nächtigten erstmals mehr ausländische als einheimische Gäste in Kärnten. 70% davon kamen aus Deutschland (vgl. KEHL 2016: 14). Anfang der 60er Jahre konnte man touristisch an den Erfolg der 50er Jahre anschließen und vor allem Regionen rund um die Seen verzeichneten hohe Nächtigungszahlen. Zu den beliebtesten Urlaubsregionen gehörten die Gemeinden Millstatt, Seeboden und Döbriach, die am Millstätter See liegen, Mallnitz und Döllach im Mölltal, der Klopeiner See und natürlich Urlaubsgemeinden am Wörthersee wie Velden, Pörschach, Reifnitz, Maria Wörth und Krumpendorf. Einen zusätzlichen Zuwachs an Nächtigungen konnte Kärnten mit dem neu aufkommenden Campingwesen erzielen, was sich als eine kostengünstige Alternative zum Hotelurlaub anbot. Vor allem in West- und Mittelkärnten konnte sich das Campingangebot etablieren. Kärnten konnte aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch nach den 60er Jahren den Campingtourismus ausbauen und so fielen 42% der Nächtigungen auf österreichischen Campingplätzen im Jahr 2002 auf Kärnten (vgl. ebd.: 15). Weiteren Aufschwung erlebte der Kärntner Tourismus in den 50ern und 60ern durch die Inszenierungen der Seen und Berge in Heimatfilmen und Schlagerliedern (vgl. ebd.: 16). Grundsätzlich lebte der Tourismus zu dieser Zeit von den Sommermonaten und nicht von den Wintermonaten, da der Wintertourismus in Kärnten damals noch nicht so ausgebaut war, im Gegensatz zu anderen Bundesländern Österreichs (vgl. ebd.: 15).

2.2.3 Rückgang des Kärntner Tourismus

Nach dem großen Tourismus-Boom in den 50er Jahren, war in den 80er Jahren die Entwicklung des Kärntner Tourismus von einem Auf und Ab geprägt. Mitte der 70er Jahre, im Jahr 1966/67, kam es zu einem Rückgang der Nächtigungszahlen, da die Herkunftsländer der Touristen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Auch wenn es in dem darauffolgenden Jahr wieder zu einer Steigerung der Nächtigungszahlen kam, konnte der Kärntner Tourismus an die Nächtigungszahlen, die in den 50er und 60er Jahren erzielt wurden, nicht anknüpfen. Der Wintertourismus wurde in Österreich zwar

immer beliebter, aber Kärnten schaffte es nicht, an die Erfolge des Skitourismus von Salzburg und Tirol anzuschließen. Im Jahr 1973 kam der Ölpreisschock, was zu höheren Energiepreisen führte und sich ebenso negativ auf die Kärntner Nächtigungszahlen auswirkte. Des Weiteren kam der Trend zu Fernreisen auf. Es konnten günstige Urlaubsangebote in Ländern am Mittelmeer angeboten werden, die bessere Wettersicherheit bieten konnten und somit eine starke Konkurrenz für den Kärntner Sommertourismus darstellen (vgl. KEHL 2016: 16f). Weitere Gründe für den Rückgang der Nächtigungen waren die veränderten Urlaubsgewohnheiten Mitte der 1980er Jahre, denn anstelle von touristischen Massenabfertigung setzen Urlauber nun auf individuelle Angebote und Reisen. Auch entwickelte sich der Trend, die Aufenthaltsdauer der Reiseart zu verkürzen, dafür aber öfter zu verreisen (vgl. ebd.: 29). Wurden bei einem Urlaub in Kärnten im Jahr 1980 noch durchschnittlich 8,4 Tage genächtigt, betrug die Aufenthaltsdauer 2005 nur noch 5,1 Tage und 2015 nur noch 4,3 Tage. Die Entwicklung zu kürzeren Reiseaufenthalten war für Kärnten ein Nachteil, da Kärnten vor allem von langen Urlaubsaufenthalten im Sommer profitierte (vgl. ebd.: 31).

Den letzten großen Aufschwung im Tourismus erreichte Kärnten 1990/91, was im Zusammenhang mit der Ostöffnung im Jahr 1989 stand. Seit diesem Jahr nehmen die Nächtigungszahlen jedoch stetig ab, was man auch der folgenden Grafik entnehmen kann (vgl. ebd.: 9).

An der Abbildung X lässt sich erkennen, dass ab dem Jahr 1992 ein deutlicher Einbruch der Nächtigungszahlen zu bemerken ist. Mittlerweile stagnieren die Nächtigungszahlen und können nicht mehr an die Spitzenwerte, die noch im Jahr 1979/80 verzeichnet wurden, anknüpfen.

Der offensichtliche Rückgang des Sommertourismus wirft die Frage auf, ob die in den 50er und 60er Jahren entstandenen Hotels und Apartmentanlagen, die sich direkt an den Kärntner Seen angesiedelt haben, noch zeitgemäß sind, da seit den 1990er Jahren die Betten nicht mehr vollständig ausgelastet sind und zum Großteil des Jahres leer stehen.

2.3 Flächeninanspruchnahme

Im folgenden Kapitel wird der Begriff Flächeninanspruchnahme erklärt und die Folgen von Flächeninanspruchnahme untersucht sowie ein Überblick über die aktuelle Sachlage in Österreich gegeben. Die starke Flächeninanspruchnahme steht in Verbindung mit der steigenden Immobiliennachfrage und das Schlagwort *“Grundbuch statt Sparbuch”* ist den aktuellen Trends der wirtschaftlichen Entwicklung geschuldet. Diese Entwicklungen werden weltweit erlebt und sind mit der Angst, Ersparnis zu

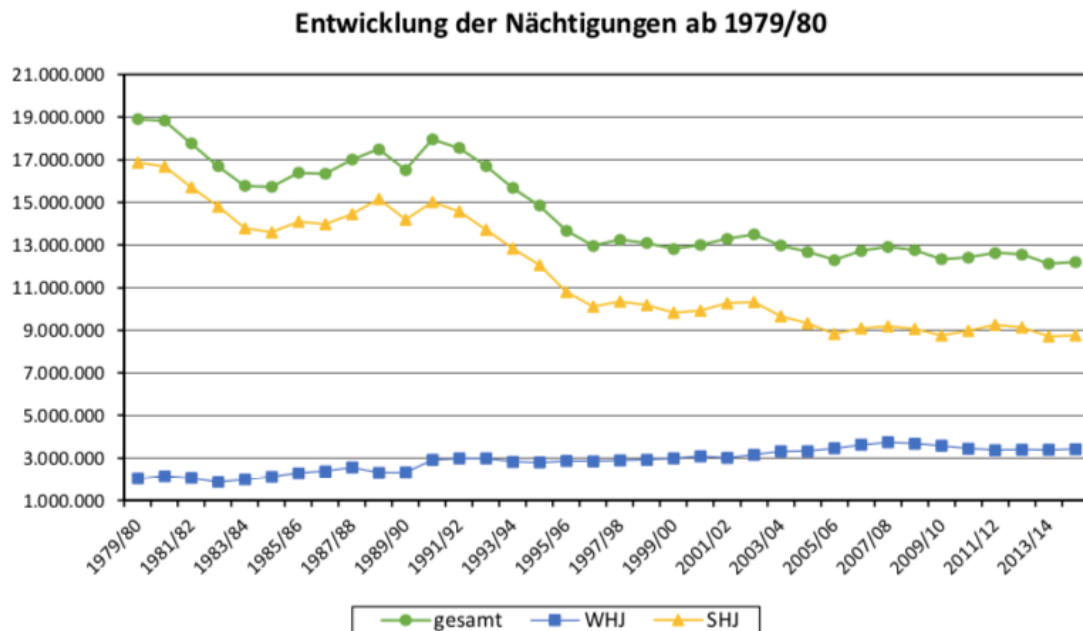


Abbildung 2: Entwicklung Nächtigungsstatistik (KEHL 2016: 19)

verlieren begründet, wodurch zunehmend in Immobilien investiert wird (vgl. RIEPAN 2022). Aber auch der steigende Flächenverbrauch pro Person und die Veränderung der Mobilität tragen dazu bei, dass Flächen maßlos in Anspruch genommen werden. Diese Ereignisse sind jedoch Grund zur Beunruhigung, da der Boden wesentliche Funktionen als Wohn- und Lebensraum erfüllt und eine wichtige Produktionsgrundlage für Nahrungs- und Futtermittel darstellt, da er der Standort für Land- und Forstwirtschaft ist (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021c: 3). Boden fungiert als Filter, Puffer und als Transformator für Schadstoffe und schützt somit das Grundwasser vor Verunreinigungen. Jede Art von Flächeninanspruchnahme führt zu Verlust der wesentlichen Funktionen des Bodens, daher ist es notwendig, möglichst sensibel mit Flächen umzugehen (vgl. ebd.: 6).

Ein ressourcenschonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist eine zentrale Aufgabe der Raumordnung und soll anhand von Vorgaben und Raumordnungsgesetzen der Länder umgesetzt werden. Dies wird durch Gesetze zum Bodenschutz und strategischen Programmen auf Ebene des Bundes gestärkt (vgl. ÖROK 2021b: 65). Die Tatsache, dass Österreich Spitzenreiter im Flächenverbrauch ist, zeigt sich jedoch sowohl in wissenschaftlichen Studien als auch in Statistiken und wird mittlerweile nicht nur in Fachkreisen diskutiert, sondern ist schon im Bewusstsein eines großen Teils der Bevölkerung angelangt. Dieses allgemeine Verständnis ist auch notwendig, da eine Verknappung der Ressource Boden Folgen mit sich bringt, die die gesamte Menschheit betreffen. Denn Boden

ist ein endliches Gut und wenn dieses zerstört wird, wird einer unserer wichtigsten Lebensräume zerstört (vgl. KRAWANJA-ORTNER & ELVERFELDT 2021: 1). Die Thematik der voranschreitenden Flächeninanspruchnahme ist daher in vorliegender Arbeit äußerst relevant, da die Fläche Seeufer ein sehr begrenztes Gut ist und ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Flächen notwendig ist.

2.3.1 Definition von Flächeninanspruchnahme

Laut der Definition des Umweltbundesamts wird unter Flächeninanspruchnahme *“der dauerhafte Verlust von biologisch produktivem Boden durch tatsächliche Verbauung für Siedlungs-, Verkehrs- und Freizeit Zwecke oder durch Abbauflächen und Infrastruktur”* verstanden (UMWELTBUNDESAMT 2022b: 119). Bei Flächeninanspruchnahme werden unbebaute Flächen beansprucht und zu Siedlungs- und Verkehrsfläche, für Freizeit Zwecke, Abbauflächen oder andere Intensivnutzungen umgewandelt (vgl. ÖROK 2021b: 59). Bei Flächeninanspruchnahme darf jedoch nicht immer von versiegelter Fläche ausgegangen werden, es wird daher zwischen versiegelter und nicht versiegelter Flächeninanspruchnahme unterschieden. Von versiegelter Flächeninanspruchnahme, also Bodenversiegelung, wird daher erst dann gesprochen, wenn die Fläche tatsächlich überbaut ist (vgl. MEINEL ET AL. 2020: 235). Versiegelte Flächen sind demnach Flächen, die für Siedlungen, Verkehr und Gewerbe genutzt werden und dadurch teilweise versiegelt sind und der Boden so abgedeckt ist, dass dieser nicht mit Wasser und Luft in Berührungen kommen kann. Infolgedessen stirbt das Bodenleben ab und der Boden verliert dauerhaft seine biologische Produktivität (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a).

Somit ist also die Nutzungsart der Flächeninanspruchnahme aus ökologischer Sicht unterschiedlich zu bewerten und hängt mit der Nutzungsart und der anthropogenen Überformung zusammen. So sind etwa Nutzungsarten wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen weniger problematisch als betonierte Straßen und Wohnanlagen. Intensiv genutzte Landschaften wie bewirtschaftete Ackerflächen werden hingegen als negativer bewertet als innerstädtische Parkanlagen. (vgl. MEINEL ET AL. 2020: 235)

2.3.2 Folgen von Flächeninanspruchnahme

Der anhaltend fortschreitende Flächenverbrauch in Österreich bringt sowohl ökologische und ökonomische als auch soziale Folgen mit sich. Wenn Boden versiegelt wird, gehen, wie bereits erwähnt, die biologischen Funktionen des Bodens verloren. Oft wird zur Siedlungserweiterung fruchtbares

Ackerland herangezogen, was zu weiterem Verlust von Boden führt. Wertvolle fruchtbare Böden werden daher der Landwirtschaft zugunsten des Siedlungs-, Industrie- und Gewerbebaus entzogen, was zu einem regionalen Produktionsverlust führt. Des Weiteren wird durch Flächenverbrauch die Biodiversität gefährdet (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a). Es wurde festgestellt, dass durch den fortschreitenden Flächenverbrauch auch wertvolle landwirtschaftliche Flächen zurückgegangen sind, was in Hinblick auf autonome Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit weitreichende Folgen haben kann, wie Verknappung der Lebensmittel, und dadurch eine Abhängigkeit von anderen Staaten entsteht (vgl. ÖROK 2021c: 2). Durch Siedlungs- und Straßenbau werden außerdem Landschaften zerschnitten, die es Pflanzen und Tieren verhindern, sich auszubreiten und zu vervielfältigen und dies sogar zum Verschwinden von Arten führen kann (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a). Zusätzlich führt zunehmende Flächeninanspruchnahme bei einer rückläufigen Bevölkerung zu höheren Infrastrukturkosten pro Kopf und einem höheren Energieaufwand. Auch wird durch fortschreitende Flächeninanspruchnahme Zersiedelung begünstigt, was den Ortskern schwächt und ein höheres Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr bedingt, was sich wiederum negativ auf das Klima auswirkt (vgl. MEINEL ET AL. 2020: 236). Auch das erhöhte Hochwasserrisiko muss in Anbetracht der anhaltenden Flächenversiegelung mitbedacht werden, denn ein Hektar unversiegelter Boden ist in der Lage, 2.000 m³ Wasser zu speichern, wohingegen versiegelte Fläche kein Wasser speichern kann. Aufgrund der Klimaveränderungen nehmen jedoch Starkregenereignisse verstärkt zu, was zu häufigeren Überschwemmungen führt, da das Wasser in die versiegelten Flächen nicht einsickern kann und ein größerer Bedarf an Kanalsystemen für die Ableitung des Oberflächenwassers besteht. Dazu können versiegelte Flächen im Gegensatz zu unversiegelten Flächen keinen Staub binden, was sich negativ auf die Luft auswirkt, insbesondere in Städten und stadtnahen Gebieten, bei denen die Staubbildung relativ hoch ist. Des Weiteren trägt eine hohe Versiegelung zu einem Anstieg der Temperatur bei, da bei versiegelter Fläche das Wasser nicht verdunsten kann (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a).

Der Klimaschutz wird auch erschwert, da bei versiegelten Flächen weniger Kohlenstoffbindung im Boden stattfindet (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022b). Wenn der Boden jedoch erst einmal versiegelt ist, ist es schwierig, den Boden so zu entsiegeln, dass die wichtigen Funktionen des Boden wiederhergestellt werden können. Dazu benötigt dieses Unterfangen kosten- und zeitintensive Maßnahmen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Bildung von Humus ein sehr langwieriger Prozess

ist, da die Bildung von 1 cm Humus 100 bis 200 Jahre dauert (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a).

2.3.3 Flächeninanspruchnahme in Österreich

Die EU hat mit der EU Bodenstrategie das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2050 die Flächeninanspruchnahme auf Netto-Null Hektar zu begrenzen. Der sogenannte “Netto-Null-Verbrauch” sieht vor, dass bis zum Jahre 2050 der Umgang mit Flächen so geregelt sein muss, dass keine neue Fläche mehr in Anspruch genommen wird. Österreich selbst verfolgt das Ziel, dass sich die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag einpendelt (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022b: 118). Dieser Zielwert wird sowohl im österreichischen Nachhaltigkeitsprogramm als auch im Regierungsprogramm 2020-2024 gefordert (vgl. ÖROK 2021b: 65). Zudem wird ein Management mit Leerstand von Häusern und Wohnungen angestrebt und es sollen die Möglichkeiten von Brachflächenrecycling besser ausgeschöpft werden (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022b: 118). Insgesamt wurden in Österreich bis zum Jahr 2020 5.768 km² Fläche verbaut, was 7% der Landesfläche und 18% des Dauersiedlungsraums entspricht. Im Zeitraum 2019-2022 betrug der durchschnittliche Jahresverbrauch 11,5 Hektar pro Tag. Der Anteil der Flächeninanspruchnahme der versiegelten Fläche lag in diesem Zeitraum bei 41-42%. Das bedeutet, dass fast die Hälfte der verbrauchten Fläche versiegelt wurde und dieser Anteil des Bodens bereits seine ökologischen Funktionen verloren hat. Insgesamt kann zwar festgestellt werden, dass der Flächenverbrauch in Österreich in den letzten Jahren zurückgegangen ist, das 2,5 Hektar Ziel sich jedoch noch in weiter Ferne befindet (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a: 119).

An der Abbildung des Balkendiagramms (siehe Abbildung 3) lässt sich die gesamte Flächeninanspruchnahme sowie das Verhältnis der versiegelten Fläche zur nicht versiegelten beanspruchten Fläche in Österreich im Zeitraum 2001-2030 erkennen. Betrachtet man die einzelnen Jahre, so fällt auf, dass die Flächeninanspruchnahme starken Schwankungen unterliegt. So betrug der Zuwachs des drei Jahresmittelwerts pro Kopf im Jahr 2004 91 km², im Jahr 2007 56 km² und im Jahr 2010 wieder 89 km². Seit 2014 ist ein Rückgang der Flächeninanspruchnahme zu bemerken, der mittlerweile jedoch wieder stagniert. Dies lässt vermuten, dass der Zielwert für 2030 nicht eingehalten werden kann. Das Verhältnis zwischen versiegelter und nicht versiegelter Fläche hat sich im Zeitraum 2001-2020 insofern verändert, dass der prozentuale Anteil der versiegelten Fläche zugenommen hat. (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022a)

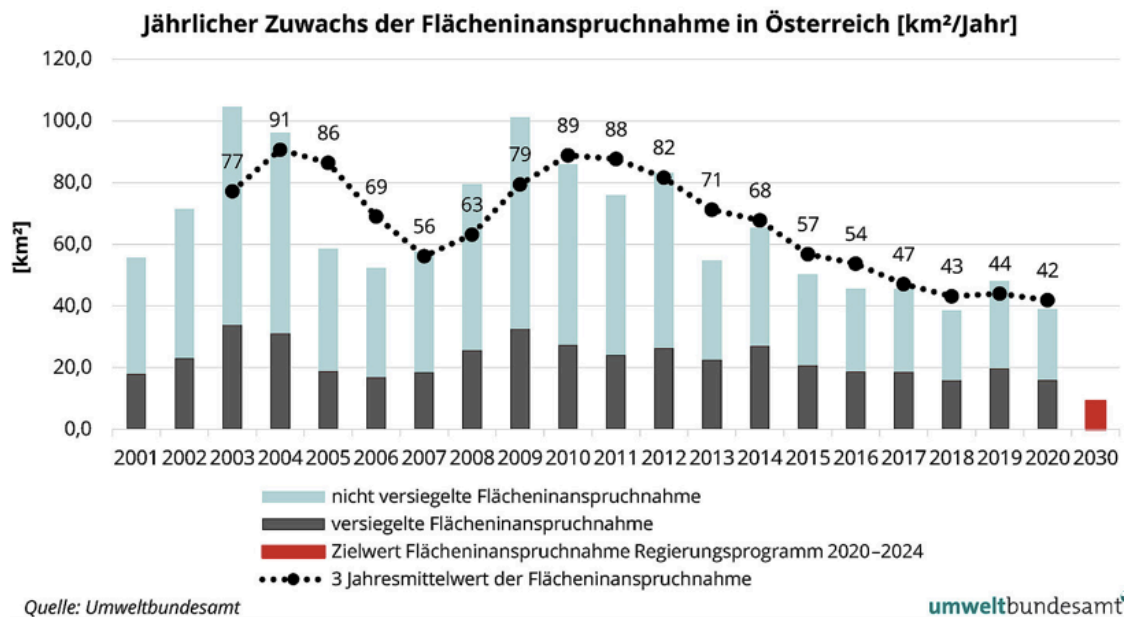


Abbildung 3: Jährlicher Zuwachs der Flächeninanspruchnahme in Österreich (km²/Jahr) (UMWELTBUNDESAMT 2022a)

Um einen besseren Überblick über die Flächeninanspruchnahme in Österreich zu erhalten, werden die Flächen in Österreich seit 2015 von der ÖROK, der österreichischen Raumordnungskonferenz Österreich, einem Monitoring unterzogen. Durch dieses gezielte Flächenmonitoring wurde sichtbar gemacht, dass trotz dem Ziel, weniger Fläche in Anspruch zu nehmen, das gewidmete Bauland zwischen 2017 und 2020 angestiegen ist. Dass neues Bauland gewidmet wird, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass dieses bebaut wird. In Österreich gibt es auch einen hohen Anteil an gewidmetem, aber unbebautem Bauland (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2022b: 120). Bei gewidmetem, aber unbebautem Bauland wird dann von Baulandreserven gesprochen, da diese Flächen zwar nicht bebaut sind, es dem Grundstücksbesitzer jedoch frei steht, diese zu bebauen. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt einer Baulandwidmung der Österreichische Staat beziehungsweise die Länder und Gemeinden keinen Einfluss mehr darauf haben, ob diese Flächen in Zukunft bebaut werden oder nicht, da dies im Ermessen des Grundstückseigentümers liegt. Im Jahr 2020 konnten in Österreich Baulandreserven im Ausmaß von 68.000 Hektar festgestellt werden. Der Großteil (51.300 Hektar) davon war für Wohnnutzung oder gemischte Nutzung gewidmet, was zusammengezählt eine Fläche ausmacht, die größer ist als die Fläche Wiens (41.500 Hektar) (vgl. ebd.: 122).

Dieser Überhang an Baulandreserven erschwert der Politik jedoch die Planung für eine Flächen schonende Entwicklung, da somit nicht mehr in ihrer Hand liegt, wieviel Fläche bebaut wird und welche

Fläche bebaut wird. Steuerungsmechanismen liegen in der Kompetenz der Bundesländer und so haben einige eine befristete Baulandwidmung eingeführt, um dem Baulandüberhang entgegenzuwirken (vgl. ebd.: 120).

2.3.4 Flächeninanspruchnahme in Kärnten

Kärnten hat insgesamt eine Fläche von 9,537 km². Davon ist eine Fläche von 2.455 km², was 26% der Gesamtfläche entspricht, als Dauersiedlungsraum verfügbar. 69% des Dauersiedlungsraums werden als landwirtschaftliche Fläche genutzt, der restliche Teil wird für Siedlungstätigkeit, Industrie, Gewerbe und Verkehrsfläche beansprucht. In Kärnten wurde bis zum Jahr 2019 eine Fläche von 552 km² für den Bau von Wohn- und Gewerbeflächen, Verkehrsinfrastruktur, Freizeiteinrichtungen oder Abbauf Flächen beansprucht. Davon wurden 205 km² asphaltiert, also versiegelt. Das bedeutet, dass bereits 23% des Dauersiedlungsraums verbaut sind. (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021c: 7)

Kärnten hat im Vergleich mit den anderen Bundesländern Österreichs den höchsten Pro-Kopf-Bodenverbrauch. Dieser liegt bei 14,4m² beanspruchter Boden pro Einwohner:in in einem Jahr, was damit mehr als 200% des österreichischen Durchschnitts ist. Im Jahre 2019 wurde festgestellt, dass in Kärnten täglich 3,3 Hektar Fläche beansprucht werden, was in etwa drei Fussballfeldern entspricht. Somit verbraucht Kärnten alleine mehr Hektar pro Tag als das gesamte Österreich pro Tag laut dem Zielwert (1 Hektar) des WWF pro Tag verbrauchen sollte. Auch den höheren Grenzwert von 2,5 Hektar pro Tag in Österreich, den das österreichische Regierungsprogramm empfiehlt, hat Kärnten in den Jahren 2012 und 2014-2017 überschritten (vgl. KRAWANJA-ORTNER & ELVERFELDT 2021: 1f). Der Indikator “gewidmetes Bauland je Einwohner:in” liegt in Österreich im Durchschnitt bei 359,6m² Bauland pro Einwohner:in. In einigen Bezirken in Kärnten hingegen befinden sich Werte bis zu 800m² pro Kopf (vgl. ÖROK 2021b: 60).

Kärnten steht daher vor der anspruchsvollen Aufgabe, den Boden so effizient wie möglich zu schützen und ein gutes Gleichgewicht zu schaffen zwischen den Boden so frei wie möglich von Bebauung zu halten und Baulandreserven zu reduzieren und gewidmetes Bauland zu einem vertretbaren Preis zur Verfügung zu stellen und der nachfolgenden Generation einen funktionsfähigen und gesunden Boden zur Verfügung zu stellen. Dies muss bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021c: 3)

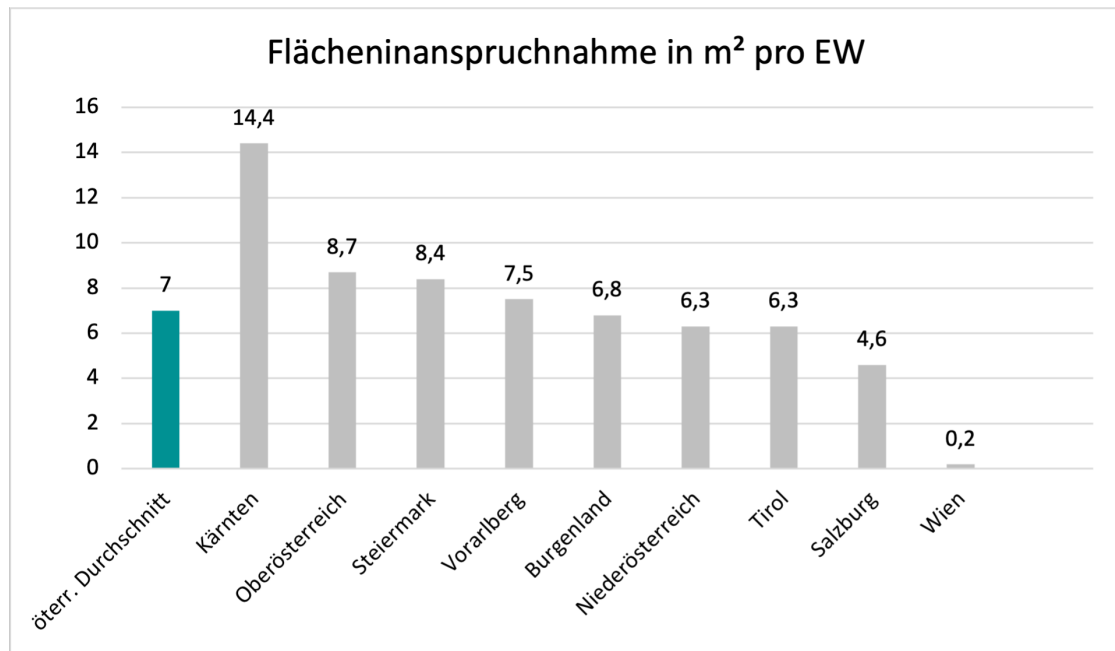


Abbildung 4: Bodenverbrauch in Österreich pro m² und Jahr (KRAWANJA-ORTNER & ELVERFELDT 2021: 2, eigene Darstellung)

2.3.5 Lösungsversuche der Flächeninanspruchnahme in Österreich

Um das Ziel die Flächeninanspruchnahme auf 2,5 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren, beziehungsweise das Netto-Null Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen, wird in Österreich auf unterschiedliche Maßnahmen zurückgegriffen. Als Leitbild und maßgebliches Steuerungsinstrument auf gesamtstaatlicher Ebene für raumrelevante Planungen wird das Österreichische Raumordnungskonzept (ÖREK) gesehen. Dieses wird alle 10 Jahre von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) neu herausgegeben (vgl. Land Steiermark o.J.). Im neuen österreichischen Raumordnungskonzept (ÖREK 2030) wurde die erste von vier Säulen *“Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen”* definiert, deren Ziel es unter anderem ist, *“die Bodenversiegelung und die Flächeninanspruchnahme zeitnah deutlich zu reduzieren und Raum- und Siedlungsstrukturen ressourcensparend, klimaschonend und resilient zu entwickeln”* (ÖROK 2021b: 65). Um dieses Ziel einhalten zu können, werden im ÖREK 2030 Maßnahmen gefordert, die rasch und konsequent Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung reduzieren. Diese sollen zum einen auf finanziellen Anreizen basieren, die Grundstückseigentümern und Kommunen für Leerstandsaktivierungen und Entsiegelung entgegengebracht werden, zum anderen aber auch einen kontrollierenden Charakter aufweisen, wie Leerstandsabgaben oder Flächenzertifikate, die geprüft werden. Einer der definierten Handlungsaufträge ist es daher,

brachliegende Fläche oder bereits genutzte, aber leerstehende Fläche zu revitalisieren und nachzunutzen, um neue Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Dies bedarf jedoch eines umfangreichen Leerstandsmanagements, das auf Datengrundlagen als Ausgangsbasis basieren muss und einen Leerstandskataster benötigt (vgl. ÖROK 2021b: 65).

Des Weiteren wird es im ÖREK 2030 bei der Säule *“Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen”* als Handlungsauftrag gesehen, Maßnahmen zu setzen, um den nationalen Zielwert von 2,5 Hektar zu erreichen. Um dies umzusetzen, wird vorgeschlagen, konkrete Maßnahmen und Zielwerte auf Länderebene festzulegen. Bedeutend ist, dass ein einheitliches Verständnis über Flächeninanspruchnahme herrscht und die Grundprinzipien geklärt sind. Es muss klar sein, wie Flächeninanspruchnahme definiert ist und welche Kriterien bei Flächeninanspruchnahme eingeschlossen werden. Essentiell sind qualitative Ziele und quantitative Zahlen als Vorgabe für die Länder zu beschließen und der österreichweite Standard und Kriterien zur Verdichtung und die Festlegung von Minstdichten zu bestimmen. Des Weiteren wird es im ÖREK 2030 als Handlungsauftrag gesehen, bei der Siedlungsentwicklung auf Innenentwicklung und Verdichtung zu setzen. Die Nachverdichtung soll sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich geschehen, um Siedlungs-, Stadt- und Ortskerne zu stärken. Als mögliche Maßnahme dafür wird im ÖREK 2030 empfohlen, finanzielle Förderungen auszus zahlen, damit Maßnahmen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne getätigt werden. Auch wird es als Maßnahme verstanden, Studien und Konzepte zu erarbeiten, die sich mit ortsverträglichen Nachverdichtungen auseinandersetzen. Um den Handlungsauftrag der Innenentwicklung und Verdichtung erfüllen zu können, wird des Weiteren im ÖREK 2030 empfohlen, die Außenbereiche auf vergangene Fehlentwicklungen zu prüfen und bei Bedarf zu verändern oder zurückzunehmen. Da die Rücknahmen von Flächen bzw. Rückwidmungen sehr schwierig sind, müssen in dieser Richtung auch begleitende Anreizsysteme und Bewusstseinsbildung geschaffen werden. Das ÖREK 2030 sieht es daher als mögliche Maßnahme, die Möglichkeiten der rechtlichen Rahmenbedingungen auszuarbeiten. (vgl. ebd.: 66f)

Um mit räumlichen Ressourcen sparsam umzugehen, wird es auch als Handlungsauftrag gesehen, *“Baulandreserven zu mobilisieren und Neuwidmungen durch aktives Baulandmanagement zu begleiten”* (ÖROK 2021b: 68). Die Tatsache, dass ein beträchtlicher Anteil an unbebautem gewidmeten Bauland in Österreich vorhanden ist, steht hier im Vordergrund. Die Mobilisierung dieser Flächen stellt sich als große Herausforderung dar, denn direkte Steuerungsmöglichkeiten

hin zu einer Nutzung sind sehr gering. Privatrechtliche Verträge bei zukünftigen Neuwidmungen werden als Möglichkeit gehandelt, in Zukunft zeitnahe Nutzung zu bewirken, da sie bauliche Widmungen auf einen bestimmten Zeitrahmen befristen. Wird dieser nicht eingehalten, kann eine Rückwidmung erfolgen. Diese privatwirtschaftlichen Verträge werden zwischen Gemeinden und Käufern abgeschlossen und dienen dazu, der Baulandhortung entgegenzuwirken. Auch müssen bei künftigen Baulandausweisungen Zielwerte eingehalten werden. Als Maßnahme wird im ÖREK dazu geraten, Modelle zur Erstellung und Implementierung regionalisierter Baulandbedarfsberechnungen zu entwickeln. Herausforderung bei begrenzten Widmungen kann jedoch sein, dass Bodenpreise weiter ansteigen, daher bedarf es bei privatrechtlichen Maßnahmen der Mobilisierung von Bauland der Absicherung von moderaten Bodenpreisen. Als Ergänzung und zur Unterstreichung der Relevanz dieser Thematik wurden von den ÖREK-Partnerschaften die Empfehlungen *“Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik”* herausgegeben (vgl. ÖROK 2021b: 68). Zusätzlich dazu wurde, um die Flächeninanspruchnahme in Österreich zu reduzieren, von der ÖROK der Beschluss gefasst, das Umsetzungspaket *“Bodenstrategie für Österreich”* zu erarbeiten, mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und das Ausmaß neu versiegelter Flächen bis 2030 stark zu verringern (vgl. ÖROK 2021a) und Flächen, insbesondere wertvolle landwirtschaftliche Flächen, zu sichern. In diesem Beschluss wird entschieden, dass die Bodenstrategie für Österreich innerhalb eines Jahres ausgearbeitet werden muss. Diese soll wichtige Inhalte erarbeiten, um das Ziel des Flächensparens einhalten zu können und fordert daher die Ausarbeitung einer einheitlichen Datenerfassungsmethode für Österreich sowie quantitative Zielvorgaben der Flächeninanspruchnahme für jedes Bundesland in Hinblick auf seine räumlichen Gegebenheiten. Zudem sollen in der Bodenstrategie für Österreich wirksame Instrumente identifiziert und weiterentwickelt werden. Damit diese Zielwerte eingehalten und Instrumente geprüft werden können, wird im Beschluss auch ein bundesweit einheitliches Flächenmonitoring gefordert, das in der Bodenstrategie vorgeschlagen werden soll (vgl. ÖROK 2021c).

2.4 Zweitwohnsitze

Die Auseinandersetzung mit dem Aspekt *“Nebenwohnsitz”* oder *“Zweitwohnsitz”* ist für vorliegende Arbeit insofern relevant, da in touristisch geprägten Gemeinden, die direkt am See liegen, oft ein großer Anteil an Nebenwohnsitzen bemerkt wird. Wenn man sich mit der Thematik der Seeuferentwicklung

in Kärnten auseinandersetzt, so kann man bemerken, dass sich der Trend einer hohen Anzahl an Nebenwohnsitzen auch in den Kärntener Seeufergemeinden widerspiegelt. Auch laut der ÖROK wurde in einschlägigen Studien bereits festgestellt, dass ein Zweitwohnsitz im See- oder Ufergebiet als besonders begehrt angesehen wird. Besonders aufgrund der zahlreichen Wassersportarten, der Erholung und der landschaftlichen Besonderheit wird ein Zweitwohnsitz in Ufernähe bevorzugt. Laut Prognose der ÖROK wird in Zukunft die Nachfrage nach Zweitwohnsitzen in unberührter Natur und einer wenig bevölkerten Gegend steigen. Da aber an den bereits bebauten Seen eine Zweitwohnung in der ersten Reihe, also direkt am Ufer, nicht mehr möglich sein wird, werden sich, laut Prognosen, die Zweitwohnsitze auch im Hinterland der Seegegenden ausbreiten. Ebenso erscheint es als möglich, dass sich das Zweitwohnungswesen an Seen niederlassen wird, die bisher noch wenig von der Entwicklung erreicht wurden (vgl. ÖROK 1987: 102). Daher erscheint es als erforderlich, sich mit der Entwicklung und den Auswirkungen von Nebenwohnsitzen auf Gemeinden auseinanderzusetzen. In diesem Unterkapitel wird daher zuerst der Begriff „Nebenwohnsitz“ erläutert und anschließend die Folgen thematisiert, die Zweitwohnsitze mit sich bringen, um die Dynamiken, die hinter der Seeuferentwicklung stehen, nachvollziehbarer zu machen.

2.4.1 Definition Zweitwohnsitze

Der Hauptwohnsitz stellt eine Unterkunft dar, die der Lebensmittelpunkt einer Person ist. Daher muss sich die Person, die sich in einer Unterkunft mit einem Hauptwohnsitz anmeldet, dort tatsächlich dauerhaft aufhalten. Kriterien für den Lebensmittelpunkt sind Aufenthaltsdauer, der Ort der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Schule sowie der Wohnsitz von Familienangehörigen. Zusätzlich zu einem Hauptwohnsitz gibt es auch die Möglichkeit, sich mit einer zusätzlichen Unterkunft einen Nebenwohnsitz, einen sogenannten „*Zweitwohnsitz*“ anzumelden. Es können auch beliebig viele Nebenwohnsitze angemeldet werden. Rechtlich gesehen sind Zweit- oder Nebenwohnsitz Wohnsitze, die einen Anknüpfungspunkt im Leben darstellen, wie beispielsweise Studium, Ausbildung oder Freizeitwecke. Die Hauptaufenthaltsdauer bei einer gesamtheitlichen Betrachtung von beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen sollte jedoch am Hauptwohnsitz stattfinden. (vgl. OESTEREICH.GV.AT 2023)

Zweitwohnsitze erfüllen unterschiedliche Funktionen und so nutzen einerseits Personen einen Zweitwohnsitz für Ausbildungszwecke, wie Studenten, aber auch Schüler in höheren Schulen oder Lehrlinge, andererseits die große Gruppe an Pendler:innen, die in Agglomerationszentren pendeln

und am Wochenende oder in arbeitsfreien Zeiten wieder an ihren Wohnort zurückkehren. Die stärkste Entwicklungsdynamik zeigt sich jedoch in den Freizeitunterkünften, also Zweitwohnungen, die für Wochenendfreizeit oder als Urlaubswohnungen genutzt werden. Manchmal wird auch geplant, Zweitwohnungen in Zukunft dauerhaft als Hauptwohnsitz zu nutzen, jedoch oft erst im Pensionsalter (vgl. ÖROK 1987:15). Um einen Zweitwohnsitz zu errichten, wird eine Widmung benötigt, an der Zweitwohnsitze möglich sind. Das Bauland Wohngebiet und das Bauland Dorfgebiet sind für den ganzjährigen Wohnbedarf gedacht. Dort, wo wirklich Zweitwohnsitze möglich sind, wird eine Sonderwidmung, wie beispielsweise die Sonderwidmung Apartmenthaus, benötigt. Zweitwohnsitze können von der Gemeinde daher insofern gesteuert werden, dass bei der Flächenwidmung mit Sonderwidmungen behutsam umgegangen wird. Auch wäre es eine Möglichkeit für Gemeinden, dass diese wirklich nur Baugenehmigungen für Zweitwohnsitze bewilligen, wenn diese Flächen eine entsprechende Sonderwidmung aufweisen. Schwieriger ist die Kontrolle bei Erbschaften von Grundstücken, die bereits bebaut sind, denn bei Besitz einer Liegenschaft ist laut Meldegesetz die Meldung eines Zweitwohnsitzes immer möglich (vgl. MAURER 2022).

Österreichweit ist also noch nicht geklärt, wie man mit Zweitwohnsitzen umgeht, im örtlichen Entwicklungskonzept kann zwar grundlegend festgelegt werden, ob die Fläche als Zweitwohnsitz genutzt werden kann oder nicht (vgl. ebd.), aber in Baubewilligungsverfahren haben Behörden nicht zu überprüfen, ob der Inhalt der Antragsteller mit den wahren Interessen in Einklang steht (vgl. STEINWENDER 2022: 274). Die Errichtung von Zweitwohnsitzen ist daher bei einer gewidmeten Fläche mit einer Baubewilligung möglich.

2.4.2 Entwicklungen von Zweitwohnsitzen

In der vorindustriellen Gesellschaft sowie in den Anfängen der Industrialisierung war es lediglich dem Adel und der Oberschicht vorbehalten, ihre Wohnverhältnisse an unterschiedlichen Orten zu führen. Veränderungen der Lebensumstände Mitte des 20. Jahrhunderts haben jedoch dazu beigetragen, dass Zweitwohnsitze sich in der Gesellschaft breiter etablieren konnten. Entwicklungen, die hierbei nennenswert sind, sind die Einführung und Verlängerung von Urlaub, die generelle Arbeitszeitverkürzung und die gestiegene Lebenserwartung bei gleichzeitig sinkendem Pensionsantrittsalter. Wichtige Rahmenbedingungen, wie der Ausbau der Infrastruktur, haben dazu geführt, dass eine multilokale Raumnutzung für Teile der Bevölkerung möglich wurde und sich der Trend

hin zu einer Freizeitgesellschaft etablieren konnte. Diese Entwicklungen werden in einschlägiger wissenschaftlicher Literatur oft auch als “Reurbanisierung” oder “Stadtflucht” bezeichnet. (vgl. ÖROK 1987: 9)

Es kann festgestellt werden, dass sich in den letzten Jahrzehnten dieser Trend vermehrt weiter fortgesetzt hat und die Nachfrage an Neben- und Freizeitwohnsitzen stark gestiegen ist. Durch den gestiegenen Wohlstand und veränderte Lebensbedingungen wie Lebensansprüche haben sich auch die Wohnformen verändert, denn der gesellschaftliche Wandel bringt neue Lebensweisen hervor. So haben multilokale Lebensweisen durch den technischen Fortschritt und zunehmende Mobilität in den letzten Jahrzehnten verstärkt zugenommen (vgl. ÖROK 2021b: 31). Insbesondere Regionen im ländlichen Raum und in Tourismusregionen, besonders Tourismusregionen mit sanftem Tourismus, werden als Neben- oder Freizeitwohnsitze bevorzugt, da diese Räume aufgrund der Erholungs- und Freizeitfunktionen sich als besonders interessant erweisen. Das liegt daran, dass diese sich meist in ländlichen Regionen befinden und mit vielfältigen landschaftlichen, kulturellen und sportlichen Qualitäten ausgestattet sind (vgl. ebd.: 35). Als Konsequenz daraus findet in diesen Regionen oftmals eine Umnutzung von touristischen Apartments hin zu Nebenwohnsitzen statt. Auch wird der Trend bemerkt, dass der Arbeitsbereich oft in den Wohnbereich umgelagert wird und daher ein zusätzliches Zuhause im ländlichen Bereich gesucht wird, um neben der Arbeit auch die Vorteile des ländlichen Raums nutzen zu können (vgl. ebd.: 36). Das muss jedoch nicht bedeuten, dass der Wohnsitz in den urbanen Gebieten aufgegeben wird, sondern oft zusätzlich erhalten bleibt, um die Vorteile des ländlichen sowie des städtischen Gebiets nutzen zu können. Diese Lebensweise ist jedoch nur denjenigen vorbehalten, die ihren Beruf im Homeoffice ausüben können, da die systemerhaltenden Berufe oft ortsgebunden sind und so eine multilokale Lebensweise für Personen in diesen Berufen meist nicht möglich ist (vgl. ebd.: 84).

Studien in der Schweiz haben gezeigt, dass Multilokalität 50% der Einwohner:in betrifft oder Erfahrungen damit gemacht hat, was auf die Annahme schließen lässt, dass in Österreich von ähnlichen Werten auszugehen ist. Daher wird es in Zukunft notwendig sein, sich mit dem Thema Zweit- und Freizeitnutzung auseinanderzusetzen, um Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können. (vgl. ebd.: 30)

2.4.3 Folgen von Zweitwohnsitzen

Die Nachfrage nach Zweitwohnsitzen treibt die Flächeninanspruchnahme an und es wird gebaut, obwohl diese Wohnungen oder Häuser nur für einen kurzen Zeitraum im Jahr genutzt werden. Außerdem ist eine hohe Anzahl an Zweitwohnsitzen für Gemeinden oft problematisch, vor allem wenn diese im Ortskern angesiedelt sind, da bei einem hohen Leerstand die Zentren aussterben und das Wohnen für die heimische Bevölkerung zunehmend unattraktiver wird. Eine Herausforderung, die sich durch eine starke Nachfrage nach Zweitwohnsitzen ergibt, sind die steigenden Grundstückspreise (vgl. ÖROK 2021b: 149). Die Anlage von Kapital in Grundstücken und Immobilien hat dazu geführt, dass Grundstückspreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Dass der Bodenpreis steigt, wirkt sich aber auch auf die Mieten der Einheimischen aus und macht es einem großen Teil der Bevölkerung unmöglich, sich ein Eigenheim leisten zu können. Die Tatsache, dass vor allem Immobilien in besonders qualitativen Räumen einen hohen spekulativen Wert bringen, hat zur Folge getragen, dass Luxuschaletdörfer und Luxusapartmentanlagen in den besten Lagen gebaut wurden, ohne dass diese zu einem großen Teil im Jahr bewohnt werden. Besonders attraktiv sind diese Investitionen an Berghängen mit schöner Aussicht, an Seen oder in der Nähe von Freizeitangeboten und schöner landschaftlicher Umgebung. Folgen davon sind, dass wertvolle räumliche Ressourcen somit der Allgemeinheit verwehrt bleiben. Auch ist zu bedenken, dass durch die Errichtung von Chaletdörfern und Apartmentanlagen mit Zweitwohnsitznutzung die Zersiedelung mit all ihren Konsequenzen, wie höhere Infrastrukturkosten und hohe Flächeninanspruchnahme, zunimmt. Nicht nur Frei- und Erholungsräume fallen dem Boden- und Flächenmarkt zu Opfer, denn es werden auch Flächen, die zur Lebensmittelproduktion geeignet sind, in Bauland umgewandelt. Oft werden leerstehende Wohnungen auf einschlägigen Plattformen für touristische Zwecke angeboten; diese Wohnungen werden somit dem Wohnungsmarkt entzogen und stehen nicht für Personen zur Verfügung, die dringend eine Wohnung für Wohnbedarf benötigen (vgl. ebd.: 117). Außerdem stellen Wohnungen, die privat für touristische Zwecke vermietet werden, eine Konkurrenz zu touristischen Betrieben dar und bringen im Vergleich dazu keine Wertschöpfung für die Regionen, sondern nur Gewinn für eine Privatperson.

Im ÖREK 2030 wird es daher als Handlungsauftrag gesehen, die Ausweitung von Zweit- und Nebenwohnsitzen zu beschränken sowie die Vermittlung von Wohnungen über Plattformen in Tourismusregionen einzudämmen und Bund, Länder, Städte und Tourismusgemeinden dazu aufgefordert, dies im Raumordnungsgesetz, regionalen Entwicklungsplänen, örtlichen Entwicklungskonzepten,

Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und dem Miet- und Gewerberecht zu berücksichtigen. (vgl. ebd.: 117)

2.4.4 Zweitwohnsitze in Kärnten

Wie in Kapitel 2.2 *Tourismus in Kärnten* thematisiert wurde, war der Ausbau der Bahnlinien Ende des 19. Jahrhunderts und die dadurch gut erschlossenen Gebiete maßgeblich die Ursache dafür, dass die adelige und bürgerliche Oberschicht im Sommer in sogenannten Fremdenverkehrsgebieten residierte. Ein beliebter Ort der Sommerfrische stellten Gebiete an den Kärntner Seen dar, die mit der Südbahnstrecke erreicht werden konnten. Eine gute Erreichbarkeit spielte damals eine große Rolle bei der Wahl eines Zweitwohnsitzes. Dieses Ereignis hat maßgeblich dazu beigetragen, dass sich auch vermehrt Personen einen Sommersitz in Kärnten zugelegt haben (vgl. Örok 1987:10). Diese Bedingungen haben auch die steigende Nachfrage an Nebenwohnsitzen in Kärnten verstärkt. Zweitwohnsitze an Seeufern oder in der näheren Umgebung von Seeufern erfreuen sich vor allem auch heute großer Beliebtheit. Meistens haben diese Gebiete eine lange touristische Tradition und sind daher schon extra auf Tourismus ausgelegt. Die wirtschaftliche Situation wird daher auch oft von Dienstleistungsbetrieben geprägt. Häufige Wohnformen in diesen Gebieten sind Ein- oder Zweifamilienhäuser sowie Apartmentwohnungen. Die Ausübung bestimmter Freizeitaktivitäten ist oft sehr essentiell für den Aufenthalt, daher werden diese Zweitwohnsitze meist in warmen Monaten und nur für Ferienaufenthalte und Kurzurlaube besucht (vgl. ebd.: 21f). Ein Blick auf die gegenwärtige Situation in Kärnten zeigt, dass von den 132 Gemeinden in Kärnten 15 Gemeinden (11%) eine Nebenwohnsitzrate von über 30 aufweisen. Die Nebenwohnsitzrate ergibt sich aus dem Anteil der Nebenwohnsitze zu je 100 Hauptwohnsitzen. Zu diesen 15 Gemeinden zählen auch alle ausgewählten Beispielgemeinden (Steindorf am Ossiacher See, Velden am Wörthersee, Millstatt am Millstätter See) (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023). Dem ist natürlich hinzuzufügen, dass nur von den Zahlen ausgegangen wird, dass die tatsächlich als Zweitwohnsitze gemeldet sind und die tatsächlich genutzte Anzahl der Zweitwohnsitze höher sein wird. Die Wohnsitze im Vollzug zu kontrollieren gestaltet sich nämlich als sehr schwierig, da die Kontrollen dahinter sehr zeitintensiv und mit großem Aufwand in der Beweissicherung verbunden sind. Daher werden diese Verfahren in der Regel von den Gemeinden nicht gemacht (vgl. RIEPAN 2022). Vor allem in Hinblick auf die Maßnahmensetzung ist es aber wichtig, einen Überblick über Zweitwohnsitzentwicklungen zu haben, um starke Interessenkonflikte bei der Seeuferentwicklung zu vermeiden.

2.5 Ökologischer Zustand von Gewässer

In der Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeit von Seen erscheint es notwendig, die ökologische Nachhaltigkeit mitzubetrachten. Ein Blick auf die ausgewählten Seengemeinden zeigt, dass die Ökologie der ausgewählten Seen teilweise mangelhaft ist. So befindet sich zwar der Millstättersee in einem guten ökologischen Zustand, doch weisen der Ossiacher See und der Wörthersee einen mäßigen ökologischen Zustand auf. Das Land Kärnten ist jedoch verpflichtet, nach dem Wasserrechtsgesetz zu handeln, welches besagt, dass die Seen in einem guten ökologischen Zustand erhalten bleiben müssen. Das Land ist daher aufgefordert, entsprechende Konzepte auszuarbeiten. (vgl. KOGELNIG 2022)

2.5.1 Planungsinstrumente zur Erhaltung des ökologischen Zustands der Seen

Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sind die europäischen Länder dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder See, dessen Fläche größer als 50 Hektar ist, einen guten ökologischen Zustand aufweisen kann (vgl. KOGELNIG 2022). In der EU-WRRL, die im Jahr 2002 in Kraft getreten ist (vgl. BML o.J.b), werden Gewässer als Lebensraum anerkannt und hervorgehoben, dass Gewässer nicht als Verbrauchsgut gelten und daher zu schützen sind. Ziel der EU-WRRL ist es, dass Gewässer länderübergreifend nachhaltig bewirtschaftet und geschützt werden (vgl. BML o.J.a). Außerdem müssen Gewässer bestimmte ökologische Fähigkeiten erfüllen (vgl. KOGELNIG 2022). Um zu überprüfen, ob ein guter ökologischer Zustand gegeben ist, müssen Gewässer regelmäßig einer Bewertung unterzogen werden (vgl. Kis 2021: 2). Für die Bewertung des ökologischen Zustands der Seen sind daher spezifische Qualitätsmerkmale vorgegeben, die zu erreichen sind (vgl. BML o.J.a). Laut EU-WRRL soll ein guter ökologischer Zustand an jedem Gewässer bis spätestens 2027 erreicht werden (vgl. BML o.J.b). Um die Ziele der EU-WRRL umzusetzen, hat Österreich den IST-Zustand der Seen analysiert und eine Qualitätszielverordnung herausgegeben, die Vorgaben zur Bewertung des ökologischen Zustands vorgibt. Zudem wird als österreichisches Schutzkonzept für Oberflächengewässer alle 6 Jahre der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) herausgegeben. In diesem werden Ergebnisse veröffentlicht und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung aufgezeigt (vgl. BML o.J.a). Im NGP werden jedoch relativ wenig Aussagen über Seen gemacht, sondern der Fokus auf Grundwasser und Fließgewässer gelegt (vgl. KOGELNIG 2022). In Österreich sind die Länder dazu verpflichtet, sich nach dem NGP zu richten und den guten ökologischen Zustand der Seen zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, hat das Land Maßnahmen zu setzen,

damit wieder ein guter ökologischer Zustand hergestellt wird (vgl. TIMMERER 2022).

Ziel des Landes Kärntens ist es, mit einem Schutz- und Nutzungskonzept eine zusätzliche wasserwirtschaftliche Verordnung zu erlassen. Als Vorbild werden hier Oberösterreich und die Steiermark gesehen, die dies gemacht haben und sehr gute Gewässerstrecken vorweisen können. Ihre Verordnungen „*Schutz von sensiblen Oberflächengewässern*“ sind wasserwirtschaftliche Regionalprogramme. Die Ausarbeitung einer solchen Verordnungen in Kärnten gestaltet sich jedoch als sehr schwierig, da erst sinnvolle Maßnahmen erarbeitet werden müssen. Aufgrund großer Herausforderungen an den Kärntner Seen, wie der hohen Verbauung und Privatisierung, stellt sich dies jedoch als ein schwieriges Unterfangen heraus. (vgl. KOGELNIG 2022)

2.5.2 Ökologische Bewertung der Seen

Die ökologische Bewertung der Seen beruht laut der Qualitätszielverordnung auf drei Komponenten. Wird eine Komponente als mäßig bewertet, fällt der gesamte See in einen mäßigen Zustand. Die Überprüfung, in welchem ökologischen Zustand sich der See befindet, wird seitens des Landes angeordnet. Die zu bewertenden Kriterien sind die Komponenten der Fischökologie, die Makrophyten (z.B. Wasserpflanzen) und das Phytoplankton. Die Bewertung dieser Qualitätselemente kann nicht jährlich, sondern lediglich anlassbezogen durchgeführt werden, da diese Untersuchungen sehr aufwändig und sehr personalintensiv sind. Bei der Bewertung des Fischbestands werden Netze im See ausgesetzt, wobei für dieses Unterfangen eine hohe Anzahl von Personen benötigt wird und dabei außerdem viele Fische sterben können. Auch bei der Untersuchung der Makrophyten werden viele Taucher benötigt, was mitunter ein Grund ist, dass diese Untersuchung nicht regelmäßig durchgeführt werden kann. Der Grund für einen ökologisch mäßigen Zustand kann mehrere Ursachen haben und muss ermittelt werden, sobald ein mäßiger ökologischer Zustand vorliegt. Doch auch wenn die Ursache herausgefunden werden kann, gestaltet es sich als schwierig, Lösungen zu finden. Um beispielsweise eine gute Bewertung der Makrophyten zu erzielen, muss gewährleistet werden, dass dem See gewisse Nährstoffe zur Verfügung stehen. Wenn Wasserpflanzen alleine diese Nährstoffe nicht geben können, müssen Algen den See mit Nährstoffen versorgen. In diesem Fall würde es Uneinigheiten mit dem Tourismus geben, da merkbare Veränderungen im See das Tourismusgeschäft stören könnten. Es müssen daher Lösungen gefunden werden, die zu einem guten ökologischen Zustand des Sees führen und gleichzeitig nicht im Gegensatz zu Interessen von anderen Akteuren am

See stehen. (vgl. KOGELNIG 2022)

Auf die Beurteilung des ökologischen Zustands der Beispielseen Wörthersee, Ossiacher See und Millstätter See wird in Kapitel 5 eingegangen.

Kapitel 3

Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung

Aufgrund der erläuterten Problemstellung in Kapitel 2 *Theoretische Grundlagen* erscheint es als relevant, eine nachhaltige Raumentwicklung der Seeufer anzustreben. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Herausforderungen der Seeuferentwicklung wird schnell klar, dass die Themenstellung eine sehr komplexe ist und neben den ökologischen und ökonomischen Herausforderungen auch noch die soziale Gerechtigkeit berücksichtigt werden muss. Daher wird in dieser Arbeit ein ganzheitliches Konzept vorgeschlagen, in dem soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigt werden und versucht, diese drei Nachhaltigkeitsaspekte in Hinblick auf die Entwicklung der Kärntner Seeufer anzuwenden. In dem folgenden Kapitel wird daher zuerst der Entstehungskontext des mehrdimensionalen Nachhaltigkeitskonzepts herausgearbeitet und anschließend die aktuellen Konzepte der Raumordnung auf europäischer und österreichischer Ebene aufgezeigt, in denen das mehrdimensionale Nachhaltigkeitskonzept seine Anwendung findet. Dies ist notwendig, um die Relevanz dieser Konzeption deutlich zu machen. Um die Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können, werden darauf folgend die Aspekte der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit in der Raumordnung angeführt und anschließend erklärt, wie das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck in vorliegender Masterarbeit Anwendung findet.

Wenn man einen Blick in die aktuellen europäischen Raumordnungskonzepte wirft, lässt sich ein hoher Stellenwert dieser mehrdimensionalen Nachhaltigkeit in der Raumentwicklung erkennen. Im Jahre 1999 wurde von der Europäischen Kommission ein Ansatz entworfen, der auf nachhaltiger Entwicklung beruht.

Dem Dreieck einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumentwicklung liegt laut der Europäischen Union folgende Ziele zugrunde:

- *”Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,*
- *Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie*
- *Eine ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.”*

(EUROPÄISCHE KOMMISSION 1999: 11)

Unter einer mehrdimensionalen nachhaltigen Raumentwicklung wird hier also ein Konzept verstanden, bei dem in der räumlichen Entwicklung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in einem ausgewogenen Maße Rücksicht genommen wird.

3.1 Entstehung des Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung

Anlässlich der unübersehbaren und zunehmenden Umweltproblemen in den 60er und 70er Jahren trat die Nachhaltigkeitsdebatte immer wieder in den Vordergrund. Nachhaltigkeit wurde nicht mehr nur in wissenschaftlichen Debatten diskutiert, sondern fand auch in der breiten Bevölkerung immer mehr Anklang. Der Ansatz, dass Nachhaltigkeit nur mit ökologischen Handlungsweisen in Verbindung steht, wurde abgelöst, denn durch Trends wie die Globalisierung wurde immer deutlicher, dass soziale Belange immer mehr mitbedacht werden müssen und dass ökonomische Herausforderungen mit sozialen Fragen in starkem Zusammenhang stehen (vgl. REIN & STRASDAS 2017: 205). Wesentliche Anfänge eines Paradigmas der nachhaltigen Entwicklung prägte der 1972 veröffentlichte Bericht “Die Grenzen des Wachstums” des Club of Rome. In diesem wurde ein neoklassischer Ansatz vertreten, der die Grenzen des wirtschaftlichen Handelns in Bezug auf nicht erneuerbare umweltbezogene Ressourcen aufzeigt. Der Bericht machte deutlich, dass permanentes wirtschaftliches Wachstum aufgrund begrenzter natürlicher Ressourcen nicht möglich und somit der Handlungsspielraum der Menschen begrenzt sei (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 24). Im selben Jahr fand die erste große UN Umweltkonferenz in Stockholm statt, die zum Schutz der natürlichen Umwelt aufrief und den Auftakt dafür gab, dass in vielen Staaten Umweltministerien gegründet wurden (vgl. ebd.: 5). und sich international mit dem Zusammenhang von Entwicklung und Umwelt auseinandergesetzt wurde (vgl. ebd.: 24). Acht Jahre später wurde die *World Conservation Strategy* in Zusammenarbeit mehrerer UN-Organisationen erarbeitet, die den Begriff “Sustainable Development” erstmals in einem größeren

wissenschaftlichen und politischen Diskurs aufwirft und den Aspekt in den Vordergrund stellt, dass für dauerhafte ökonomische Entwicklung der Erhalt eines intakten Ökosystems notwendig ist. Auch wenn soziale Aspekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung damals noch nicht gefordert wurden, so haben diese Ereignisse den Weg zum Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung geebnet (vgl. ebd.: 5). Im Jahre 1983 wurde daher die World Commission on Environment and Development (WCED) als eine unabhängige Sachverständigenkommission der Vereinten Nationen gegründet, mit dem Ziel, einen Perspektivenbericht zu erarbeiten, der langfristige und umweltschonende Entwicklungsziele im Weltmaßstab bis zum Jahre 2000 vorgibt. Vier Jahre später, also im Jahr 1987, wurde dieser Bericht unter dem Namen „Our Common Future“ veröffentlicht, wobei der Namen „Brundtland-Bericht“ als der geläufigere gilt, dessen Name sich auf die norwegische Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland bezieht (vgl. PUFÉ 2017: 42). Dieser Bericht gilt als Grundlage eines politischen Leitbilds, das die Forderung in den Mittelpunkt stellt, bei wirtschaftlicher Entwicklung die Ziele im Umweltschutz einzuhalten und gleichzeitig soziale Bedürfnisse der gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaft zu berücksichtigen (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 2). Folgendes Zitat wird seither als internationaler Leitgedanke für nachhaltige Entwicklung gesehen:

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die gewährleistet, dass künftige Generationen nicht schlechter gestellt sind, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, als gegenwärtige lebende“ (PUFÉ 2017: 42).

Der Leitgedanke des Brundtland-Berichts schlägt also eine mehrdimensionale Nachhaltigkeit, also die Berücksichtigung von ökologisch, ökonomisch, sozialer Dimension bei nachhaltiger Entwicklung, vor. Grundgedanke der ökologischen Nachhaltigkeit der Brundtland Kommission war daher nicht primär der Umweltschutz, sondern der Erhalt der natürlichen Ressourcen, um so die Lebensbedingungen für künftige Generationen zu sichern. (vgl. BRANDL 2002: 12)

Der Brundtland-Bericht ist auch insofern von Bedeutung, da er den Begriff nachhaltige Entwicklung erstmals in die breite Öffentlichkeit gebracht und ein globales Leitbild für nachhaltige Entwicklung entworfen hat (vgl. PUFÉ 2017: 43). Die konkrete Definition, wie Staaten nachhaltige Entwicklung, also „*Sustainable Development*“, umsetzen müssen, wird im Bericht bewusst sehr allgemein gehalten, damit den Ländern bei der Ausgestaltung von nachhaltiger Entwicklung mehr Spielraum gegeben wird. Dies wird kontrovers angesehen, da Kritiker bemängeln, dass diese Definition von

nachhaltiger Entwicklung unterschiedlich interpretiert werden kann. Des Weiteren wird heute kritisiert, dass im Brundtland-Bericht ein Wachstum der Gesellschaft angestrebt wird und mittlerweile Überlegungen angestellt werden, die besagen, dass ein derartiges Wachstum mit einer nachhaltigen Entwicklung nicht verträglich ist (vgl. LITTIG & GRIESSLER 2004: 15). Tatsächlich beeinflusste aber der Beitrag des Brundtland-Berichts zahlreiche Stellungnahmen und Publikationen, die sich mit nachhaltiger Entwicklung auseinandersetzen (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 2). Durch ihn wurde auch erstmals der Aspekt aufgeworfen, dass globale Umweltprobleme mit nicht-nachhaltigem Konsum und Produktionsformen in Verbindung stehen und aufgezeigt, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Westen durch ihre Produktionsformen große Armut im Süden verursacht. Daher war es Ziel des Brundtland-Berichts, eine gerechtigkeitsorientierte Definition von Nachhaltigkeit mit einem entsprechenden Lösungsansatz zu entwickeln. Konferenzen und Berichte wie diese waren Ausgangspunkte dafür, dass sich in der Politik mit einem “dauerhaften Gleichgewichtszustand“ auseinandergesetzt und überlegt wurde, wie Nachhaltigkeit Teil von zukünftigen Entwicklungen sein kann (vgl. PUFÉ 2017: 43).

Die Veröffentlichung des Brundtland-Berichts zog eine Welle an Folgekonferenzen und Debatten mit sich. Im Jahre 1992 fand der Weltgipfel United Nations Conference on Environment and Development (UNCED) in Rio de Janeiro statt, dessen Abschlussdokument, die berühmte Agenda 21 “The United Nations Program of Action from Rio”, als ein international anerkanntes Leitbild für nachhaltige Entwicklung angesehen wird (vgl. BERGER 2003: 9). Das Aktionsprogramm, welches aus 350 Seiten besteht und sich mit unterschiedlichen Themen auseinandersetzt, gibt Handlungsanleitungen für nachhaltige Entwicklung vor und fordert, Ziele von Entwicklungsländern und Industrieländern zu vereinen, um Armut zu bekämpfen (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 8). Den revolutionären Forderungen der Agenda 21 wurde von allen 178 Nationen zugestimmt. Sie zeichnen sich durch Handlungsanleitungen aus, beinhalten jedoch keine Verpflichtungen. Es wurden bewusst Forderungen anstatt konkreter Handlungsverpflichtungen konzipiert, um somit eine allgemeinere Zustimmung der Staaten zu erlangen. Der Gedanke hinter der Unverbindlichkeit war es, dass Staaten eher bereit dazu sind, Kompromisslösungen einzugehen anstatt Verpflichtungen und dass dadurch eine höhere Wirkung erzielt werden kann. Die Idee war daher, dass alle Staaten eigene Entwicklungsziele formulieren können und müssen, welche unter partizipativen Bürgerbeteiligungsprozessen ausgearbeitet werden sollten (vgl. BERGER 2003: 9). Des Weiteren wurden auf dem Klimagipfel jedoch auch andere

Vereinbarungen wie die Rio Deklaration zu Umwelt und Entwicklung, die Klimakonventionen und das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt getroffen, welche aber ebenso keinen verpflichtenden Charakter haben. Bei der Folgekonferenz 2002 in Johannesburg konnte jedoch festgestellt werden, dass zu diesem Zeitpunkt nur wenige Mitgliedsstaaten eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt hatten. Es wurden neue Ziele und Programme erarbeitet und die Staaten erneut aufgefordert, eigene Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln. Die Konferenz in Johannesburg brachte jedoch eine Ernüchterung nach der anfänglich großen Euphorie, die die erste Konferenz in Rio ausgelöst hatte (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 8).

2015 wurde bei der Weltklimakonferenz in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschlossen, bei der 17 Ziele - die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) - mit 169 Unterzielen für nachhaltige Entwicklung formuliert wurden. Diese sollten auf der Agenda 21 aufbauen und daran anknüpfen, was noch nicht erreicht wurde. Diese sollen bis zum Jahr 2030 als Leitlinien für nachhaltiges Entwickeln herangezogen werden. (vgl. UNITED NATIONS 2015)

Wie in der Agenda 21 und der Agenda 30 wird in vielen Konzepten, die einen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit legen, dem Umweltschutz ein großer Platz eingeräumt und das Ökosystem als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage gesehen, das es zu schützen gilt. In der Ökonomie hingegen wird unter Nachhaltigkeit ein Konzept verstanden, das die Lebens- und Produktionsbedingungen sichert, mit dem Bestreben, diese für heutige wie künftige Generationen dauerhaft zu erhalten. Auch wenn sich die zwei Lager, die neoklassische Ökonomie und die ökologische Ökonomie, immer noch gegenüber stehen, wird in vielen Konzepten ein dreidimensionaler Ansatz verfolgt. Hierbei wird die Notwendigkeit betont, dass bei nachhaltiger Entwicklung ein ganzheitlicher Ansatz angewandt werden muss, der Ökologie, Ökonomie und Soziales in gleichem Maße mit einbezieht. Wesentlich hierbei ist, dass sich nicht einer dieser drei Bereiche entwickelt und die anderen beiden Bereiche dadurch mit negativen Folgen zu kämpfen haben. Das bedeutet also, dass sich die Wirtschaft wieder weiterentwickeln kann, dass dabei das Ökosystem und die Gesellschaft benachteiligt werden, aber genauso auch vice versa ökologische Probleme auf Kosten von Wirtschaft und Gesellschaft gelöst werden können. Diese Dreidimensionalität von Nachhaltigkeit setzt sich also aus den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales zusammen und wird als Leitbild für Nachhaltigkeit anerkannt. Bei diesem Konzept der Dreidimensionalität werden diese drei Säulen beziehungsweise Bereiche miteinander verknüpft und

stehen in Wechselwirkung zueinander. Sie sind jedoch nicht als drei nebeneinander stehende Säulen wahrzunehmen, sondern vielmehr als drei Dimensionen, die miteinander verwoben sind und in Wechselwirkung zueinander stehen. (vgl. PUFÉ 2017: 99)

Allgemeine Leitbilder der Nachhaltigkeit sind also insgesamt schwer zu fassen, jedoch ist zu bemerken, dass es sich etabliert hat, mehrere Dimensionen (Soziales, Ökologie, Ökonomie) zu berücksichtigen. (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 8)

3.2 Aktuelle Konzepte für nachhaltige Raumentwicklung

Im nachfolgenden Kapitel werden aktuelle Raumentwicklungskonzepte sowohl von Europa als auch Österreich vorgestellt, die den Ansatz einer mehrdimensionalen Nachhaltigkeit integrieren.

3.2.1 Aktuelle Konzepte für nachhaltige Raumentwicklung in Europa

Ein ganzheitliches Konzept der Nachhaltigen Entwicklung, welches in gleichem Maße ökologisch, ökonomisch und soziale Nachhaltigkeit anstrebt, ist auch heute noch in Europäischen Vorgaben und Zielen zu finden. Die Europäische Union (EU) besitzt zwar keine Kompetenzen der Raumordnung der Länder, beeinflusst aber die Länder in ihren Rechtsnormen und Rahmenbedingungen der Raumordnung. Gemeinschaftliche Strategien der europäischen Länder sind etwa der Green Deal, die Territoriale Agenda, die Neue Leipzig Charta für nachhaltige europäische Stadt und die Urbane Agenda. (vgl. Örok 2021b: 39)

Die Territoriale Agenda baut auf dem europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) auf und ist ein politisches Strategiepapier, welches Empfehlungen, gemeinsame Ziele und Leitvorstellungen für eine nachhaltige Raumentwicklungspolitik der Regionen und Städte Europas vorgibt (vgl. BMI 2020). In der Territorialen Agenda 2030 werden “ein gerechtes Europa“ (“a just Europe“) und ein grünes Europa (“a green Europe“) als übergeordnete Ziele definiert (vgl. EU 2020b: 16) und festgestellt, dass in diesen Bereichen Handlungsbedarf besteht, da Menschen und Orte zunehmend auseinanderdriften. Daher sollten Maßnahmen gesetzt werden, die eine ausgewogene europäische Raumentwicklung und funktionale Regionen schaffen und eine Integration über Grenzen hinweg gewährleisten (vgl. EU 2020c: 3f).

Auch in der neuen Leipziger Charta (Neue Leipzig Charta - die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl) aus dem Jahr 2020, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in Europa leisten soll, wird das Ziel anerkannt, in Europa gerechte und grüne Städte zu schaffen. Es wird daher gefordert, dass eine Stadt jedem die Möglichkeit geben soll, sich zu integrieren und dass jeder sozialen Gruppe derselben Zugang zu diversen Dienstleistungen, einschließlich Bildung, sozialen Diensten, Gesundheitsinfrastruktur und Kultur, gewährleistet werden soll. Auch sollen sichere Stadtviertel jeder sozialen Gruppe oder Generation zur Verfügung stehen und nicht nur bestimmten Gruppen vorbehalten sein. (vgl. EU 2020a :3f)

3.2.2 Aktuelle Konzepte für nachhaltige Raumentwicklung in Österreich

Das Österreichische Raumordnungskonzept (ÖREK) stellt in Österreich das Leitbild für raumrelevante Planungen auf Bundesebene dar und wird alle 10 Jahre von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) herausgegeben. Das ÖREK 2030 wurde 2021 veröffentlicht worden und soll bis zum Planungszeitraum 2030 für raumrelevante Maßnahmen von Akteuren der Raumentwicklung und Raumordnung Österreichs herangezogen werden (Örok o.J.). Im ÖREK 2030 wird Nachhaltigkeit auch als ein ganzheitliches Konzept betrachtet, bei dem die Dimensionen Soziales, Ökologie und Ökonomie als gleichberechtigte Dimensionen angesehen werden. So stellen mit dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, die drei übergeordneten Grundsätze *Klimaverträgliche und nachhaltige Raumentwicklung*, *Gerechte Raumentwicklung* und *Gemeinwohlorientierte Raumentwicklung* die Leitlinien im ÖREK 2030 dar. Diese bauen auf den Nachhaltigkeitszielen der UNO auf und erweitern das Konzept der mehrdimensionalen Nachhaltigkeit mit Handlungsaufträgen (vgl. Örok 2021b: 14).

Mit dem Grundsatz der *klimaverträglichen und nachhaltigen Raumentwicklung* wird im ÖREK 2030 darauf hingewiesen, dass eine Raumordnung es sich zum Ziel machen muss, den Raum so zu entwickeln, dass dieser auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt. Da Fehlentwicklungen und Fehlentscheidung schwierig rückgängig zu machen sind und mit meist sehr kostenintensiven Maßnahmen verbunden sind, wird im ÖREK darauf hingewiesen, dass die Raumordnungspolitik Nachhaltigkeitsziele immer im Blick behalten soll. (vgl. ebd.: 14)

Bei dem Grundsatz der *gemeinwohlorientierten Raumentwicklung* wird darauf hingewiesen, dass in einem physisch begrenzten Raum unterschiedliche Bedürfnisse aufeinandertreffen, die sowohl von wirtschaftlichen als auch sozialen Interessen geprägt sind. Interessen des Einzelnen, vor allem bezüglich Eigentum, haben oft primär nicht das Gemeinwohl im Blick und führen nicht zu optimaler Nutzung des Raums für die Allgemeinheit. Daher wird es im ÖREK 2030 als eine wichtige Aufgabe der Raumordnung verstanden, einen Raum zu schaffen, in dem die Freiheiten des Einzelnen und die Wahrung der Eigentumsrechte gewahrt bleiben, jedoch auch die Interessen der Allgemeinheit und der Öffentlichkeit vertreten werden. Im Sinne einer *gemeinwohlorientierten Raumordnung* müssen entsprechende Räume und Institutionen gegeben sein und, wenn nötig, finanzielle Mittel dafür aufgewendet werden, um dies gewährleisten zu können. Aktuelle gesetzliche Regelungen, Normen und Verträge sollen daher laut den Vorgaben des ÖREK 2030 von Gemeinden, Regionen und Bundesstaaten im Sinne des Gemeinwohls berücksichtigt werden. (vgl. ÖROK 2020: 11)

Neben der *gemeinwohlorientierten Raumentwicklung* und der klimaverträglichen und nachhaltigen Raumentwicklung stellt auch die *gerechte Raumentwicklung* einen übergeordneten Grundsatz im ÖREK 2030 dar. Hierbei ist zu beachten, dass Räume mit unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet sind, die sich teilweise historisch durch gesellschaftliche Prozesse entwickelt haben. Durch diese ungleiche Ressourcenverteilung zwischen Räumen entstehen soziale und auch räumliche Ungleichheiten. Wird die Kluft zwischen diesen Ungleichheiten zu groß, kann dies zu weitreichenden negativen Effekten führen, wie unter anderem zu internationalen Migrationsströmen, die die Zielländer überfordern und die Herkunftsländer schwächen, aber auch Binnenwanderungen, die unerwünschte Effekte in Regionen hervorrufen und den territorialen Zusammenhalt schwächen können. Daher ist es im ÖREK 2030 ein übergeordneter Grundsatz, zu einer Raumentwicklung beizutragen, die regionale Unterschiede nicht vergrößert, sondern verringert und die jeweiligen Stärken und Potentiale einer Region zielgerichtet fördert, um Herausforderungen auszugleichen. Je nach Raumtyp bestehen unterschiedliche Herausforderungen, so ist es in städtischen Gebieten notwendig, Grün- und Freiräume für die Bevölkerung schaffen zu können und in ländlichen Gebieten hingegen wichtig, die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können. Ebenso besteht der Anspruch, räumliche Chancengleichheit zu schaffen und dafür eine Mindestausstattung von Infrastrukturen und Dienstleistungen der Daseinsversorgung zu gewährleisten. (vgl. ebd.: 11)

Um die drei Grundsätze einhalten zu können, wurden im ÖREK 2030 unter dem Überbegriff “Raum für Wandel” Ziele definiert und ein Handlungsprogramm dafür entworfen, um aktuellen Herausforderungen der Raumordnung entgegenzutreten und eine *klimaverträgliche und nachhaltige und gerechte und gemeinwohlorientierte Raumentwicklung* zu schaffen.

3.3 Modell der ökologisch, ökonomisch, sozialen Nachhaltigkeit

Das mehrdimensionale Nachhaltigkeitskonzept, welches bei nachhaltiger Entwicklung ein Gleichgewicht aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten fordert, wurde wie bereits besprochen, vom Brundtland-Bericht und der Agenda 21 erstmals vorangetrieben. Besonders war, neben der mehrdimensionalen Betrachtungsweise, die Tatsache, dass im Brundtland-Bericht eine Definition von Nachhaltigkeit ausformuliert wurde, die bis heute als Verständnisgrundlage zur Kommunikation zwischen den Staaten dient. Denn zahlreiche weitere Konferenzen, Berichte und Leitbilder, wie die Agenda 30, haben dieses Konzept der Nachhaltigkeit aufgegriffen. In diesem Unterkapitel werden die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit aufgezeigt, um dadurch die drei Handlungsbereiche näher zu erläutern. Bei näherer Betrachtung der einzelnen Dimensionen wird schnell ersichtlich, dass diese eng miteinander in Verbindung stehen und deshalb bei der Planung von Nachhaltigkeit berücksichtigt werden müssen.

3.3.1 Soziale Nachhaltigkeit

Unter sozialer Nachhaltigkeit wird ein System verstanden, das auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet ist und bei dem versucht wird, dieses und seine Eigenschaften für die gegenwärtige, aber auch für künftige Generationen, zu erhalten. (vgl. PUFÉ 2017: 102)

Zu diesen Bedürfnissen zählen der Erhalt der Gesundheit, soziale Teilhabe sowie Chancen- und Einkommensgleichheit. Jedoch sind auch hier Verflechtungen mit der ökonomischen Perspektive sichtbar, da Marktbefriedigung auch ein Bedürfnis der Gesellschaft ist (vgl. GROSCHUPP 2022). Soziale Ressourcen, die soziale Nachhaltigkeit fördern, sind unter anderem Toleranz, Solidarität, Inklusion, Gemeinwohlorientierung und Recht- und Gerechtigkeitssinn. Auch werden bei sozialer Nachhaltigkeit Lösungen gesucht, um Verteilungsprobleme zwischen Regionen, sozialen Schichten,

Geschlechtern und Altersgruppen auszugleichen. Als Ausdruck von sozial nicht-nachhaltigem Verhalten zählen hingegen Terrorismus, Zwangsmigration, die Kluft zwischen Arm und Reich und Diskriminierungen sowie die Problemstellungen, die diese Phänomene mit sich bringen (vgl. PUFÉ 2017: 102).

Des Weiteren hat soziale Nachhaltigkeit den Anspruch, regionale Unterschiede auszugleichen und die räumliche Entwicklung den Bedürfnissen aller Personen anzupassen. Besonders soll hier auf die Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, älteren Personen, armutsbetroffenen Personen und körperlich eingeschränkten Personen Rücksicht genommen werden, da diese in der Vergangenheit vernachlässigt wurden und dadurch große Ungleichheiten entstanden sind. Es ist auch notwendig, um soziale Nachhaltigkeit gewährleisten zu können, leistbares und barrierefreies Wohnen sowie qualitätsvolle öffentliche Räume zu schaffen. Hinsichtlich des Klimawandels ist baulich darauf zu achten, Städte oder Regionen klimafit zu gestalten, damit Personen unabhängig des Wohnorts eine hohe Lebensqualität haben und vor Hitze und Umweltbelastungen geschützt werden. (vgl. ÖROK 2021b: 15)

Im Brundtland-Bericht wird unter sozialer Nachhaltigkeit auch ein Prinzip verstanden, das besagt, dass Entwicklungsschritte in der Gegenwart keine schlechteren Lebensbedingungen für zukünftige Generationen zur Folge haben dürfen. Soziale Gerechtigkeit wird seitdem als wichtiger Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung gesehen, auch wenn soziale Nachhaltigkeit schwer zu definieren ist. Mit Erweiterungen der Begrifflichkeit wie "soziokulturell" oder "sozioökonomisch" werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. (vgl. REIN & STRASDAS 2017: 206f) Um sich dem Begriff der sozialen Nachhaltigkeit annähern zu können, hat die United Nations Conference on Sustainable Development ein Indikatorensystem entworfen, das zur Messung der nachhaltigen Entwicklung dient. Dieses Indikatorensystem wurde in einem fünfjährigen Prozess, zwischen 1995 - 2000, von 100 internationalen Fachleuten aus 22 verschiedenen Ländern entwickelt und enthält insgesamt 58 Indikatoren, die nachhaltige Entwicklung charakterisieren, wobei 19 davon dem sozialen Bereich zuzuschreiben sind. Indikatoren, die soziale Nachhaltigkeit in diesem Indikatorensystem feststellen, prüfen den Erfüllungsgrad der Grundbedürfnisse der Menschen, zu denen Gesundheit, Bildung, menschenwürdige Unterkunft, Sicherheit und ein existenzsicherndes Einkommen zählen. Auch wird unter dem Schlüssel sozialer Nachhaltigkeit die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Entwicklung und Teilhabe an der Gesellschaft gesehen, sowie die Chancengleichheit aller Menschen, unabhängig von sozialer und geographischer Herkunft, von Geschlecht, Alter, der sexuellen Neigung oder physischen

Gesundheit. Dieses Indikatorensystem wurde im Jahre 2001 von der Europäischen Kommission herangezogen und auf europäische Verhältnisse angepasst. (vgl. ebd.: 208ff)

3.3.2 Ökonomische Nachhaltigkeit

Als Nachhaltigkeit Gegenstand von Diskussionen wurde, wurden diese zunächst nur in Bezug auf Umweltthemen geführt und ökologische Aspekte mit einbezogen. Nun wird Nachhaltigkeit in wissenschaftlichen und politischen Debatten in Verbindung mit den Dimensionen Soziales und Ökonomie gesetzt. Der Ausgangspunkt, auch die Ökonomie in Nachhaltigkeitsdebatten mit einzubinden, war, dass starke Konflikte zwischen Wirtschaft und Umwelt zu bemerken waren (vgl. BERGER 2003: 18). Da hohe Produktivität das Ökosystem stark belastet, hat dies auch starke Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft (vgl. HAUFF 2014: 34). Zuvor wurde in der klassischen Ökonomie lange der Grundgedanke vertreten, dass es Ziel der Wirtschaft sein muss, dass sie selbst dauerhaft erhalten bleibt und Wachstum erzielt. Der Wachstumstheorie zufolge ist technischer Fortschritt notwendig, um das Pro-Kopf-Wachstum zu steigern. Es hat sich über die Jahre aber gezeigt, dass technischer Fortschritt zwar kapital- und arbeitsvermehrend ist, jedoch es dadurch zu Überlastung und Übernutzung der natürlichen Ressourcen kommen kann (vgl. PUFÉ 2017: 101f). Denn während die Wirtschaft expandiert, wird der Verbrauch von natürlichen Ressourcen immer größer und dadurch auch deutlicher, dass die natürlichen Lebensgrundlagen endlich sind (vgl. BERGER 2003: 18). Auch Rechenmodelle haben gezeigt, dass der Umgang mit natürlichen Ressourcen sich nicht dauerhaft ausgehen kann. Folgen sind radioaktive Verseuchung, Verknappung wichtiger Ressourcen wie Süßwasser, Boden- und Waldfläche und Verlust der Artenvielfalt. Mittlerweile ist man jedoch an dem Punkt angelangt, dass die Wirtschaft nicht nur aufgrund von Rohstoffmangel gebremst werden muss, sondern auch gravierende Umweltveränderungen wie der Klimawandel Auswirkungen haben. Da es abzusehen war, dass die Wirtschaft ohne Vorgaben auch weiterhin maßlos und rücksichtslos mit natürlichen Ressourcen umgehen wird, da sie sich an Profit orientiert, wurde seitens der Wissenschaft, aber auch der Politik die Forderung gestellt, dass sich die Ökonomie an die Naturgegebenheiten anpassen muss und natürliche Ressourcen nicht verbraucht werden dürfen, wenn diese nicht in absehbarer Zeit wieder nachwachsen können. Gedanke war es hier, dass Wirtschaft und Natur immer zyklisch aufeinander folgen müssen und die Wirtschaft nur die natürlichen Ressourcen verwenden kann, die auch ausreichend vorhanden sind (vgl. ebd.: 18ff).

Vorläufer dieses Konzepts ist die Forstwirtschaft, bei der versucht wird, ein Gleichgewicht zwischen Abholzung und Aufforstung zu schaffen, um somit den Fortbestand des Waldes gewährleisten und Holzknappheit verhindern zu können (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 1ff). Nachhaltiges Wirtschaften sollte also dadurch gekennzeichnet sein, dass eine Produktionsweise dauerhaft funktionsfähig ist. Des Weiteren darf bei einer nachhaltigen Ökonomie, wie sie im Brundtland-Bericht gefordert wird, sich das Nord-Süd Gefälle nicht vergrößern, sondern Maßnahmen ergriffen werden, damit der globale Süden nicht weiterhin von Industrieländern ausgebeutet wird (vgl. BERGER 2003: 18).

Ökonomische Nachhaltigkeit verfolgt also das Ziel, die betriebswirtschaftliche Nutzung eines Systems und seine wesentlichen Eigenschaften dauerhaft zu erhalten und seinen Fortbestand zu sichern und fordert einen Paradigmenwechsel “from Wealth to Sustainability”. In ökonomischen Nachhaltigkeitskonzepten wird daher ein Wirtschaften befürwortet, das umwelt- und sozialverträglich ist und Wohlstand durch Lebensqualität anstatt durch Besitzvermehrung anstrebt (vgl. PUFÉ 2017: 101f). Es muss daher, um ökonomische Nachhaltigkeit garantieren zu können, ein Umdenken bei Produktions- und Konsummustern gefunden werden (vgl. HAUFF 2014: 34).

In der Raumentwicklung muss, um ökonomische Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ein rücksichtsvoller Umgang mit Ressourcen bedacht werden, bei dem gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und Städte, je nach Spezialisierung und Qualitäten, gesichert und gestärkt wird. Bei städtischen Gebieten ist darauf zu achten, dass sie als Produktionsstätten international wettbewerbsfähig bleiben und sich als Standort für Forschung und Entwicklung etablieren können. Bei ländlichen Regionen ist hingegen auf eine nachhaltige touristische Entwicklung Wert zu legen und Freizeitqualitäten zu fördern, damit Nachhaltigkeit in der regionalen Wertschöpfungskette eingebunden ist. (vgl. ÖROK 2021b: 15f)

3.3.3 Ökologische Nachhaltigkeit

Menschen sind auf einen gewissen ökologischen Zustand angewiesen, um überleben zu können, daher sind ökonomische (Wirtschaft) und soziale (Gesellschaft) Systeme ohne das Ökosystem nicht überlebensfähig. In der Wissenschaft findet man einen breiten Konsens darüber, dass bereits ein so hoher Grad der Übernutzung des Ökosystems stattgefunden hat, dass diese negative Auswirkungen auf zukünftige Generationen haben wird (vgl. HAUFF 2014: 33). Daher wird bei der ökologischen

Nachhaltigkeit darauf geachtet, den Fortbestand natürlicher Ressourcen langfristig zu sichern (vgl. GROSCHUPP 2022). Darauf einen Fokus zu legen ist notwendig, denn in den letzten hundert Jahren wurde auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen wenig Wert gelegt. Zusätzlich dazu ist durch die Industrialisierung das Ökosystem stärker beeinflusst worden als in den 10.000 Jahren davor. Als Ursachen von ökologischer Degradation werden vor allem Aktivitäten des Menschen gesehen. Besonders problematisch werden der massive Abbau von Rohstoffen, das Umlenken von Stoff- und Energieströmen und Landschafts-Umwandlungen und Bodenversiegelung erachtet (vgl. PUFÉ 2017: 100). Mittlerweile ist bereits ein relativ hohes Niveau der Übernutzung erreicht, wie es sich beispielsweise in den überfischten Meeren, den schmelzenden Polkappen und dem immer größer werdenden Ozonloch zeigt. Wesentlich ist hier der Aspekt, dass Menschen auf bestimmte qualitative und quantitative Zustände des Ökosystems angewiesen sind, um überleben zu können. Da diese ökologischen Zustände durch unsere gegenwärtigen Lebensstile und Wirtschaftsformen für zukünftige Generationen nicht mehr im selben Maß gegeben sind, wird in ökologischen Nachhaltigkeitskonzepten überlegt, wie man das Ökosystem der Erde auf einem bestimmten Niveau halten könnte. (vgl. ebd.: 101)

Da diese Übernutzung und die dadurch entstandene Klimakrise die Zukunftschancen und Handlungsspielräume der nachkommenden Generationen gefährdet, wird bei der ökologischen Nachhaltigkeit darauf geachtet, die Umwelt so zu entwickeln, dass diese so wenig wie möglich belastet wird. Daher ist ein schonender Umgang mit Ressourcen notwendig, um die Klimakrise nicht weiter zu verschärfen. Um räumliche Ressourcen nicht weiter zu erschöpfen, werden bei ökologischer Nachhaltigkeit die Grenzen des Wachstums aufgezeigt. Um ökologische Nachhaltigkeit gewährleisten zu können, wird auf regionale und erneuerbare Energieformen gesetzt, wodurch sich zusätzlich auch große Vorteile für die Regionen ergeben. Diese sind zum einen wirtschaftliche Chancen, aber auch die Unabhängigkeit von anderen Staaten ist ein positiver Aspekt. Nachteile, die durch die Gewinnung von eigener Energie entstehen, wie dass die eigenen Ressourcen verbraucht werden, müssen jedoch berücksichtigt werden und es ist notwendig, schon bei der Planung von Energiegewinnung darauf zu achten, die eigenen Ressourcen zu schonen. Dies fängt schon bei der Bebauung an, wo darauf geachtet werden muss, nur soviel Fläche wie nötig zu beanspruchen. (vgl. ÖROK 2021b: 14)

Neben ökologisch relevanten Funktionen, die als Lebensgrundlage dienen, erfüllt das Ökosystem auch andere wichtige Funktionen für den Menschen, wie die Natur als Erlebnis- und Erholungsraum und als Raum des ästhetischen Genusses. Diese Aspekte werden jedoch oft bei Diskussionen zu

nachhaltiger Entwicklung außer Acht gelassen (vgl. HAUFF 2014: 33). Auch diese Aspekte sind bei einer ökologischen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, da aufgrund des rücksichtslosen Umgangs mit der Natur der Erholungsraum für zukünftige Generationen nicht in gleichem Maße erhalten bleiben kann. Daher ist es die Aufgabe, in der Stadt- und Raumentwicklung qualitätsvolle Freiräume zu sichern und vor allem in urbanen Gebieten die Erholungsräume zu schützen, da diese ohnehin meist recht knapp sind.

In ländlichen Gebieten ist eine qualitative Freiraumentwicklung nicht nur hinsichtlich der Erholungsfunktion sondern auch in Hinblick des Tourismus von großer Bedeutung. Dieser Aspekt ist nicht außer Acht zu lassen, da der Tourismus in vielen ländlichen Regionen eine wichtige Rolle spielt. Es ist daher erforderlich bei der Freiraumentwicklung darauf zu achten, dass die räumliche Qualität von touristisch genutzten Räumen nicht zerstört oder vermindert wird, zugleich muss aber auch darauf geachtet werden, durch den Tourismus die Qualität der Räume nicht zu zerstören.

Unverbaute Ufer sind für die Selbstreinigungsfunktion der Gewässer wesentlich und erfüllen zahlreiche ökologisch wertvolle Funktionen. Eine davon ist beispielsweise die Reduktion des oberflächlichen Nährstoffeintrags in den See, die Pufferfunktion genannt wird. Viele ökologische Funktionen des Sees, wie auch die Pufferkapazität, nimmt durch die Verbauung der Seeufer ab. Des Weiteren gehen auch Lebensräume für Tiere, wie Laichhabitate für Fische, verloren. (vgl. LAGLER ET AL. 2020: 17)

3.4 Vom Drei-Säulen-Modell zum Nachhaltigkeitsdreieck

Das klassische Drei-Säulen-Modell wird als ein Konzept betrachtet, bei dem die drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales parallel nebeneinander unter dem Dach der Nachhaltigkeit stehen. Dieses Modell weist jedoch Mängel auf, denn würde man es unter dem Gesichtspunkt der Statik ansehen, so wären diesen drei Säulen von der Wertigkeit nicht gleich gewichtet: Nähme man die linke oder die rechte Säule weg, würde das Dach zu wackeln beginnen und in sich zusammenbrechen. Würde man hingegen die mittlere Säule entfernen, könnte die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Dach stabil bleibt und nicht zusammenbricht. Dieses Modell zeigt also, dass nicht alle drei Dimensionen als gleichrangig zu bewerten sind. Des Weiteren steht das Drei-Säulen-Modell unter Kritik, da es

schwierig ist, bei diesem Modell alle Dimensionen der Nachhaltigkeit miteinander in Verbindung zu setzen, da jede Säule für sich alleine, isoliert von den anderen beiden, steht. (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 117f)

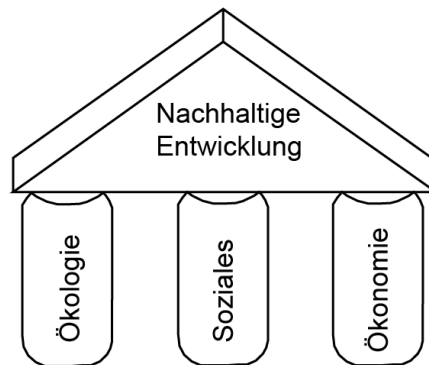


Abbildung 5: Drei-Säulen-Modell nach Hauff & Kleine (HAUFF & KLEINE 2009: 117, eigene Darstellung)

Hinsichtlich der Kritikpunkte des Drei-Säulen-Modells wurde also ein anderes Modell gesucht, das dem Leitbild der drei gleichwertigen Dimensionen der Nachhaltigkeit gerecht wird und das Nachhaltigkeitsdreieck, auch bekannt unter den Namen “Magisches Dreieck” oder “magic triangle”, entwickelt.

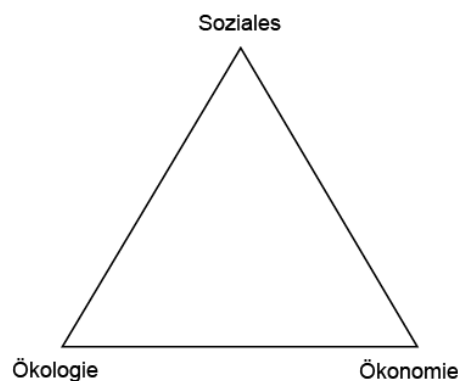


Abbildung 6: Nachhaltigkeitsdreieck nach Hauff & Kleine (HAUFF & KLEINE 2009: 119, eigene Darstellung)

Dieses ist mit drei gleich langen Seiten angelegt, was symbolisiert, dass alle Seiten bzw. Dimensionen als gleichrangig zu werten sind. Das Dreieck spiegelt auch die Beziehung der Dimensionen zueinander, die gemeinsam eine Einheit bilden. (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 119)

3.5 Das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck

Im vorherigen Kapitel wird erklärt, dass das Drei-Säulen-Modell aufgrund der drei isoliert stehenden Säulen den Anspruch des vorliegenden Konzeptes nicht erfüllen kann und daher für diese Arbeit stattdessen das Konzept des Nachhaltigkeitsdreiecks herangezogen wird. Für die Darstellung des Nachhaltigkeitsdreiecks wird das *integrierende Nachhaltigkeitsdreieck* beziehungsweise *das Gibbsche Dreieck* vorgeschlagen. Dieses Modell lässt die Kombination und Überschneidung mehrerer Dimensionen zu und ermöglicht Mischverhältnisse zwischen den Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales. Bei der Betrachtung einzelner Elemente können daher Mischverhältnisse möglich sein, anhand derer unterschiedliche Aspekte der nachhaltigen Entwicklung festgemacht werden können. Bei dieser Darstellung wird jedes Element an den Komponenten XYZ festgemacht. Gemeinsam sollen aus den drei Komponenten 100% dargestellt werden, können aber je nach Ausprägung in Prozent an X, Y und Z aufgeteilt werden. So setzen sich die Komponenten in der sich darunter befindenden Darstellung aus 100% zusammen, die zu 20% aus X, zu 50% aus Y und zu 30% aus Z bestehen. (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 124f)

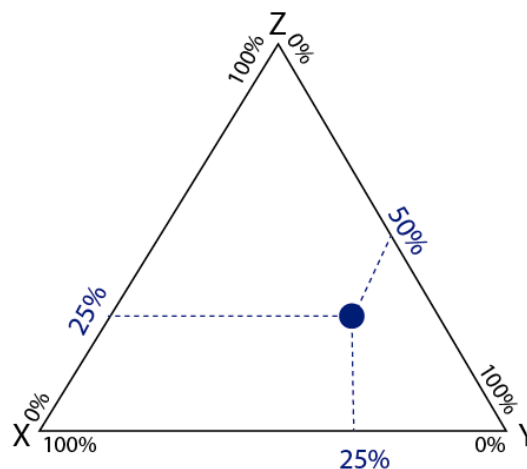


Abbildung 7: Mischung von drei Komponenten im Gibbschen Dreieck (HAUFF & KLEINE 2009: 124, eigene Darstellung)

Bei der Anwendung des integrierenden Nachhaltigkeitsdreiecks werden daher die Komponenten X,Y,Z auf die Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales übertragen, um mehrdimensionale Nachhaltigkeit zu analysieren. (vgl. HAUFF & KLEINE 2009: 124f)

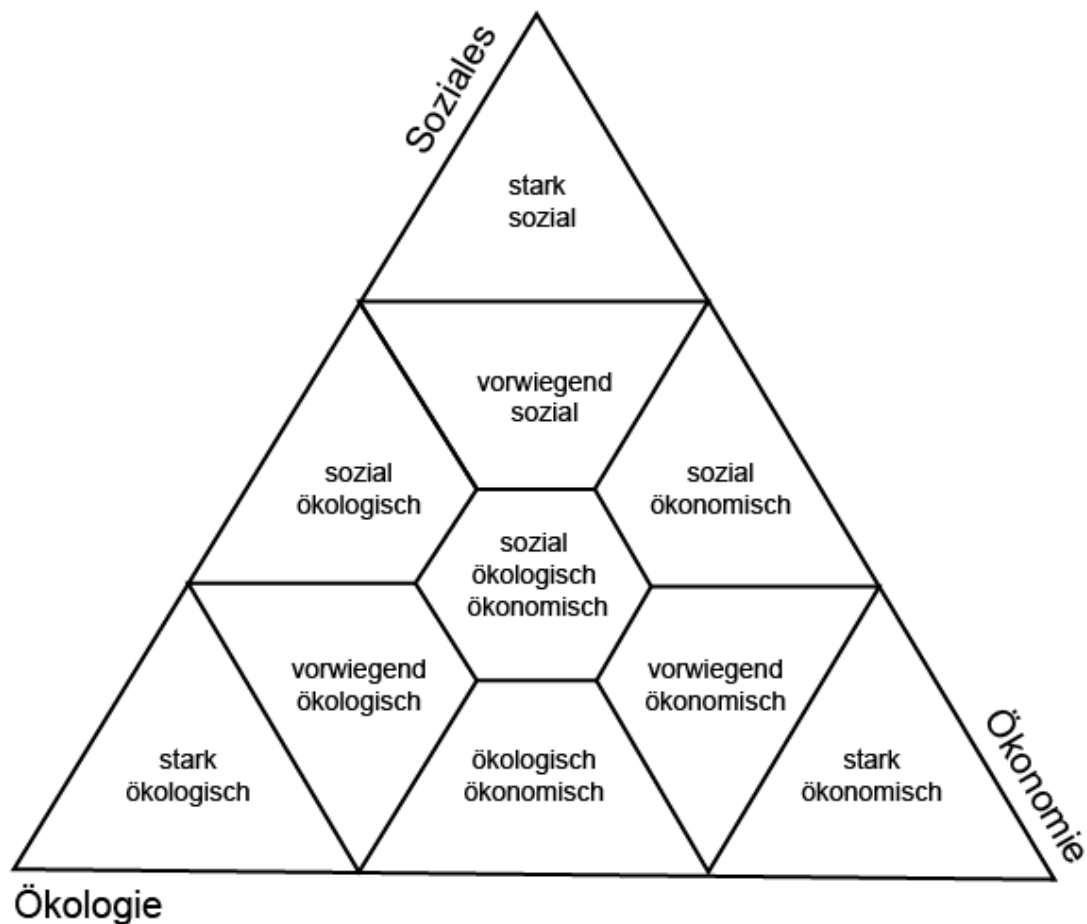


Abbildung 8: Das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (HAUFF & KLEINE 2009: 125, eigene Darstellung)

3.6 Anwendung des integrierenden Nachhaltigkeitsdreieck

In vorliegender Arbeit werden drei Seeufergemeinden genauer analysiert und ihre gesetzten Maßnahmen zur Seeuferentwicklung hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung überprüft. Für diese Analyse wird das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck herangezogen. Durch die Zuordnung der ergriffenen Maßnahmen in der Gemeinde wird es ermöglicht, mit der Anwendung des integrierenden Nachhaltigkeitsdreieck eine Positionierung der Nachhaltigkeitsdimensionen vorzunehmen. Daher wird in den Kapiteln über die Maßnahmen der ausgewählten Beispielmunicipalitäten versucht, die von den Gemeinden aktuell gesetzten Maßnahmen innerhalb des integrierenden Nachhaltigkeitsdreiecks zu positionieren und dadurch die nachhaltige Entwicklung der Gemeinden grafisch aufgearbeitet. Wenn man sich, wie in Kapitel 3 *Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung*, den beschriebenen Idealzustand von nachhaltiger Entwicklung vor Augen führt und zwar die Forderung, dass sich die ergriffenen Maßnahmen gleichrangig auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beziehen

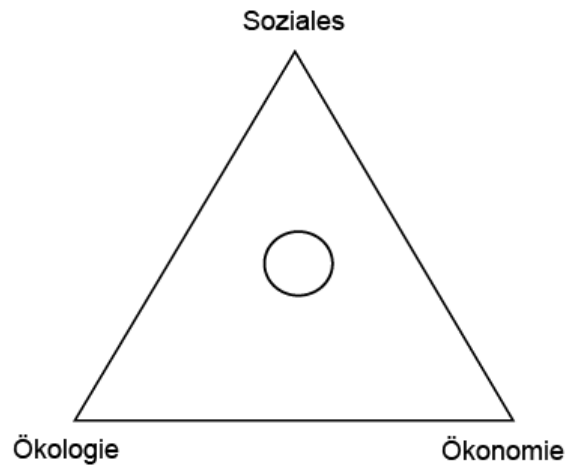


Abbildung 9: Gleichgewicht der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (eigene Darstellung)

sollen, müssten sich bei einer grafischen Aufarbeitung die Maßnahmen im Zentrum des Dreiecks befinden. Auch wenn dies natürlich nur einen Idealzustand widerspiegelt, der im realen Leben nicht umgesetzt werden kann, so sollte das Ziel sein, sich diesem Idealzustand anzunähern.

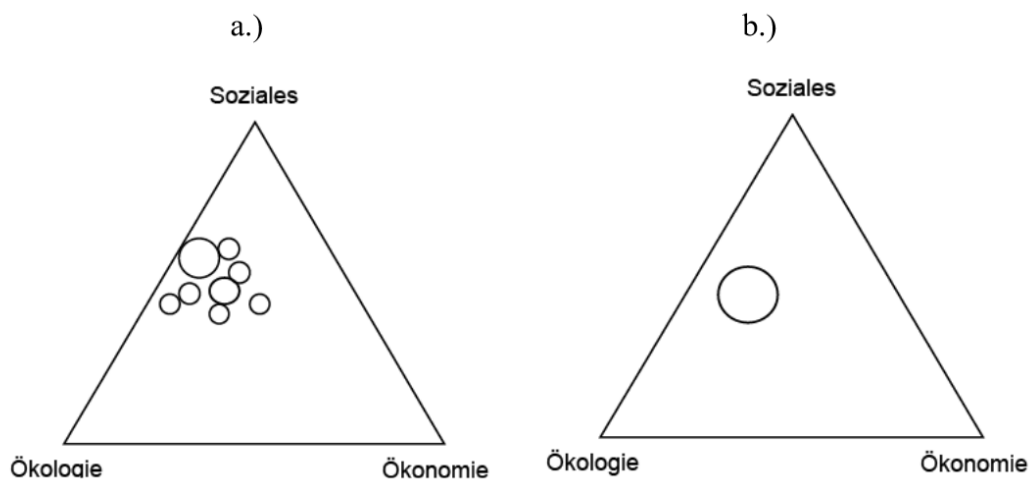


Abbildung 10: a.) Verteilung der Maßnahmen; b.) zusammengefasste Positionierung

Um abzuleiten, inwieweit die ergriffen Maßnahmen der Gemeinden sich in einem ausgewogenen Verhältnis der drei Dimensionen befinden, werden die einzelnen Maßnahmen, die in den Gemeinden ergriffen werden, herangezogen und analysiert, inwieweit die drei Nachhaltigkeitsaspekte Ökologie, Ökonomie und Soziales bei der Maßnahme berücksichtigt werden. In weiterer Folge werden die Maßnahmen der Gemeinden in dem Dreieck positioniert und visualisiert.

Kapitel 4

Grundlagen der Raumordnung im Land Kärnten

In diesem Kapitel wird durch die Einordnung der raumplanerischen Instrumente, die Kärnten zur Verfügung stehen, ein Überblick über die Planungsebenen gegeben und aufgezeigt, welche Instrumente die Kärntner Raumordnung regeln. In diesem Kapitel soll außerdem ersichtlich werden, welcher raumordnerischen Instrumente sich die Gemeinden bedienen können und welche Maßnahmen gesetzt werden können, um Seeufer räumlich zu entwickeln. Zuerst wird der hierarchische Aufbau der Raumordnung in Kärnten erklärt und anschließend werden die überörtlichen Instrumente analysiert, denen die örtlichen Instrumente unterliegen und nach denen sich die Gemeinden in der Ausarbeitung ihrer Konzepte richten müssen. Darauf folgt der dritte Teil des Kapitels, in dem sich mit den örtlichen Instrumenten beschäftigt wird, die auf Gemeindeebene ausgearbeitet und angewendet werden. Da einige Rechtsvorschriften, die in den Instrumenten auf überörtlicher und örtlicher Ebene verankert sind, bei der Seeuferentwicklung als besonders relevant erscheinen, werden diese anschließend näher beschrieben. Das Kapitel soll zeigen, welche Maßnahmen in den Seeufergemeinden gesetzt werden können, um Seeufer zu entwickeln. Sie sollen als Grundlage für die Abschlussdiskussion dienen, in der sich damit auseinandergesetzt wird, welche Ziele und Grundsätze priorisiert werden sollen und welche Instrumente dafür angewendet werden können.

4.1 Aufbau und Hierarchie in der Kärntner Raumordnung

Die Raumplanung liegt in Österreich in der Kompetenz der Länder, daher gibt es in Österreich kein Bundesraumordnungsgesetz, sondern neun unterschiedliche Raumordnungsgesetze der Länder. Einige räumliche Fachplanungskompetenzen obliegen jedoch dem Bund, wie beispielsweise das Wasserrecht, das Forstrecht, das Eisenbahnrecht, das Bundesstraßenrecht, das Luftrecht und das Denkmalschutzrecht. Den Ländern sind ebenfalls räumliche Fachplanungen zugewiesen, wie zum Beispiel das Baurecht, das Naturschutzrecht und das Bauförderungsrecht. In der Verteilung der Zuständigkeiten besteht ein Trennungsprinzip, nach dessen Regelung es den Ländern nicht gestattet ist, gesetzliche Regelungen zu vollziehen, die in der Kompetenz des Bundes stehen. Außerdem müssen sie die Grundsätze und Ziele des Bundes berücksichtigen. Die Länder regeln also mittels Gesetze des Bundes ihre zugewiesenen Verwaltungs- und Planungsaufgaben. Die Gemeinden selbst tragen Verwaltungskompetenzen, aber keine gesetzlichen Kompetenzen. (vgl. ÖROK 2018: 63f)

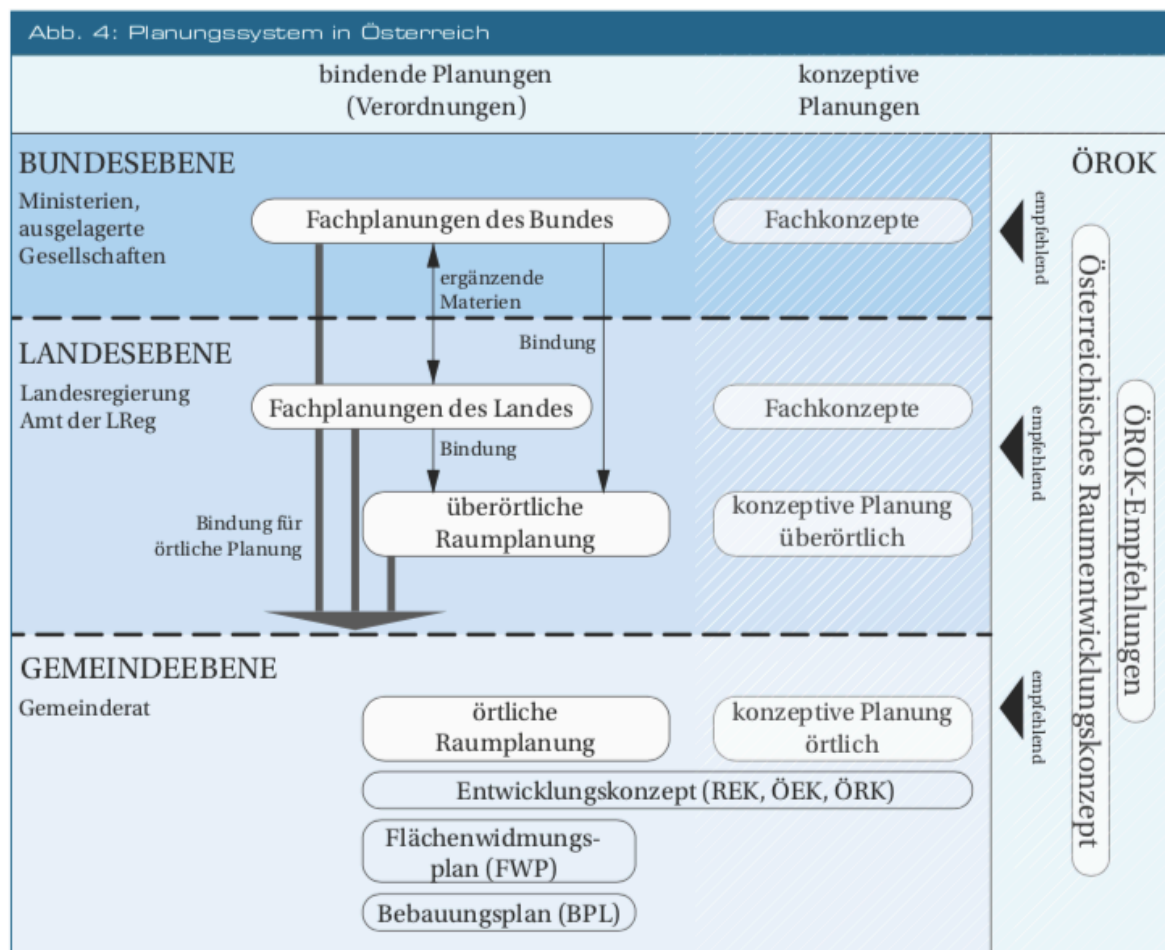


Abbildung 11: Legislative Planungsebenen der funktionalen Raumordnung (ÖROK 2022: 28)

4.2 Überörtliche Raumordnung

Die allgemeine Raumordnung liegt im Aufgabenbereich der Länder und so liegt es in der Verantwortung der Länder, ein eigenes Raumordnungsgesetz zu erlassen. Die überörtliche Raumplanung in Kärnten wird daher in der Kärntner Landesverfassung und dem Kärntner Raumordnungsgesetz geregelt. Aufgabe der hoheitlichen überörtlichen Raumordnung ist es, Bestandsaufnahmen vorzulegen und überörtliche Raumordnungsziele festzulegen, wie auch die erforderlichen Maßnahmen dazu zu bestimmen. Die Rechtswirkung der überörtlichen Planung kommt insofern zu tragen, dass sich Gemeinden bei der örtlichen Planung an die Planungsinhalte der überörtlichen zu halten haben. Überörtliche Planungen ohne rechtliche Verbindlichkeit stellen hingegen für Gemeinden Orientierungshilfen in Form von Empfehlungen dar. (vgl. ÖROK 2018: 88f)

Zusätzlich zu dem Raumordnungsgesetz kann die Landesregierung auch ein Landesentwicklungskonzept beziehungsweise ein Landesentwicklungsprogramm erstellen. Das Land Kärnten hat jedoch im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern kein eigenes Landesentwicklungsprogramm, dafür stellt aber die Abteilung Raumplanung des Landes Kärnten zu unterschiedlichen Fachthemen umfangreiche und fachliche Informationen zur Verfügung und unterstützt dadurch die Gemeinden mit unterschiedlichen Planungstools. Diese Planungsinstrumente sind rechtlich nicht bindend, sind vorwiegend kostenlos und zum Teil über die Webseite des Landes abrufbar oder können in analoger Form vom Land Kärnten angefordert werden (vgl. ÖROK 2018: 105). Diese zusätzlichen Planungsinstrumente können von Gemeinden oder anderen Planern genutzt werden:

- Energieplanung für Photovoltaik
- NIK- Infrastrukturkostenkalkulator
- Seenratgeber
- Die Bodenfunktionen in Kärnten. Handbuch zur Anwendung in der Raumplanung und bei Umweltprüfungen

4.2.1 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

Das Landesverfassungsgesetz von Kärnten aus dem Jahr 1996 bekennt sich dazu, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, ökologischen und kulturellen Bedürfnisse der Bewohner des Landes zu

sichern (vgl. KÄRNTNER-LVG 1996: Art. 7b). Ebenso besagt die Kärntner Landesverfassung, dass das Land und die Gemeinden die Umwelt zu schützen und zu pflegen haben, damit die Lebensbedingungen der gegenwärtigen und künftigen Generationen in Kärnten sichergestellt werden können. Somit ist das Land Kärnten und seine Gemeinden dazu verpflichtet, umweltpolitische Ziele einzuhalten und die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft zu schützen und sparsam zu nutzen. Auch wird in der Kärntner Landesverfassung festgehalten, dass das Land dazu verpflichtet ist, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und auch ihre Vielfalt und ihre Lebensräume zu schonen und zu bewahren. Des Weiteren spielt es laut Landesverfassungsgesetz, in Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele, eine wichtige Rolle, die Eigenart und Schönheit der Kärntner Landschaft und die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder zu bewahren. Ebenso wird in der Kärntner Landesverfassung festgeschrieben, dass Grund und Boden sparsam und schonend zu nutzen sind (vgl. ebd.: Art. 7a). Auch die nachhaltige Sicherung der Seen ist in den Grundsätzen der Kärntner Landesverfassung dezidiert verankert (vgl. ebd.: Art. 7b).

4.2.2 Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG 2021)

Das Kärntner Raumordnungsgesetz muss den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Landesverfassung unterliegen. Maßgeblich wurde bis zum Jahr 2022 die Raumordnung im Bundesland Kärnten von zwei Gesetzen geregelt, dem Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG). Während das alte Kärntner Raumordnungsgesetz aus dem Jahr 1969 die Planungsinstrumente für die überörtliche Planung zur Verfügung stellte, gab das Gemeindeplanungsgesetz von 1995 die Planungsinstrumente für die örtliche Planungsebene vor (vgl. DWORAK 2017: 7). Das Gemeindeplanungsgesetz bestand aus vier Abschnitten und beinhaltete das örtliche Entwicklungsgesetz, den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan (vgl. K-GplG 1995). Da sich jedoch die Anforderungen an den Raum, wie beispielsweise die Siedlungstätigkeit und die Bevölkerungsentwicklung, verändert haben, wurde seit 2003 eine Novellierung des Raumordnungsgesetzes gefordert. Nach jahrelangen Forderungen wurde der Gesetzentwurf des neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) im August 2019 zur Begutachtung aufgelegt (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2019). Bis zum endgültigen Beschluss vergingen noch eineinhalb Jahre und so wurde das neue Kärntner Raumordnungsgesetz am 29.4.2021 im Landtag beschlossen und ist seit 01.01.2022 in Kraft. Als besonders relevante Änderung im neuen Kärntner Raumplanungsgesetz zeigt sich, dass die überörtliche und örtliche

Raumordnung zusammengelegt wurden. Dadurch wurden Kompetenzen, die damals noch im Gemeindeplanungsgesetz verankert waren, den Gemeinden abgesprochen, wie beispielsweise die Möglichkeit zu Einzelwidmungen (vgl. ORF KÄRNTEN 2021). Diese Neuerung erschwert den Gemeinden, Ausnahmeregelungen für Baubewilligungen zu erteilen (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2019). Durch die gesetzlichen Regelungen gibt es restriktivere Regelungen bei Widmungen, die auch vom Land geprüft werden. Gemeinden müssen nun bei Baulandwidmungen darauf achten, dass diese an bereits bestehende Siedlungsschwerpunkte anschließen. Diese müssen gewisse Ausstattungsmerkmale wie Nahversorgung und öffentliche Verkehrsanbindung aufweisen. Außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte darf nur einmalig und mit einer geringfügigen Abrundung von 800 m² umgewidmet werden. Des Weiteren ist eine Bauflächenbilanz vom Land festgelegt worden, die die Gemeinden bei Umwidmungen berücksichtigen müssen. Wenn ein gewisser Anteil an Baugrundstücken, also gewidmeten Baulands, zur Verfügung steht, gibt es keine Rechtfertigung der Gemeinden, mehr neue Bauflächen auszuweisen, außer wenn in selben Maße Rückwidmungen getätigt werden (vgl. ANGERMANN 2022). Dafür haben Gemeinden im Zuge des neuen Raumordnungsgesetzes die Möglichkeit, schneller und einfacher Raumordnungsverfahren durchführen zu können (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2019). Dass diese Neuerungen wirken, kann seitens des Landes schon bestätigt werden, denn mit der Einführung der Bauflächenbilanz sind die Widmungsanträge für Bauland in den Gemeinden seit dem neuen ROG schon merklich weniger geworden. (vgl. ANGERMANN 2022).

Das K-ROG 2021 bringt noch weitere Neuerungen mit sich, wie beispielsweise die Umformulierung und Erweiterung von Grundsätzen und Zielen, die unter anderem vorschreiben, einen freien Zugang zu Seen und öffentlichen Gewässern zu wahren (vgl. K-ROG 2021: §2 (1) 2.). Auch schreibt das K-ROG 2021 vor, dass Gebiete und Flächen, die in der Lage sind, ökologische Funktionen zu erfüllen, gesichert werden müssen. Um dies zu gewährleisten, dürfen diese Gebiete und Flächen nur so genutzt werden, dass ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. ebd.: §2 (1) 14).

Weiteres ist im K-ROG 2021 auch ein möglichst sparsamer Umgang mit Flächen vorgesehen (vgl. ebd.: §2 (1) 6.) und es wird vorgeschrieben, dass im generellen Bebauungsplan „unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden, der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes,

der räumlichen Verdichtung der Bebauung und der Energieeffizienz die allgemeinen Bedingungen für die Bebauung des Baulandes festzulegen sind.” (K-ROG 2021 §47 (4) 2.). Auch soll die Vielfalt und Eigenart des Land Kärntens bewahrt bleiben und die natürliche Lebensgrundlage möglichst geschützt und gepflegt werden (vgl. K-ROG 2021: §2 (1) 2.). Des Weiteren ist im K-ROG 2021 dezidiert festgeschrieben, dass Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und auf Innenentwicklung statt Außenentwicklung zu setzen ist (vgl. ebd.: §2 (2) 7) und die Siedlungsentwicklung sich an den bereits bestehenden Siedlungsgrenzen zu orientieren hat (vgl. ebd.: §2 (2) 4.). Zudem sollen die Interessen des Gemeinwohls und der Öffentlichkeit Vorrang gegenüber Einzelinteressen haben (vgl. ebd.: §2 (2) 6.).

Neben den Grundsätzen und Zielen, die im K-ROG 2020 angepasst wurden, sind weitere Weichenstellungen im K-ROG von zentraler Bedeutung für die Kärntner Raumordnung, wie beispielsweise die Befristung von Bauland, die besagt, dass Neufestlegungen von Grundflächen als Bauland für zehn Jahre befristet ausgewiesen werden und wenn in diesem Zeitraum nicht bebaut wird, eine vorher festgelegte Folgerückwidmung in Kraft tritt. Diese Maßnahme soll den Baulandüberhang reduzieren und Baulandspekulationen Einhalt gebieten. Auch wird im neuen Raumordnungsgesetz der Umgang mit Zweitwohnsitzen klarer geregelt, um den hohen Grund- und Bodenpreisen, die durch temporär genutzte Wohnsitze entstehen, entgegenwirken zu können. (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2019)

4.2.3 Überörtliche Entwicklungsprogramme

Die Regelungen von überörtlichen Entwicklungsprogrammen in Kärnten werden im Kärntner Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Demnach dürfen überörtliche Entwicklungsprogramme sowohl für das gesamte Landesgebiet als auch für einzelne Landesteile oder Sachbereiche beschlossen werden und müssen aus einem Textteil und zeichnerischen Darstellungen bestehen (vgl. K-ROG 2021: §7(2)). Außerdem sollen in Landesentwicklungsprogrammen (LAROP) Ziele, Grundsätze und Maßnahmen in Hinblick auf angestrebte räumliche Entwicklungen konkretisiert werden (vgl. ebd.: §7 (3a)) und zentrale Orte und ihre zu erfüllenden Funktionen definiert werden (vgl. ebd. 2021: §7 (3b)). Zusätzlich zu den überörtlichen Entwicklungsprogrammen sind Bestandsaufnahmen zu erheben und Erläuterungen hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Entwicklungsmöglichkeit auszuführen (vgl. ebd.: §7 (5)). Sachgebietsprogramme sollen auf das

Landesentwicklungsprogramm aufbauen und Vorgaben für einzelne raumbezogene Sachgebiete festlegen (vgl. ebd.: §7(4)).

4.3 Örtliche Raumordnung in Kärnten

In Österreich sind für die örtliche Planung die Gemeinden zuständig. Diese können im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze räumliche Planungen vornehmen. Sie tragen also im eigenen Wirkungsbereich planerische Entscheidungen für künftige Entwicklungen in der Gemeinde. Ihre Aufgabe ist es, Grundlagenforschung und Bestandsaufnahmen durchzuführen und auf Grundlage dessen örtliche Raumordnungspläne zu erstellen. Das Instrumentarium in den Kärntner Gemeinden ist so aufgebaut, dass es aus drei Teilen besteht: dem örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan. (vgl. ÖROK 2018: 103f)

Wie diese drei Instrumente aufgebaut sind und welche Mindestinhalte diese enthalten müssen, wird im K-ROG 2021 in 9 Abschnitten geregelt.

4.3.1 Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 verpflichtet Gemeinden dazu, ein örtliches Entwicklungskonzept zu erlassen, das mit den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumplanung übereinstimmt (vgl. K-ROG 2021: §9 (1)). In Kärnten ist daher im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern das örtliche Entwicklungskonzept kein optionales Instrument, sondern für die Gemeinden verpflichtend. Formal muss das örtliche Entwicklungskonzept gemäß dem K-ROG 2021 aus einem Textteil und planlichen Darstellungen bestehen (vgl. ebd. 2021 §9 (2)). Das örtliche Entwicklungskonzept bedarf einer genauen Prüfung, bevor es beschlossen wird und wird daher nach der Ausarbeitung an einzelne Behörden übermittelt, die dann zu Stellungnahmen berechtigt sind. Nach diesem Prozess muss es von Institutionen wie dem Gemeinderat und dem Bezirksvorstand abgesegnet werden (vgl. MAURER 2022). Nachdem es sich beim örtlichen Entwicklungskonzept um eine Verordnung handelt, braucht dieses nach den behördlichen Prüfungen schlussendlich aber noch eine Genehmigung vom Land. Die verpflichtende Genehmigung des Landes wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Raumordnungsgesetzes beschlossen. Davor war es so, dass das Land zwar die örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden fachlich prüfte, der Beschluss des Gemeinderats jedoch in einer Art Selbstbindung bestand (vgl. ANGERMANN 2022).

Das örtliche Entwicklungskonzept dient als Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Gemeinden. Es besteht aus einer räumlichen Bestandsanalyse, die als Grundlage dient und die Stärken und Schwächen der Gemeinde (vgl. ÖROK 2018: 105) sowie die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten der Gemeinde erläutert. In Hinblick auf die Bestandsanalyse sollen im örtlichen Entwicklungskonzept Raumordnungsziele für die Gemeinde für einen Planungszeitraum von 10 Jahren festgelegt werden (vgl. K-ROG 2021: §9 (3)). Im örtlichen Entwicklungskonzept werden auch Aussagen über bestimmte Bereiche getroffen, wie über die Freihaltung von Gebieten zur Erhaltung der freien Landschaft (vgl. ebd.: §9 (3) 7.) oder die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten einschließlich ihrer Funktionen (vgl. ebd.: §9 (3) 9.). Besonders auf Letzteres wird ein großes Augenmerk gelegt, denn die räumliche Siedlungsentwicklung muss ihren Nutzungsanforderungen gerecht werden und soll nicht in naturgeschützten Flächen oder Flächen, die für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen sind, entstehen. Der Plan bedarf daher in der Erstellung ein hohes Maß an Abstimmungen, ob die Siedlungserweiterung an diesen Flächen stattfinden kann oder nicht (vgl. MAURER 2022). Innerhalb des örtlichen Entwicklungskonzepts muss auch eine Bauflächenbilanz vorgegeben werden, die festlegt, wieviel Baufläche noch unbebaut, aber gewidmet ist und noch zur Verfügung steht und wieviel Baufläche noch zusätzlich neu gewidmet werden darf. Mit dem Aspekt der Bauflächenbilanz muss behutsam umgegangen werden, da diese ein wichtiger Faktor ist, um maßloser Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken. Sie wird daher bei der Prüfung der örtlichen Entwicklungskonzepte vom Land Kärnten streng überprüft (vgl. MAURER 2022).

Nach dem Ablauf von 12 Jahren nach der Kundmachung hat der Gemeinderat ein Jahr Zeit, das örtliche Entwicklungskonzept zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der räumlichen Entwicklungen und Ziele dies im örtlichen Entwicklungsprogramm zu ändern. Bei Bedarf des öffentlichen Interesses darf dieser auch schon vor Ablauf der Frist geändert werden. (vgl. K-ROG 2021: §11)

4.3.2 Flächenwidmungsplan (FWP)

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 legt fest, dass der Gemeinderat neben der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzepts auch zur Erstellung eines Flächenwidmungsplans verpflichtet ist. Dieser darf nur in Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und dem örtlichen Entwicklungskonzept erlassen werden und darf auch

nicht in Widerspruch zu sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes stehen. (vgl. K-roG 2021: §13 (1)) Der Flächenwidmungsplan ist eine Verordnung und stellt ein traditionelles Instrument der hoheitlichen Raumordnung dar, in dem Aussagen zu Widmungs- und Nutzungsverteilungen getroffen werden. Ihm ist die Widmung jeder Fläche zu entnehmen. Diese Widmung legt die Nutzungsart der Fläche vor. Die Umsetzung der Widmungsvorgaben ist grundsätzlich die Aufgabe der Grundeigentümer, es besteht jedoch keine Realisierungspflicht. Im Zuge der Baulandmobilisierung sind jedoch in den letzten Jahren verstärkt Bebauungsfristen zu tragen gekommen. Zu den Inhalten des Flächenwidmungsplanes zählt eine Plangrundlage im Maßstab 1: 5000 und diese basiert auf Grundlage der amtlichen digitalen Katastralmappe (DKM) und wird meist von den Gemeinden digital zur Verfügung gestellt. Auf dem Flächenwidmungsplan sind die überörtlichen Planungsmaßnahmen und die Widmungsarten festzulegen (vgl. ÖROK 2018: 106f). Die Widmungsart wird parzellenscharf festgelegt und zwischen Bauland, Verkehrsflächen und Grünland unterschieden.

Bauland

Flächen mit einer Widmung Bauland können grundsätzlich bebaut werden; welche Art der Bebauung zulässig ist, wird jedoch mit der Bauland-Widmungsart festgelegt (vgl. ÖROK 2018: 108). Die Bauland-Widmungsart muss den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und wird zwischen den Bauland Widmungsarten Dorfgebiet; Wohngebiet; Kurgebiet; Gewerbegebiet; Geschäftsgebiet; Industriegebiet; gemischte Baugebiete; Sondergebiete unterschieden (vgl. K-RoG 2021: §16 (1)).

Verkehrsfläche

Als Verkehrsfläche zählen alle Flächen, die unmittelbar von Verkehr betroffen sind und sowohl dem fließenden als auch dem ruhenden Verkehr dienen. (vgl. ÖROK 2018: 111)

Grünland

Als Grünland zählen alle Flächen, die nicht als Verkehrsfläche, Bauland oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind. Eine Bebauung ist auf diesen Flächen nur mit Beschränkungen möglich und muss widmungskonform sein. (vgl. ebd.: 111)

Der Flächenwidmungsplan muss regelmäßig überprüft werden. Zudem ist der Bürgermeister verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Erlassung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts Anregungen zum aktuellen Flächenwidmungsplans einzuholen. Grundsätzlich darf der Flächenwidmungsplan jedoch nur aus triftigen Gründen geändert werden. (vgl. K-RoG 2021: § 33 (1))

Seit dem Inkrafttreten des neuen Raumordnungsgesetzes werden die Flächenwidmungspläne der Gemeinden strenger geprüft, um zu gewährleisten, dass die Grundsätze und Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Das Land Kärnten ist sehr darauf bedacht, Flächenwidmungspläne der Gemeinden genau zu prüfen und nur dann zu genehmigen, wenn neues Bauland zur Siedlungserweiterung ausgewiesen wird und keine Siedlungszerstreuung dadurch stattfindet. Wenn Bauland außerhalb der Siedlungskerne ausgewiesen werden soll, lehnen diese den Flächenwidmungsplan ab, um Zerstreuung nach Außen entgegenzuwirken. (vgl. MAURER 2022)

4.3.3 Bebauungsplanung

Hierarchisch gesehen unterliegt der Bebauungsplan dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan und darf daher diesen Plänen nicht widersprechen (vgl. ÖROK 2018: 115). Der Bebauungsplan ist Teil der örtlichen Raumplanung und liegt daher im Wirkungsbereich der Gemeinden. Diese sind verpflichtet, einen Bebauungsplan zu beschließen. Er ist ein unterstützendes Element für den Flächenwidmungsplan und weist einen Verordnungscharakter auf, daher können baurechtliche Bewilligungen nur erteilt werden, wenn diese dem Bebauungsplan nicht widersprechen. Während der Flächenwidmungsplan die Nutzungsmöglichkeiten für Flächen vorgibt, kann der Bebauungsplan genau Bauausführungen, wie Höhen- und Größendimensionen sowie Kriterien zur Gestaltung konkretisieren. Eine weitere zentrale Aufgabe des Bebauungsplanes ist, dass dieser die Regelungen zur Erschließung regelt. (vgl. ebd.: 116f)

Die genauen Regelungen des Bebauungsplanes sind im Kärntner Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Laut diesem ist der generelle Bebauungsplan in Textform zu erlassen (vgl. K-RoG 2021: §47 (62)). Es müssen darin zwingend die Mindestgröße der Baugrundstücke, die bauliche Ausnutzung der Grundstücke, die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe und das Ausmaß der Verkehrsflächen ersichtlich gemacht werden (vgl. ebd. §47 (6)). Die Gebäudehöhen müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, wobei die Interessen des Schutzes des Ortsbildes gewahrt werden sollen (vgl. ebd.: §47 (5)).

4.3.4 Zusätzliche Instrumente

In diesem Kapitel werden weitere Maßnahmen und Verordnungen vorgestellt, die der örtlichen Raumplanung in Kärnten zur Verfügung stehen. Herangezogen wurden jene, die in Bezug auf die Sicherung der Freiräume an Seeufern als besonders relevant erscheinen.

Befristete Baulandwidmung

Seit dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 ist es bei Änderung des Flächenwidmungsplans und der Ausweisung von neuem Bauland möglich, dass über die festgelegte Fläche unter bestimmten Voraussetzungen eine Bebauungsfrist von mindestens 10 Jahren verhängt werden kann. Diese kann verhängt werden, wenn die Fläche mindestens für zehn Jahren als Bauland festgelegt wurde, aber keine widmungsgemäße Bebauung stattgefunden hat und für diese Fläche keine privatwirtschaftliche Vereinbarung geschlossen wurde. Außerdem muss die Fläche mindestens eine Größe von 500 m² haben (vgl. K-ROG 2021: § 35 (1a-d)). Sofern mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde, kann nach Ablauf dieser Bebauungsfrist eine Widmungsänderung festgelegt werden (vgl. ebd.: § 35 (2)). Diese Neuerung im Raumordnungsgesetz soll eine Möglichkeit darstellen, Baulandhortung entgegenzuwirken, da durch die Bebauungsfrist eine widmungskonforme Nutzung angestrebt wird. Auch wird diese Maßnahme eingesetzt, um die Entwicklung hinsichtlich der räumlichen Ziele steuern zu können. Denn wenn innerhalb dieser Frist nicht gebaut wird, kann angenommen werden, dass der Grundeigentümer die gewidmete Fläche zurückhalten will und eventuell dadurch mit Bauland spekuliert. Unter der Einhaltung von festgelegten Regeln kann, nach Ablauf der Bebauungsfrist Bauland in Grünland umgewidmet werden (vgl. MAURER 2022).

Rückwidmungen

Von Rückwidmungen wird gesprochen, wenn eine gewidmete Grundfläche (Bauland) ihrer ursprünglichen Widmung (Grünland) rückgewidmet wird, da die Grundfläche nach einem bestimmten Zeitraum nicht widmungskonform verwendet wurde oder die Widmungsart nicht den Zielen des örtlichen Entwicklungsprogramm entspricht. Es ist also ein Instrument, um den Baulandüberhang zu reduzieren. Eine Rückwidmung von Bauland in Grünland ist jedoch nur in bestimmten Fällen unter klaren rechtlichen Voraussetzungen möglich. Da die Grundfläche bei einer Rückwidmung in Grünland enorm an Wert verliert, können aufgrund rechtlicher Grundlagen Entschädigungsansprüche für Grundeigentümer entstehen, die von der Gemeinde zu entrichten sind.

Fläche, die als Bauland ausgewiesen wurde, darf, wenn sie nicht widmungskonform bebaut wurde, unter bestimmten Voraussetzungen in Grünland umgewidmet werden. Dies ist möglich, wenn Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen oder die Flächen für den Rückhalt von Hochwasser benötigt werden (vgl. K-ROG: § 36 (1 a-c)). Die Rückwidmung von Flächen darf nur erfolgen, wenn dies im Sinne der Ziele und Grundsätze der Raumordnung steht und unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des örtlichen Entwicklungskonzepts. Hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der Rückwidmung die Liegenschaft einen Wertverlust erleidet, daher sind die Raumordnungsziele jedenfalls mit den vermögensrechtlichen Nachteilen der betroffenen Grundeigentümer gegeneinander abzuwägen, sofern vermögensrechtliche Nachteile für die Grundeigentümer durch die Rückwidmung nicht durch Entschädigungen nach § 37 auszugleichen sind (vgl. ebd.: § 36 (3)). Aus dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 geht ebenso hervor, dass Bauland zur Anpassung der Baulandreserven der Gemeinde nur dann in Grünland rückgewidmet werden darf, wenn seit der Festlegung mindestens zwanzig Jahre vergangen sind und eine widmungskonforme Bebauung noch nicht begonnen hat. Das bedeutet, dass für die festgelegte Grundfläche noch keine rechtskräftige Bewilligung für das Bauvorhaben erteilt worden sein darf und die Ausführung des Bauvorhaben noch nicht begonnen hat. (vgl. ebd.: § 36 (6))

Im Falle einer Rückwidmung hat der Bürgermeister die Verpflichtung, den Grundeigentümer mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Rückwidmung schriftlich zu informieren. Dies ist jedoch nicht notwendig, wenn die Rückwidmung auf Anregung des betroffenen Grundeigentümers erfolgt. (vgl. ebd.: §36 (9))

Befristete Bausperre

Für Gemeinden ist es möglich, vor der Erlassung oder Änderung der örtlichen Raumpläne, wie zum Beispiel den Flächenwidmungsplan oder das örtliche Entwicklungskonzept für bestimmte Gebiete, eine zeitlich befristete Bausperre zu verhängen. Diese wird von den Gemeinden verhängt, wenn andernfalls die räumlichen Entwicklungsziele der Gemeinde nicht eingehalten werden können. Während der Geltung der befristeten Bausperre ist es nur möglich, ein Bauvorhaben genehmigt zu bekommen, wenn das Bauvorhaben den grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde entspricht.

Die Bausperre ist nach zwei oder spätestens drei Jahren außer Kraft zu setzen und ist in jedem Falle aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind. (vgl. ÖROK 2018: 136)

Im Kärntner Raumordnungsgesetz wird im 6. Abschnitt unter §46 festgehalten, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Bausperre zu verhängen. Diese darf vom Gemeinderat vor der Erlassung oder Änderung eines textlichen Bebauungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet oder eines Teilbebauungsplanes verfügt werden, wenn sonst die Durchführung der Bebauungsplanung wesentlich erschwert werden würde oder die beabsichtigte Wirkung des Bebauungsplanes nicht erzielt werden kann. (vgl. K-Rog 2021: §46 (1))

Auch darf eine befristete Bausperre für einzelne Teile des Gemeindegebiets vom Gemeinderat verordnet werden, wenn nach der Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts diese notwendig ist, um die Planungsabsichten des örtlichen Entwicklungskonzepts umsetzen zu können (vgl. ebd.: §46 (2)). Die Verordnung der befristeten Bausperre ist nach maximal zwei Jahren aufzuheben und darf höchstens einmal um ein Jahr verlängert werden. Während der Geltung der befristeten Bausperre dürfen Baubewilligungen nicht erteilt werden, wenn dadurch Planungsabsichten in Bezug auf die Bebauungs- oder Flächenwidmungsplanung der Gemeinde nicht umgesetzt werden können oder erschwert werden oder ihre Wirkung nicht erzielt werden kann. Bauvorhaben dürfen während der Bausperre nicht ausgeführt werden, wenn sie länger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten der befristeten Bausperre beschlossen worden sind (vgl. ebd.: §46 (3-5)).

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

Die Vertragsraumordnung stellt in Österreich ein wichtiges ergänzendes Instrument bei Baulandwidmungen dar. In Kärnten wird diese unter “privatwirtschaftliche Maßnahmen” im Kärntner Raumordnungsgesetz verankert. Bei der Vertragsraumordnung bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, bei der Ausweisung von Bauland schon im Vorfeld verschiedene Vereinbarungen zu treffen, die mit Verpflichtungen des Grundeigentümers einhergehen, der dafür im Gegenzug die Baulandwidmung erhält. Oftmals werden solche Vereinbarungen getroffen, um Baulandmobilisierung zu unterstützen, da oftmals gewidmetes Bauland nicht bebaut wird. Durch die Vereinbarung erbringt also die Gemeinde eine Leistung, nämlich die Umwidmung, die in Folge darauf Handlungsverpflichtungen der Grundeigentümer bewirkt. (vgl. ÖROK 2018: 118)

Aus dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 geht hervor, dass Gemeinden dazu berechtigt sind, privatwirtschaftliche Maßnahmen vorzunehmen und Vereinbarungen mit Grundstücksbesitzern schließen können, um so festgelegte Ziele der örtlichen Raumplanung, die im örtlichen Entwicklungskonzept verankert sind, einhalten zu können. In welchen Fällen privatwirtschaftliche Maßnahmen abgeschlossen werden dürfen, wird im Kärntner Raumordnungsgesetz festgehalten. Aus dem K-ROG 2021 § 53 geht hervor, dass privatwirtschaftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden dürfen, um die Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen sicherstellen zu können. Auch zählen zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen Vereinbarungen, die mit Grundeigentümern abgeschlossen werden, damit unbebaute Grundstücke innerhalb angemessener Fristen widmungsgemäß verwendet werden sowie Vereinbarungen, die mit Grundeigentümern getroffen werden können, in denen im Falle einer Flächenumwidmung in Bauland die finanzielle Beteiligung bei entstehenden Aufschließungskosten geregelt wird. Beim Abschluss einer privatwirtschaftlichen Vereinbarungen wird im neuen Raumordnungsgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlung der Vertragspartner der Gemeinde zu wahren sind. Auch muss bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinbarungen darauf geachtet werden, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Vertragspartner der Gemeinde gewahrt bleiben und deren wirtschaftliche Interessen mit den Interessen der örtlichen Raumplanung miteinander abzuwägen sind. Daher sind die Vertragspartner dazu verpflichtet, dass bei der Festlegung der Leistungspflichten auf die Verhältnismäßigkeit geachtet wird. (vgl. K-ROG: § 53 (1-4)). Für den Fall, dass das Grundstück, auf das sich die Vereinbarung bezieht, an Dritte weitergegeben wird, muss sichergestellt werden, dass diese Leistungspflichten auf den Rechtsnachfolger des Vertragspartners übertragen werden (vgl. ebd.: § 53 (8)). Alle Inhalte, die in der Vereinbarung schriftlich festgehalten werden müssen, werden unter dem § 53 Privatwirtschaftliche Maßnahmen in Absatz 9 vorgegeben, wobei die Landesregierung die nähere inhaltliche Gestaltung der Vereinbarungen festgelegt (vgl. ebd.: § 53 (9)).

Der Bürgermeister muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine schriftliche Vereinbarung der Landesregierung vorlegen und im Falle eines Abschlusses darlegen können, wie diese Vereinbarung dazu beiträgt, dass Ziele der örtlichen Raumplanung erreicht werden. Auch hat der Bürgermeister eine schriftliche Ausfertigungen der Vereinbarung anzuschließen, in der Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan getätigt werden. In dieser schriftlichen Ausführung müssen jedoch personenbezogene Daten anonymisiert werden, da jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, in diese Ausfertigung Einsicht nehmen darf. (vgl. ebd.: § 53 (12-13))

Zweitwohnsitzabgabe

Die Nutzung von Zweitwohnsitzen wird in Kärnten im Flächenwidmungsplan geregelt und fällt unter die Kategorie Sonderwidmung in eine eigene Widmungskategorie des Baulands. Sonderwidmungen für Freizeit- beziehungsweise Zweitwohnsitze dürfen laut Kärntner Raumordnungsgesetz in “Dorfgebieten, Wohngebieten, Geschäftsgebieten und in Kurgebieten, ausgenommen in reinen Kurgebieten, festgelegt werden“ (K-RoG 2021 § 30), was bedeutet, dass in Kärntner Gemeinden auch in Dorf- und Wohngebieten die Errichtung von Zweitwohnsitzen gestattet ist. Als Zweitwohnsitz werden hier alle Wohnsitze verstanden, die keine Hauptwohnsitze sind (vgl. K-ZWAG 2005 §2 (1)).

Den Gemeinden ist es möglich, bei Zweitwohnsitzen eine Zweitwohnsitzabgabe einzufordern. Die wesentliche Aufgabe dieser ist es, die Gemeinde zu entlasten, da die Zweitwohnsitzabgabe dem Gemeindebudget zugute kommen soll. Die konkreten Rechtsvorschriften für Zweitwohnsitzabgaben sind im Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (ZWAG) verankert. Daraus geht hervor, dass Gemeinden berechtigt sind, Gebühren für Zweitwohnsitze vorzuschreiben. Sie dürfen jedoch selbst entscheiden, ob sie diese Gebühren erheben wollen oder nicht (vgl. ebd.: §1). Die Zweitwohnsitzabgaben müssen vom Eigentümer entrichtet werden (vgl. ebd.: §4 (1)), als Ausnahme gilt jedoch, wenn die Wohnung den Zweck zur gewerblichen Beherbergung erfüllt oder es sich um Betriebe handelt, die land- oder forstwirtschaftliche Zwecke erfüllen, wie zum Beispiel Alm- oder Fischerhütten. Weiters darf die Abgabe nicht erhoben werden, wenn die Wohnung zum Zwecke von Schulbesuchen, Schulungen oder Berufsausübung genutzt wird oder zur Unterbringung von Dienstnehmern, ebenso nicht von Wohnwagen, Kleingartensiedlungen oder Hauptwohnsitzen (vgl. ebd.: §3 (a-g)).

Nutzfläche	Abgabe
30m ²	11,80 Euro pro Monat
30m ² – 60m ²	23,60 Euro pro Monat
60m ² – 90m ²	35 Euro pro Monat
>90m ²	55 Euro pro Monat

Tabelle 1: Übersicht der Zweitwohnsitzabgaben in Kärnten (K-ZWAG 2005: §7, eigene Darstellung)

Die Höhe der Gebühren dürfen von der Gemeinde vorgegeben werden, wobei Höchstsätze zu beachten sind: Bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis zu 30 m² darf nicht mehr als 11,80 Euro pro Monat erhoben werden, bei einer Nutzfläche von 30 bis 60 m² nicht mehr als 23,60 Euro pro Monat, bei einer Nutzfläche von 60 m² bis 90 m² 35 Euro pro Monat, bei einer Nutzfläche von 90 m² bis 120 m² 55 Euro pro Monat.

mehr als 41,30 Euro pro Monat , bei einer Nutzfläche von mehr als 90 m² nicht mehr als 55 Euro pro Monat (vgl. ebd.: §7 (2)).

KAGIS - Raumordnungskataster

Den Raumordnungsgesetzen ist zu entnehmen, dass das Land und teilweise die Gemeinden verpflichtet sind, den räumlichen IST-Zustand zu erheben. In der Kärntner Raumordnung ist es erforderlich, ein Raumordnungskataster bzw. ein geografisches Informationssystem zu führen, das bedeutende Grundlagen des IST- Zustandes wiedergibt. Dieses geografische Informationssystem bildet in Kärnten das Geo Informationssystem KAGIS. Es enthält Kartengrundlagen von ganz Kärnten, wie zum Beispiel überörtliche und örtliche Raumordnungspläne (vgl. ÖROK 2018: 89). Daher können mittels KAGIS die Orientierungs- und Katasterkarten, amtliche Karten, Luftbilder und Höhenbilder eingesehen werden. Des Weiteren ist es möglich, auf Ortsplänen die Lage und Kapazität von Infrastrukturen einzusehen sowie auch die Flächenwidmungspläne der Gemeinde (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022a). Ebenso sind alle freien Seezugänge, die im öffentlichen Eigentum stehen, im KAGIS einsehbar, ebenso die Bodenfunktionsbewertung. Bei dieser wird auf Basis der Bodenschätzung der Boden hinsichtlich Bodenfunktion, Produktion, Standortfunktion, Lebensraumfunktion, Schadstofffunktion und Wasserversorgung analysiert (vgl. ANGERMANN 2022).

Bodenfunktionsbewertung

Um in Zukunft verantwortungsvoll mit dem Boden umzugehen, setzt Kärnten auf die Bodenfunktionsbewertung. Dies sind planliche Darstellungen, die als Webdienste vom Land Kärnten auf der Homepage KAGIS (Kärntner Geoinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021c: 7). Diese Daten sind nicht nur Planern und Gemeindevertretern vorbehalten, sondern können genauso auch von der Öffentlichkeit abgerufen werden. Das ermöglicht eine gemeinsame verständliche Information über den Boden.

Die Daten der Funktionsbewertung der Böden liegen für Flächen vor, die landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Darstellungen im Maßstab 1:2000, damit eine parzellenscharfe Bewertung der Flächen möglich ist. Je dunkler die Fläche in der Plandarstellung angezeigt wird, desto höher ist der Erfüllungsgrad der Funktion der Fläche (vgl. ebd.: 14). Auch können wichtige Elemente über einzelne Flächen entnommen werden, wie zum Beispiel, ob sich Schwebstoffe und Schadstoffe in diesen Boden binden, wie wasserdurchlässig der Boden ist oder ob die Fläche ökologisch hohe

Produktivität ermöglicht (vgl. ANGERMANN 2022). Bodenfunktionsbewertungen sollen bei räumlichen Entscheidungsprozessen herangezogen werden und besonders wertvolle Böden in Zukunft nicht mehr für Projekte wie Straßenbau herangezogen werden. Ziel ist es, in Zukunft nicht nur den Flächenbedarf zu berücksichtigen, sondern auch die Funktion des Bodens (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021c: 7).

Niederschwelliger Infrastrukturkostenkalkulator (NIK)

Das Land Kärnten ist darum bemüht, einen niederschwelligen Infrastrukturkosten-Implikator (NIK) für Kärnten zu entwickeln und, wie bereits schon in Niederösterreich, in Kärnten zu implementieren. Bei diesem soll es darum gehen, bei neuen Baulandwidmungen alle infrastrukturellen Kosten zu berechnen und diese zu erfassen, also sowohl die laufenden und bestehenden Kosten als auch die fiskalischen Effekte. (vgl. ANGERMANN 2022)

4.4 Verwaltung der Kärntner Seen: Die Österreichischen Bundesforste

Der Großteil der österreichischen Seen wird von den österreichischen Bundesforsten verwaltet und daher sind diese maßgeblich an der Seeuferentwicklung beteiligt. In diesem Kapitel wird daher ein Überblick über ihre zentralen Aufgaben und Kompetenzen gegeben.

4.4.1 Österreichische Bundesforste

In Österreich sind die Österreichischen Bundesforste (ÖBf) im Auftrag des Bundes für die Verwaltung der Seen zuständig. Mit der Schaffung des Bundesforstgesetzes wurde die Verwaltung der Kärntner Seen von den Ländern an die Österreichischen Bundesforste übertragen. (vgl. TIMMERER 2022)

Die österreichischen Seen liegen insofern in der Verwaltung der ÖBf, da diese steuern können, wer Seeufergrundstücke bewirtschaften kann, indem sie die Seeufergrundstücke verpachten oder veräußern. Auch werden über jegliche Seeeinbauten wie Stege, Bojen und ähnliche Nutzungen Bestandsverträge abgeschlossen. Da die Bundesforste die Verwaltung der Seen innehaben, können diese bei Seeeinbauten, wie Stegen oder Bootshäusern, immer mitentscheiden, ob eine Bebauung möglich ist. Wird ein Seeeinbau genehmigt, muss jährlich eine Gebühr als Pacht an die ÖBf entrichtet werden. Die Preise variieren je nach See, wobei die Gebühren am Wörthersee die teuersten und am Afritzer See die "günstigsten" sind, da die Preisgestaltung sich an den Werten der Ufergrundstücke

orientiert. Bei der Verwaltung wird zwischen Ufergrundstücken und Seeparzellen unterschieden, da rechtlich gesehen Seeparzellen Teil des öffentlichen Wasserguts sind und daher von anderen gesetzlichen Regelungen betroffen sind als Ufergrundstücke. Seeparzellen, die dem öffentlichen Wassergut unterliegen, müssen aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden werden, wenn diese von den ÖBf veräußert oder getauscht werden. Bei Veräußerungen von Flächen des öffentlichen Wasserguts muss die Wasserrechtsbehörde diese zuerst auf Entbehrlichkeit prüfen (vgl. ebd). Laut dem Bundesforstgesetz ist der Erlös, der durch den Verkauf der Liegenschaften gemacht wird, “zum Ankauf neuer Seeuferflächen oder “zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz von Seeuferflächen oder Seen zu verwenden” (BUNDESFORSTGESETZ 1996). Der Rückkauf von Seeufergrundstücken gestaltet sich mittlerweile aber sogar für die ÖBf schwierig, da der Preis von Privatpersonen und Bauträgern so in die Höhe getrieben wird, dass die Preise in keinem realistischen Verhältnis mehr stehen (vgl. TIMMERER 2022).

Da das Geschäft mit Seegrundstücken in den letzten Jahrzehnten ein sehr lukratives war, wurde ein großer Anteil der Seegrundstücke an den Kärntner Seen in der Vergangenheit von den ÖBf verkauft. Mittlerweile haben die ÖBf aber einen anderen Ansatz gewählt und räumen nun Pachtverträge für 99 Jahre ein. So bleiben die Grundstücke im Eigentum der Bundesforste. Dadurch werden jedoch trotzdem Grundstücke, die im Besitz der Republik Österreich stehen, einem privaten Investor zur Verfügung gestellt. Dieser Ansatz wird von Raumplanern oft hinterfragt, da in der Vergangenheit bemerkt wurde, dass diese Projekte vor dem Pachtvertrag zwar oft als Tourismusprojekte deklariert wurden, aber nach der tatsächlichen Übernahme es dann doch zu einer anderen Nutzung wie für Apartmenthäuser und Freizeitanlagen kam. (vgl. ANGERMANN 2022)

4.4.2 Regelungen Seeeinbauten

Da die österreichischen Seen in der Verwaltung der österreichischen Bundesforste liegen, liegt es in deren Ermessen, ob ein Seeeinbau wie Steg oder Bootshaus errichtet werden kann oder nicht. Bei der Genehmigung eines Seeeinbaus kommt es zu einem Pachtvertrag zwischen den Eigentümern des Seeufergrundstücks und den österreichischen Bundesforsten. Die Höhe der Pacht richtet sich nach der Quadratmeterzahl der Seeeinbauten. In der Vergangenheit hat es sich jedoch als Problem herausgestellt, dass die meisten Seeeinbauten ohne Frist genehmigt wurden, was bedeutet, dass die errichteten Stege unbefristet gebaut wurden und keine Handhabe gegeben war, Seeeinbauten

zu verringern, da nur der Eigentümer darüber entscheiden konnte. Seit dem Jahr 2015 werden Genehmigungen für Seeeinbauten jedoch nur noch befristet vergeben und auf 10 Jahre genehmigt. (vgl. KOGELNIG 2022)

Bei der generellen Bewilligung von Seeeinbauten verfolgt Kärnten die Vorgehensweise, dass der ökologisch gute Zustand gewährleistet sein muss, damit ein Seeeinbau bewilligt werden kann. Außerdem müssen im Gegenzug ökologische Kompensationsmaßnahmen im Ausmaß des Einbaus gesetzt werden. Kompensationsmaßnahmen können zum Beispiel der Abriss einer Ufermauer oder einer Badeplattform im selben Ausmaß des neuen Seeinbaus sein. Dieses Vorgehen ist jedoch nur bei Seen mit gutem ökologischen Zustand möglich; bei Seen im schlechten ökologischen Zustand, wie dem Wörthersee und dem Ossiachersee, wird ein Seeeinbau nur noch bewilligt, wenn die Kompensationsmaßnahmen in einem höherem Ausmaß gesetzt werden als das Ausmaß des Seeinbaus.

In Kärnten wurden im Jahr 2021 insgesamt 90 Anträge auf Seeeinbauten gestellt, davon fielen allein zwei Drittel auf den Wörthersee. Hierzu ist zu erwähnen, dass bemerkt wurde, dass vor allem in Zeiten während der Covid-19 Pandemie viele Anträge auf Seeeinbauten gestellt wurden, was damit zusammenhängen kann, dass das Reisen in dieser Zeit schwerer möglich war und daher im Herkunftsland mehr in private Erholungsräume investiert wurde. Im Jahr 2022 hingegen wurden nur noch 50 Anträge gestellt, wovon ca. die Hälfte auf den Wörthersee gefallen ist. (vgl. ebd.)

Kapitel 5

Gemeindeentwicklung in ausgewählten Seegemeinden

Im folgenden Kapitel wird der Untersuchungsraum, also die Seeufergemeinden an den ausgewählten Seen Wörthersee, Ossiacher See und Millstätter See, beschrieben. Es werden die ausgewählten Seegemeinden beschrieben und die Planungsinstrumente, die ihnen zur Verfügung stehen, beschrieben sowie inhaltlich reflektiert.

Bei der Wahl der drei ausgewählten Seegemeinden wurde die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt. Da sich nach Bevölkerungs- und Wirtschaftsprognosen in den nächsten Jahren die wirtschaftliche Entwicklung und Siedlungstätigkeit vorrangig auf den Zentralraum Kärnten konzentrieren wird, fiel die Wahl auf den Untersuchungsraum Wörthersee und Ossiacher See, da sich diese beiden im Zentralraum Kärntens befinden. Laut Prognosen wird zwischen den beiden Seen eine Entwicklungsachse entstehen, die im Gegensatz zu den restlichen Regionen Kärntens ein leichtes Bevölkerungswachstum mit wirtschaftlichem Aufschwung erleben wird. Auch jetzt schon, sowie auch in den vergangenen Jahren, zählen die Landeshauptstadt Klagenfurt und die Stadt Villach zu den zentralen Orten in Kärnten. Die Autobahn und Zugverbindung zwischen den beiden Städten fungieren als wichtigste Verkehrsachse, an die auch der Wörthersee und der Ossiacher See angrenzen. (vgl. KAZIANKA 2008: 70)

Da die Seeufergemeinden Velden und Steindorf in diesen Bereich fallen, ist es wichtig, auf eine ökologisch-ökonomisch-soziale nachhaltige Entwicklung abzielen, da hier eine voranschreitende

Bevölkerungsentwicklung prognostiziert wird und daher eine behutsame Entwicklung notwendig sein wird. Der Untersuchungsraum Millstatt wurde gewählt, da Millstatt in Zukunft mit genau gegenteiligen Herausforderungen zu kämpfen haben wird und hier eine Bevölkerungsabnahme erwartet wird. Zudem kämpft Millstatt darum, als Tourismusgemeinde bestehen zu können, was auch Effekte mit sich bringen kann, die einer ökologisch-ökonomisch-sozialen nachhaltigen Entwicklung im Wege stehen können und daher gezielte nachhaltige Entwicklung notwendig sein wird.

Die immer weiter voranschreitende Seeuferverbauung haben alle drei Untersuchungsräume miteinander gemeinsam und es wird in diesem Kapitel herausgearbeitet werden, wie unterschiedlich an diese Herausforderung herangegangen wird und welche Instrumente dafür eingesetzt werden, um Lösungen dafür zu finden.

Politisch ist Kärnten in die drei NUTS III Regionen Oberkärnten, Unterkärnten und Klagenfurt-Villach gegliedert (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021b: 347). So ist die Gemeinde Velden der NUTS III Region Klagenfurt-Villach und die Gemeinden Millstatt und Steindorf der Nuts III Ebene Oberkärnten zugeordnet.

5.1 Velden

Im nachfolgenden Unterkapitel wird die Gemeinde Velden vorgestellt und ihre strukturellen Gegebenheiten analysiert, bevor die herangezogenen Maßnahmen der Gemeinde Velden zur Seeuferentwicklung präsentiert werden. Darauf folgend werden die Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der mehrdimensionalen Nachhaltigkeit einer Bewertung unterzogen, wofür das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck angewandt wird. Abschließend wird die Gesamtbetrachtung der Gemeinde Velden mit einem Zwischenfazit zusammengefasst.

5.1.1 Wörthersee

Die Region Wörthersee ist Teil des Kärntner Zentralraums und liegt zwischen Klagenfurt und Villach, den zwei einwohnerstärksten Städten Kärntens. Die unmittelbar an den Wörthersee angrenzenden Gemeinden sind die Gemeinden Klagenfurt, Krumpendorf, Pörschach, Techelsberg, Velden, Schiefeling und Maria Wörth. Der Wörthersee selbst hat eine Fläche von 19 km², ist 16 km lang,



Abbildung 12: Luftaufnahme der Veldner Bucht (PIXABAY 2022)

2 km breit und hat eine Uferlänge von 42 km (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 6). Somit ist der Wörthersee der fünftgrößte See Österreichs (vgl. Sallaberger 2010) und der größte See Kärntens. Östlich des Wörthersees befindet sich das dicht besiedelte und flache Klagenfurter Becken, der Süden hingegen ist geprägt von der bis zu 2200 Meter hohen Gebirgskette der Karawanken, entlang dieser die politische Grenze zu Slowenien verläuft (vgl. KRAKE 2020: 11).

Aufgrund der südlichen Lage am Alpenhauptkamm hat Kärnten deutlich mehr Sonnenstunden zu verzeichnen als die meisten anderen Landesteile Österreichs, wodurch die Seen angenehme Temperaturen erreichen und insbesondere der tiefgelegene Wörthersee als einer der wärmsten Seen Kärntens gilt. In den Sommermonaten kann daher die Temperatur der Oberfläche des Wörthersee durchaus 20-25 Grad betragen und an besonders heißen Sommertagen sogar 27-28 Grad erreichen. Auch die hervorragende Wasserqualität trägt dazu bei, dass der Wörthersee als ein sehr beliebter Badeort gilt. (vgl. KRAKE 2020: 9)

Grundlegend ist die Region Wörthersee besonders auf den Sommertourismus ausgelegt, was sich auch in den Nächtigungszahlen widerspiegelt, wobei die Gemeinden Klagenfurt, Velden und Pörschach zu den beliebtesten und ältesten Tourismusorten Kärntens zählen. Aber nicht nur der Badetourismus prägt die Wörthersee Region, denn auch zahlreiche Großereignisse rund um den Wörthersee sind für den Tourismus von großer Bedeutung. Events wie Starnacht am Wörthersee und der Ironman-Triathlon

in Klagenfurt, die Fête Blanche in Pörschach und Velden und das GTI-Treffen in Reifnitz ziehen Besucher nach Kärnten. Auch zeichnet sich die Region Wörthersee durch die Wörthersee Architektur, den Wassersport und die Schifffahrt aus, welche große Anreize für Besucher darstellen. Aufgrund der attraktiven Lage ist der Uferbereich des Wörthersees zum Großteil stark besiedelt und hart verbaut. Die öffentliche Zugänglichkeit zum Wörthersee ist stark eingeschränkt, denn 82% der Uferlinien des Wörthersees sind in privater und nur 9% in öffentlicher Hand. Demnach beschränkt sich der Naturraum auf 9% der Uferlinie, was den Wörthersee zu einem der verbautesten Seen in Österreich macht (vgl. ADDENDUM 2019). Insbesondere das Nordufer weist eine hohe Bevölkerungsdichte auf, was auf einen Zusammenhang mit der dort gut ausgebauten Infrastruktur schließen lässt, denn das Gebiet ist durch wichtige Verkehrsanbindungen wie die A2, die Bundesstraße (Kärntner Straße, B 83) und die Südbahn erschlossen. Hervorzuheben ist hier, dass der Ausbau der Südbahn in der 20. Hälfte des 2. Jahrhunderts ausschlaggebend für die steigende touristische Entwicklung am Wörthersee war (vgl. ROGY 2002: 162).

Die Infrastruktur am Südufer ist aufgrund der topografischen Lage weniger stark ausgeprägt, was sich in der Bebauungs- und Bevölkerungsdichte widerspiegelt, jedoch nicht bedeutet, dass die Süduferseite der Öffentlichkeit zugänglicher ist als die Norduferseite.

Für die Gemeinden rund um den Wörthersee stellt der Tourismus einen wichtigen wirtschaftlichen Schwerpunkt dar. Zudem lässt sich im Großteil der Gemeinden ein hoher Anteil an Zweitwohnsitzen feststellen. Auch im ÖREK 2030 wird bemerkt, dass vor allem in Regionen mit hoher Tourismusintensität die Anzahl der Zweitwohnsitze steigt (vgl. ÖROK 2021b: 60). Besonders beispielhaft ist hier die Gemeinde Maria Wörth, die einen Anteil an Zweitwohnsitzen von 47% verzeichnet. Aber auch die Gemeinden Pörschach (32%), Krumpendorf (27%) und Velden (29%) weisen einen hohen Anteil an Zweitwohnsitzen auf (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 7).

Anhand von Nächtigungsstatistiken wird deutlich, dass in den Seegemeinden rund um den Wörthersee in den Sommermonaten deutlich mehr Nächtigungen in Beherbergungen getätigt werden als in den Wintermonaten, was zur Folge hat, dass vor allem in den Sommermonaten das Seeufer unter starken Nutzungsdruck gerät. So wurden im Tourismusjahr 2018/19 in den Gemeinden Velden, Pörschach, Maria Wörth und Krumpendorf im Sommerhalbjahr 88% der Nächtigungen in Beherbergungsstätten

getätigt und 12% im Winterhalbjahr. In der Gemeinde Schiefling wurden im selben Jahr sogar 96% der Nächtigungen im Sommerhalbjahr verzeichnet und nur 4% im Winterhalbjahr (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022b). Der Wörthersee hat insgesamt sieben freie Seezugänge zu verzeichnen, die kostenfrei zugänglich sind und an denen das Baden gestattet ist.

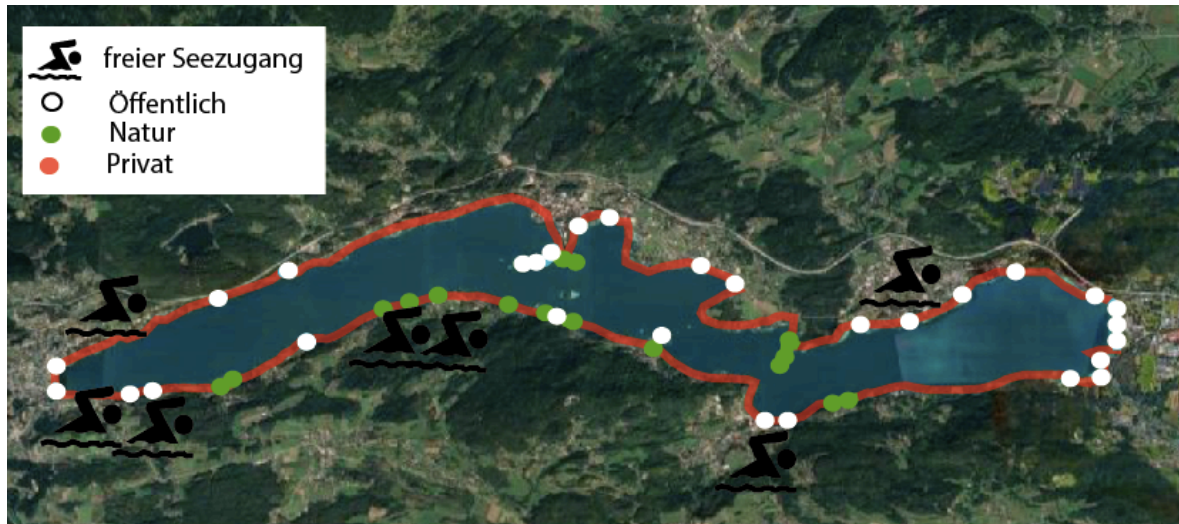


Abbildung 13: Freie Seezugänge Wörthersee (AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022a, ADDENDUM 2019, Begehungen, eigene Darstellung)

5.1.2 Ökologischer Zustand des Wörthersees

Der Wörthersee befindet sich laut Messungen aus dem Jahr 2021 in einem mäßigen ökologischen Zustand. Die Qualitätselemente Fischbestand und Phytoplankton werden zwar als gut bewertet, doch die Bewertung der Makrophyten wird als mäßig eingestuft, wodurch der gesamte Wörthersee in einen mäßigen ökologischen Zustand fällt (vgl. KIS 2021a). Da im Jahr 2021 bemerkt wurde, dass der Zustand immer schlechter wird, wurde der Wörthersee im Jahr 2022 erneut untersucht, um jedoch feststellen zu müssen, dass der Zustand anhaltend mäßig geblieben ist (vgl. KOGELNIG 2022).

Qualitätselemente	Jahr	Beurteilung
Fische	2004	gut
Makrophyten	2021	mäßig
Phytoplankton (3-Jahresmittel)	2021	gut

Tabelle 2: Bewertung der Qualitätselemente des Wörthersees zur Beurteilung des ökologischen Zustands (KIS 2021a, eigene Darstellung)

Die Ursache des mäßig ökologischen Zustands muss erst ermittelt werden, daher werden laufend

weitere Untersuchungen durchgeführt. Um den guten ökologischen Zustand wiederherstellen zu können, müssen zuerst konkrete Ursachen festgestellt werden, um erfolgreiche Maßnahmen setzen zu können (vgl. KOGELNIG 2022). Man konnte aber bereits feststellen, dass die Wasserpflanzen am Wörthersee großflächig verschwunden sind. Diesbezüglich werden im Frühjahr 2023 vom Land Kärnten und der TU Graz Untersuchungen angestellt, um diesem Phänomen nachzugehen. Bei diesen Untersuchungen wird unter anderem der Wellenschlag von Motorbooten vermessen und geprüft, ob ein Zusammenhang mit dem Schwinden der Wasserpflanzen besteht. Des Weiteren werden die Zubringerflüsse untersucht und überprüft, ob die Landwirtschaft damit in Zusammenhang steht (vgl. TIMMERER 2022). Da der Wörthersee aber einer der verbauteiten Seen in ganz Kärnten ist, liegt jedoch auch die Vermutung nahe, dass das hohe Ausmaß der Verbauung Auswirkungen auf den ökologischen Zustand hat. Wenn man sich die Richtlinien des NGP vergegenwärtigt, befindet sich der Wörthersee aufgrund der morphologischen Verbauung auch bereits im Risikozustand. Daher werden am Wörthersee momentan auch keine neuen Seeinbauten mehr genehmigt, sondern lediglich bereits bestehende adaptiert oder verkleinert. Hierfür wurde ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Kärnten und den Bundesforsten geschlossen. In diesem Vertrag sind rote Zonen an bestimmten Uferlinien definiert. Diese roten Zonen wurden von Gewässerökologen entwickelt und legen fest, dass innerhalb dieser keine neue Verbauung mehr stattfinden darf (vgl. KOGELNIG 2022).

Abgesehen von der starken Verbauung fehlen dem Wörthersee aber auch weitgehend die Schilfbereiche. Als Ursache dafür sind die Wellenschläge der Motorboote anzuführen, da am Wörthersee in der Vergangenheit viele Motorbootlizenzen vergeben worden sind. Um die wenigen bestehenden Schilfbereiche, zu schützen, wurden an einigen Schilfzäune, wie beispielsweise rund um die Kapuzinerinsel, errichtet. Die Übernutzung des Wörthersees hängt aber von vielen Faktoren ab, wie der Übernutzung der Ufergrundstücke durch Seeinbauten und der Übernutzung durch Boote, Stand-Up-Paddler:innen, Schwimmer:innen und Schifffahrt. Bei all diesen Faktoren gibt es rechtlich aber keine Möglichkeiten zur Einschränkung. (vgl. ebd.)

5.1.3 Strukturelle Gegebenheiten

Die Marktgemeinde Velden am Wörthersee mit 9.151 Einwohner:innen hat eine Fläche von 52,98 km² (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021b: 37) und befindet sich am Westufer des Wörthersees. Von den 52,98 km² sind 29,63 km² Dauersiedlungsraum, daher beläuft sich die Einwohnerdichte auf 305 Einwohner:innen pro Quadratkilometer (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2020b).

Insgesamt grenzen acht Gemeinden an Velden. Die Nachbargemeinden Rosegg und Wernberg liegen im Westen, Ossiach und Feldkirchen im Norden, Techelsberg und Schiefling im Osten und Ludmannsdorf und St. Jakob im Rosental im Süden von Velden. Die Gemeinden Ossiach und Feldkirchen sind dem politischen Bezirk Feldkirchen zugehörig, die verbleibenden angrenzenden Gemeinden gehören zum Bezirk Klagenfurt-Land. Velden selbst ist die einzige Gemeinde, die am Wörthersee liegt und dem politischen Bezirk Villach-Land zugehörig ist.

Das Gemeindegebiet ist in den Ausläufern des Klagenfurter Beckens und der Ossiacher Tauern eingebettet. Die Marktgemeinde Velden nimmt die Funktion eines Unterzentrums ein und stellt für umliegende Gemeinden wichtige Infrastruktur bereit. Die nächsten Oberzentren der Marktgemeinde Velden sind Villach und Klagenfurt (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 22f).

Demographie

In der Gemeinde Velden lebten im Jahr 2021 9.151 Personen (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2021a). Die Abbildung 14 zeigt die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Velden in den Jahren zwischen 1869 und 2022 im Vergleich zum Bezirk Villach-Land und zum Land Kärnten.

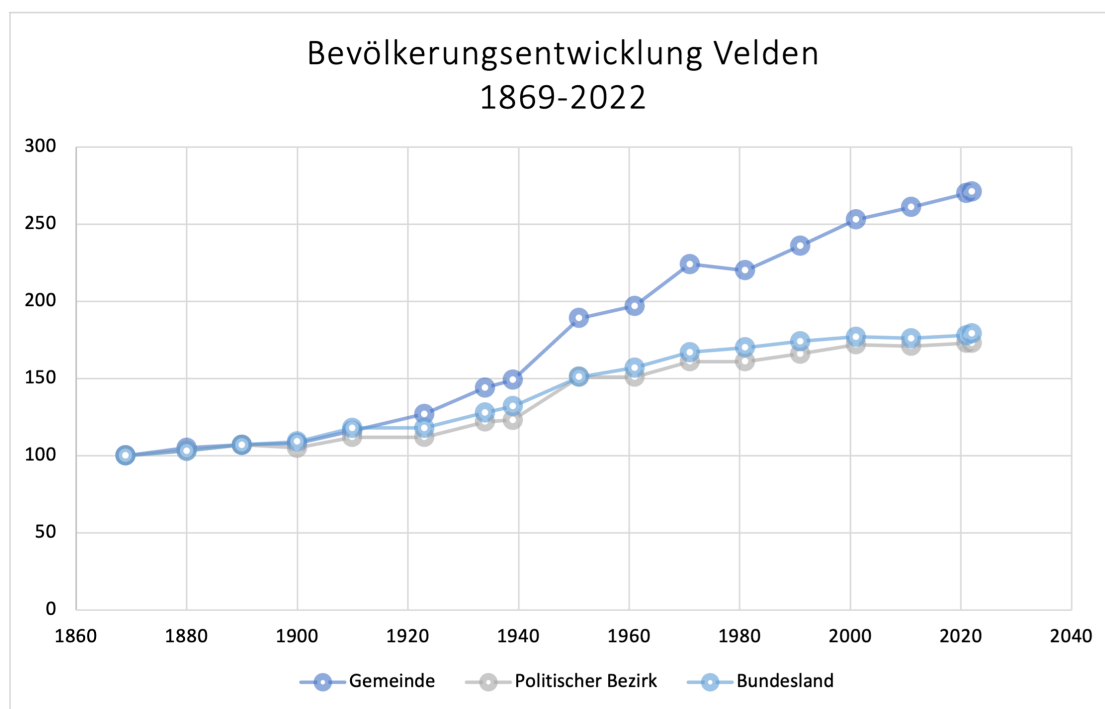


Abbildung 14: Bevölkerungsentwicklung Velden 1869-2021 (STATISTIK AUSTRIA 2021a, eigene Darstellung)

An der Abbildung 14 kann man erkennen, dass die Gemeinde Velden seit dem Jahr 1939 kontinuierlich

einen Zuwachs verzeichnen kann. Es wird auch deutlich, dass der Bevölkerungszuwachs der Gemeinde Velden höher ist als der im Bezirk Villach-Land oder im Land Kärnten, denn im Bezirk und auf Landesebene bleibt die Bevölkerungszahl seit 70 Jahren auf gleichbleibenden Niveau. Bei Betrachtung der Abbildung lässt sich auch erkennen, dass die Anzahl der Einwohner:innen in Velden seit Beginn der Aufzeichnungen von 1869 bis heute einen Zuwachs von 170% erlangt hat. Ein besonders großer Zuwachs kann in den Jahren 1939 und 1951 festgestellt werden, da sich hier die Bevölkerungszahl um 40% von 5.041 auf 6.389 erhöht hat. Aber auch in den Jahren 1961 und 1971 erfuhr Velden mit 27% Bevölkerungszuwachs einen hohen Anstieg. In den darauffolgenden Jahren lassen sich ebenso Bevölkerungszuwächse verzeichnen, diese reichen von 4% (1971-1981) bis 17% (1991-2001). In der letzten Dekade konnte ein Bevölkerungszugewinn von 9% erreicht werden. (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2021a)

Die positive Bevölkerungsentwicklung in Velden konnte in den letzten Jahrzehnten vor allem durch die Wanderungsbilanz erzielt werden. Die Geburtenbilanz hingegen hat in den letzten Jahren abgenommen. In den Jahren 1981 bis 1991 (+0,8%) und den Jahren 1991 bis 2001 (+0,2%) war die Geburtenbilanz zwar noch leicht positiv, ist jedoch in den Jahren 2001 bis 2011 auf -2,9% zurückgegangen. (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2021a). Auch im Bezirk Villach Land (-2,4) und dem Land Kärnten (-1,1) ist die Geburtenbilanz in der letzten Dekade deutlich gesunken und stand einer positiven Wanderungsbilanz (Bezirk Villach-Land + 2,1, Land Kärnten +0,5) gegenüber (vgl. Lagler & Resch 2018: 42). Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Velden wird von einem zukünftigen leichten Bevölkerungsverlust im Bezirk Villach-Land (-1,3%) ausgegangen und daher mit einer etwa gleichbleibenden Einwohnerzahl in Velden gerechnet. Bis 2030 könnte aber, mit einer aktiven Wohnungspolitik und einer weiterhin leicht ansteigenden Bevölkerungszahl wie in den letzten Jahren, der Bevölkerungsstand auf 10.000 Einwohner:innen ansteigen, was einem Plus von etwa 900 Leuten entspräche (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 43).

Auffallend ist in der Gemeinde Velden der hohe Anteil an Zweitwohnsitzen. 2021 waren dort 9105 Personen gemeldet (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022a). Im Vergleich dazu waren im Jahr 2021 2400 Personen mit Nebenwohnsitz in Velden gemeldet (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023b). Dieser Vergleich der Werte zeigt, dass in dieser Gemeinde ein hoher Anteil an Nebenwohnsitzen gegeben ist. Laut dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Velden betrug 2018 die Zahl der Nebenwohnsitze

im Bereich des Seeufers Velden 938, wodurch ein Verhältnis von 60 : 40 zwischen Personen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz am Seeufer gegeben war (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 42), was darauf schließen lässt, dass über ein Drittel der Personen, die am Seeufer gemeldet sind, lediglich dort ihren Nebenwohnsitz haben und daher dort nicht ihr Lebensmittelpunkt ist.

Ebenso ist die Bevölkerungsstruktur neben der Bevölkerungsentwicklung und der Nebenwohnsitze ein wichtiger Parameter für die Analyse der Bevölkerung. In Abbildung 15 wird die Altersstruktur der Bevölkerung in Velden der Jahre 2001, 2011 und 2021 verglichen, um zu zeigen, wie sich diese im Laufe der Jahre verändert hat.

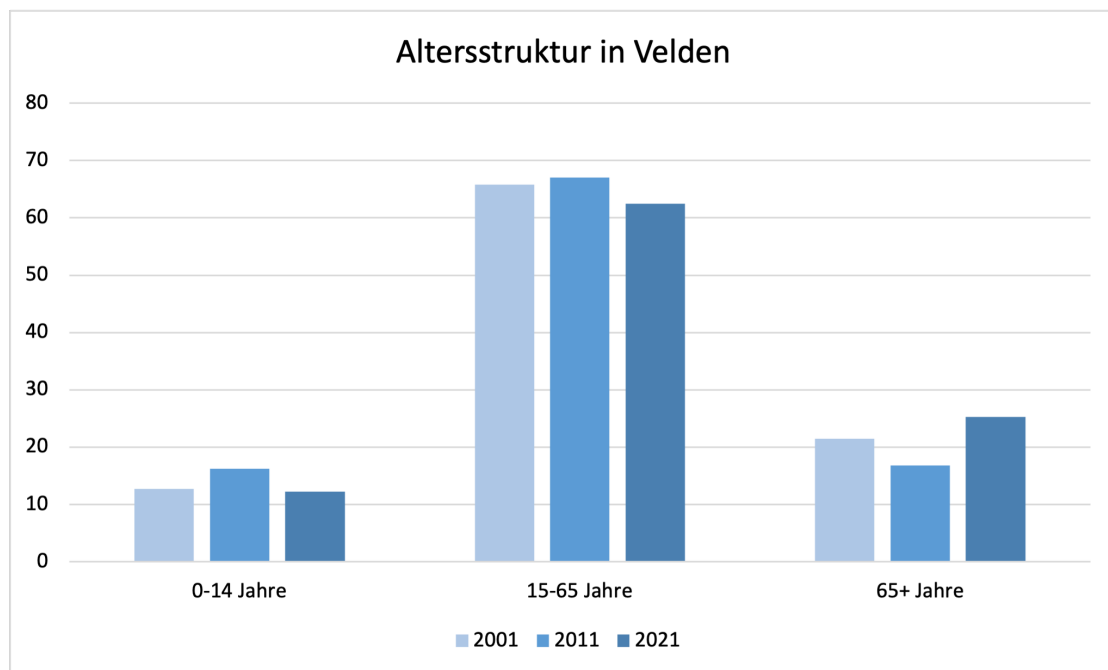


Abbildung 15: Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2001-2021 in Velden (STATISTIK AUSTRIA 2021b & 2022b, eigene Darstellung)

Die Abbildung 15 zeigt, dass in den letzten 10 Jahren in der Gemeinde Velden eine leichte Alterung der Bevölkerung zu bemerken ist und die Personenanzahl der über 65-Jährigen von 2011 auf 2021 zugenommen hat. Dazu hat jedoch die Anzahl der 0-14-Jährigen abgenommen. Dies entspricht dem Bild der ÖROK Prognose, die eine Alterung in der Bevölkerung vorhersagt.

Wirtschaft und Tourismus

In Velden spielt die Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle; die Wirtschaft ist stark durch den Dienstleistungssektor geprägt. Dies zeigt sich auch in der Erwerbsstatistik, die zeigt, dass 2011

lediglich 4,6% der erwerbstätigen Personen im primären Sektor gearbeitet haben. Im sekundären Sektor waren zu diesem Zeitpunkt 14,6%, tätig, im tertiären Sektor sogar 80,9%. (vgl. Statistik Austria 2022c)

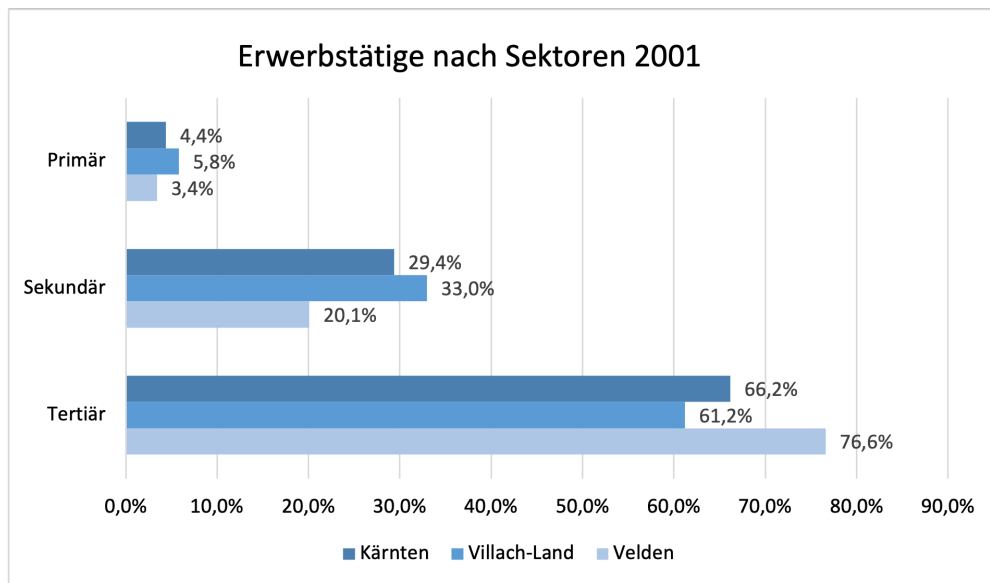


Abbildung 16: Erwerbstätige nach Sektoren in Velden im Vergleich mit dem Bezirk Villach Land und Kärnten 2001 (STATISTIK AUSTRIA 2022c), eigene Darstellung

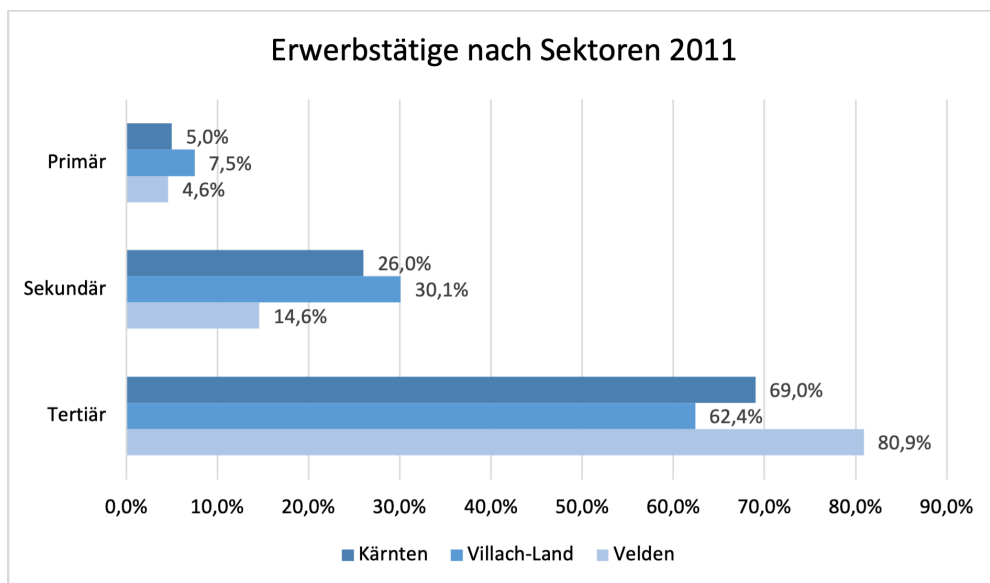


Abbildung 17: Erwerbstätige nach Sektoren in Velden im Vergleich mit dem Bezirk Villach Land und Kärnten 2011 (STATISTIK AUSTRIA 2022c), eigene Darstellung

Der hohe Anteil der erwerbstätigen Personen ist unter anderem auf den Tourismus zurückzuführen, der in Velden eine tragende Rolle spielt und immer mehr an Bedeutung zunimmt. Im Jahr 2011 waren ein Fünftel der Beschäftigten der Gemeinde im Beherbergungs- und Gastronomiebereich tätig.

Werden andere Branchen, die im Tourismussektor angesiedelt sind, mitberücksichtigt, machen diese sogar einen Beschäftigungsanteil von 55% aus (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 44). Besonders der Sommertourismus ist für Velden relevant, so wurden im Tourismusjahr 2021 451.096 Nächtigungen in der Sommersaison und lediglich 18.633 in der Wintersaison verzeichnet (vgl. STATISTIK AUSTRIA o.J.a).

Die Tourismusstatistik zeigt, dass im Zeitraum von 2011 bis 2021 die Nächtigungszahlen kontinuierlich angestiegen sind. Wurden im Jahr 2011 noch 480.120 Nächtigungen verzeichnet, so konnten im Jahr 2019 hingegen 517.275 Nächtigungen verzeichnet werden. Die Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 spiegelt sich im Tourismusjahr 2020 wider, denn es konnten nur 431.453 erzielt werden, was einen Rücklauf von 18% im Vergleich zu dem Vorjahr bedeutet. (vgl. ebd.)

Der primäre Sektor hat im Zeitraum 2001 bis 2011 eine Zunahme (+1,2%) verzeichnen können, also etwas weniger als der Bezirk Villach Land (+1,7%). Im Bereich des sekundären Sektors hingegen ist in der Gemeinde Velden ein Rückgang von -5,5% festzustellen. Bezirksweit kann in Villach Land ein Rückgang von -2,9% festgestellt werden. Wie schon erwähnt, ist der tertiäre Bereich in der Region sehr prägend und so haben in Velden im Jahr 2011 80,9% Personen im tertiären Sektor gearbeitet. Im Zeitraum 2001 bis 2011 kann auch eine Zunahme von +4,3% festgestellt werden. (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022c)

Aufgrund des mangelnden Arbeitsplatzangebots verlassen mehr Personen die Gemeinde, um zu arbeiten, anstatt dass Personen in die Gemeinde pendeln. 2015 pendelten 2.585 Personen aus der Gemeinde und 1.437 Personen in die Gemeinde Velden, um zu arbeiten. Die Zentren Villach und Klagenfurt stellen die größten Auspendlungsziele dar. Auch ist zu erwähnen, dass sich seit 2001 die Auspendlerzahl erhöht und die Einpendlerzahl verringert hat. (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 45)

Naturraum

Der Naturraum der Gemeinde Velden kann grundsätzlich in vier Landschaftsräume gegliedert werden, nämlich in die Ausläufer der Ossiacher Tauern, die Hügel- und die Mittelgebirgslandschaft, die Veldener Bucht und die Aulandschaft der Drau. Die Ausläufer der Ossiacher Tauern umfassen das nördliche Gemeindegebiet und sind größtenteils Waldflächen. Der Großteil des Gemeindegebiets ist durch die Hügel- und Mittelgebirgslandschaft geprägt, vereinzelt gibt es aber auch Steilabfälle und schroffere Bergkuppen. Aufgrund der klimatischen Gunstzonen kann die Hügel- und Mittelgebirgslandschaft gut für landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Ein weiterer prägender

Teilraum für die Gemeinde Velden ist die Veldner Bucht des Wörthersees. Sie ist mit 450 Metern der tiefste Punkt des Klagenfurter Beckens. Aufgrund der attraktiven Lage und der naturräumlichen Vorzügen steht die Veldner Bucht unter großem Nutzungsdruck. Dieser Teilraum stellt eine wichtige Erholungsfunktion dar und ist daher auch als Wohnraum sehr beliebt, die landwirtschaftliche Nutzung hingegen ist hier weniger bedeutend. Der Bereich Aulandschaft der Drau zieht sich entlang dem südlichen Gemeindegebiet. Die Auböden erweisen sich als fruchtbar und daher wird dieser Teilraum intensiv landwirtschaftlich genutzt. (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 25)

Bezüglich des Naturraums im Seeufergebiet ist hervorzuheben, dass ökologisch gesehen der Seeuferbereich der Gemeinde Velden große Defizite aufweist, obwohl dieser das prägendste Element der Veldner Bucht darstellt. Der Großteil ist verbaut und nur noch wenige Uferabschnitte weisen einen naturnahen Zustand auf. Dies hat zur Folge, dass die Erholungsnutzung in diesem Bereich mangelhaft ist, da es keine öffentlich ausgewiesenen Erholungsflächen gibt. Auch die Fließgewässer weisen wenig Qualität bezüglich Artenvielfalt auf. Im Gegensatz dazu sind die Wälder in einem guten Zustand. (vgl. ebd.: 30)

Verkehr und Erreichbarkeit

Verkehrstechnisch erschlossen ist die Gemeinde Velden durch die Südautobahn (A2), die Bundesstraße (B83) und die Südbahn, die als Verbindungsachsen zwischen den Zentren Klagenfurt und Villach fungieren. Die Bundesstraße (B83), die durch das Zentrum führt, wird oft als Durchzugsstraße genutzt und ist daher meistens stark befahren. Als wichtige öffentliche Anbindung der Marktgemeinde Velden fungiert die Bahnhaltestelle „Velden“ der Südbahn. Weitere öffentliche Anbindungen sind durch Buslinien gegeben, mit denen man von Velden die Umlandgemeinden sowie die Zentren Klagenfurt und Villach erreichen kann. Die wichtigste Infrastruktur wie schulische und medizinische Versorgung sowie Nahversorgung ist in der Gemeinde gegeben, diese werden von kleineren umliegenden Gemeinden mitgenutzt (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 22f). Ein Drittel der Bevölkerung lebt im Hauptort, die übrige Bevölkerung lebt in kleineren dörflichen Strukturen (vgl. ebd.: 25).

Seezugänge

Das Seeufer in Velden weist ökologisch gesehen große Mängel auf, da die meisten Uferabschnitte nicht mehr natürlich erhalten sind. Direkt am Seeufer befinden sich vor allem Villen und größere hochpreisige Hotelanlagen, daher dürfen die dazugehörigen Flächen, die Sicht und Zutritt zum See ermöglichen, nur von den Besitzern beziehungsweise den Hotelgästen genutzt werden. Entlang des Seeufers können daher auch nur wenige Abschnitte als Geh- und Radwege genutzt werden. Die Erholungsnutzung an den Seeufern weist erhebliche Defizite auf und es sind außerhalb des Zentrums keine ausgewiesenen Erholungsflächen gegeben. Die Gemeinde Velden selbst verfügt über keine Seeufergrundstücke, hat aber mit den österreichischen Bundesforsten einen Pachtvertrag, damit sie der Allgemeinheit einen Seezugang zur Verfügung stellen kann. Diese Fläche wird als Gemeindebad von der Gemeinde Velden bewirtschaftet und kann gegen Eintritt besucht werden (vgl. RIEPAN 2022). Für die Öffentlichkeit ist zusätzlich noch der Kurpark Velden im Zentrum Velden zugänglich. Dort Verweilen ist ohne Konsumzwang möglich, jedoch gibt es rund um und in dem Kurpark einige höherpreisige Restaurants, Cafés und Bars. Im Kurpark selbst gibt es Sitzgelegenheiten, das Baden ist dort jedoch verboten. Der 2018 geschaffene Seezugang in Auen ist der einzige kostenfreie Seezugang mit einer kleinen Liegewiese, der sich innerhalb der Gemeinde befindet (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 30). Dieser Zugang liegt am Südufer und ist durch die Landesstraße Wörthersee Süduferstraße (L96) erschlossen. Parken ist in der Nähe des Seezugangs nicht möglich, es ist lediglich auf einem kleinen Abschnitt das Halten mit dem PKW gestattet. Bezüglich der Ausstattung des Seezugangs sind zwei Bänke zu erwähnen, der Zugang selbst ist sehr natürlich belassen. Da die Wörthersee Süduferstraße jedoch direkt am Seezugang entlang führt, ist der Verkehrslärm sehr stark zu hören.

5.1.4 Maßnahmen der Seeuferentwicklung

Um der massiven Verbauung am Seeufer Einhalt zu gebieten und den Tourismus qualitativ steuern zu können, wurden in jüngster Vergangenheit in der Gemeinde eine Reihe an raumplanerischen Maßnahmen gesetzt und die Entwicklung der Seeufer neu konzipiert. 2016 wurde daher mit dem Beginn des Prozesses der Neuentwicklung eine befristete Bausperre im erweiterten Seeuferbereich verhängt. Diese wurde für einen Zeitraum von 2 Jahren angeordnet und diente dazu, Zeit zu gewinnen, um weitere Maßnahmen zu setzen, die dazu dienen, das Seeufer zu schützen. In weiterer Folge wurde unter partizipativen Prozessen mit der lokalen Bevölkerung eine Deklaration verfasst, die die grundlegenden Ziele der Gestaltung des Seeufers beinhaltet. In weiterer Folge wurde das örtliche Entwicklungskonzept überarbeitet, um eine Rechtssicherheit für die untergeordneten Planungsinstrumente zu schaffen und neue Zielsetzungen der Gemeinde setzen zu können. Darauf aufbauend wurde sich dem Instrument Bebauungsplan gewidmet und die Bebauungsplanung überarbeitet, um konkrete Ziele umsetzen zu können. (vgl. E5 ÖSTERREICH)

Bei der Entwicklung der Maßnahmen war es notwendig, dass die Raumordnungsinstrumente stufenweise ineinandergreifen und auf guter Argumentation und Grundlagenforschung beruhen. Die Ziele wurden daher zuerst im Entwicklungskonzept festgehalten, damit darauf aufbauend der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan angepasst werden konnten. Die Gemeinde musste auch nachweisen können, dass sie sich mit dem Gemeindegebiet und allen dazugehörigen Teilbereichen intensiv auseinandergesetzt hat. Dies musste gewährleistet sein, damit bei der Prüfung der Verordnung vor dem Verfassungsgericht nachvollziehbar dargestellt werden konnte, warum eine befristete Bausperre notwendig war und die Neuerungen der Planungen nicht willkürlich passiert sind, sondern auf fundierter Grundlagenforschung fußen. (vgl. RIEPAN 2022)

Folgende Maßnahmen wurden gesetzt, um das Seeufer nachhaltig vor weiterer Bebauung schützen zu können:

Befristete Bausperre und Stopp der Baulandwidmung (rote Linie)

Wie bereits erwähnt, wurde 2016 eine befristete Bausperre im erweiterten Seeuferbereich verhängt, um darauf aufbauend das örtliche Entwicklungskonzept zu revidieren und Teilbebauungspläne neu konzipieren zu können. Sie wurde am 09.11.2016 für 2 Jahre festgesetzt. Zusätzlich zur befristeten Bausperre wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Velden eine rote Linie beschlossen, die als

Begrenzungslinie fungiert und ein betreffendes Planungsgebiet markiert. Innerhalb dieser dürfen keine Baulandausweisungen mehr getätigt und keine Zweitwohnungsentwicklungen mehr umgesetzt werden. Als weitere Zielsetzung wurde festgelegt, dass Seeufer und Grünräume in diesem Bereich erhalten werden müssen. (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 57)

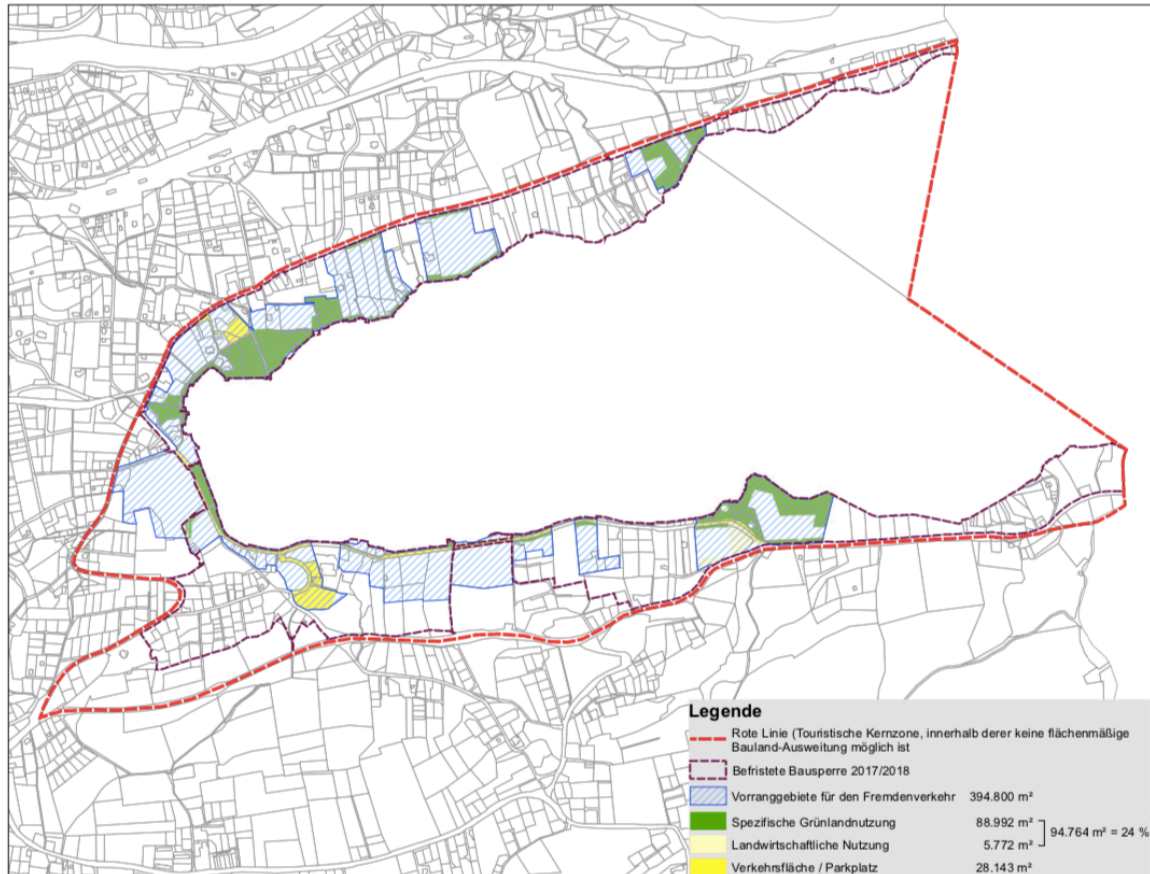


Abbildung 18: Befristete Bausperre und rote Linie im erweiterten Seeuferbereich Velden (LAGLER & RESCH 2018: 58)

Örtliches Entwicklungskonzept

Die neue Version des örtlichen Entwicklungskonzept Velden wurde am 10.01.2019 vom Gemeinderat Velden beschlossen. Anlass der Revision waren die Überformung des Seeuferbereichs und die davon ausgehenden negativen Auswirkungen auf die Baukultur, den Tourismus, die Wirtschaft, die Infrastruktur, den Verkehr, die Umwelt, die Wohnkosten und den Gemeindehaushalt (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 9). Vorrangige Ziele, die im ÖEK von Velden verankert sind, sind daher die zunehmende Verdichtung und die daraus resultierende Flächeninanspruchnahme zu reduzieren sowie Grünräume zu erhalten und zu verbessern. Aufgrund des hohen Anteils an Zweitwohnsitzen ist laut ÖK ebenso

eine Zielsetzung der Gemeinde, die Anzahl der Zweitwohnsitze einzudämmen oder einzufrieren (vgl. RIEPAN 2022).

Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan

Parallel zur Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts wurde auch der Flächenwidmungsplan revidiert und der textliche Bebauungsplan sowie die Teilbebauungspläne im Ortszentrum und entlang des Seeufers neu konzipiert (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 59). Bei der Neukonzeption der Bebauungspläne wurde darauf Wert gelegt, die Bebauungsmöglichkeiten einzuschränken. Es wurde einerseits versucht, die Bebauungsdichte zu reduzieren, andererseits die Baufenster auf den Baugründen neu festzulegen, damit nicht mehr uneingeschränkt auf den vorhandenen Baugrundstücken gebaut werden kann, sondern nur noch in kleineren Bereichen. Des Weiteren wurden die zulässigen Gebäudehöhen reduziert. Damit die Grünflächen am Seeufer erhalten bleiben, wurden auch grüne Rücken festgelegt und entschieden, welche Bäume und Grünraumkulissen erhalten bleiben müssen (vgl. RIEPAN 2022).

Vertragsraumordnung

Velden nutzt die Vertragsraumordnung schon seit 2004. Diese privatwirtschaftlichen Vereinbarungen werden hinsichtlich der widmungskonformen Verwendung von Baugrundstücken geschlossen, aber auch zur Absicherung von Hotelbetrieben. In diesen Verträgen wird beispielsweise mit den Betreibern von Hotelbetrieben vereinbart, dass sie sich im Zuge der Baulandwidmung dazu verpflichten, den Betrieb mindestens 15 Jahre lang zu betreiben. (vgl. RIEPAN 2022)

Weitere Maßnahmen

Damit Seeuferentwicklung auch nach Ablauf der befristeten Bausperre geordnet ablaufen kann, hat die Gemeinde Velden weitere Maßnahmen und Bedingungen geschaffen. Es wurde daher auch ein Architekturbeirat in Velden eingeführt. Dieser beurteilt bauliche Projekte und unterstützt dahingehend, dass Bauprojekte schon im Projektstadium so entwickelt werden, dass auf die Topographie und den Grünraum Rücksicht genommen wird. Damit die bauliche Entwicklung so stattfindet, dass sie den Grundsätzen der Bebauungsplanung entspricht, wurde auch ein Kriterienkatalog für die Bebauung etabliert, der zur Beurteilung von Projekten herangezogen wird. Somit kann, wenn schon bauliche Entwicklung stattfindet, gewährleistet werden, dass eine umweltverträgliche Entwicklung stattfindet und Ziele der Baukultur eingehalten werden können. (vgl. RIEPAN 2022)

Die Ausarbeitung der Kriterien des Katalogs wurde unter der Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt (vgl. E5 ÖSTERREICH). Da Zweitwohnsitze kalte Betten und leerstehende Wohnungen bedingen und ein Aussterben des Ortskerns außerhalb der Sommermonate verursachen, hat Velden das Ziel, offensiv gegen Zweitwohnsitze vorzugehen. Da die Kontrolle von Zweitwohnsitzen sehr schwierig ist, wird versucht, schon im Voraus keine Zweitwohnsitze in die Gemeinde zu bringen. Daher ist Velden in seinen Rechtsauskünften sehr streng, bei Auskunftserteilungen wird klar formuliert, dass die Gemeinde Velden nur Hauptwohnsitze möchte. Es gibt in der Gemeinde Velden in den Baubewilligungsbescheiden entsprechende Auflagen, dass das Objekt nur als Hauptwohnsitz verwendet werden darf. Tatsächlich stellt es sich jedoch als sehr schwierig heraus, bauliche Objekte hinsichtlich der Hauptwohnsitznutzung zu kontrollieren. Wenn beispielsweise ein Hotel bewilligt, dieses aber nicht als solches genutzt wird, wird Verwaltungsstrafanzeige erstattet. Ziel ist es, durch diese Verwaltungsstrafanzeigen in Zukunft einen Präzedenzfall zu schaffen, bei der einer beantragten Wohnanlage die Baubewilligung versagt wird, wenn das beabsichtigte Ziel es ist, statt Hauptwohnsitze doch Zweitwohnsitze zu errichten. Dieser Präzedenzfall könnte bei nachfolgenden Projekten helfen, müsste jedoch noch geschaffen werden (vgl. RIEPAN 2022).

5.1.5 Bewertung der Nachhaltigkeit

In der Abbildung 19 werden Aktivitäten und Maßnahmen in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck eingeordnet, die gesetzt wurden, um das Seeufers nachhaltig zu entwickeln. Jede Aktivität oder Maßnahme wurde zuerst hinsichtlich der Dimensionen ökologisch-ökonomisch-sozial analysiert und anschließend im IND verortet. Diese Darstellung soll Aufschluss darüber geben, welche Richtung der Nachhaltigkeit die Gemeinde durch die gesetzten Aktivitäten und Maßnahmen verfolgt.

Im Rahmen der Aktivität 1 (A1) wurde ein Bebauungsstopp für zwei Jahre im erweiterten Seeuferbereich erwirkt. Keine Bebauung bedeutet keine neue Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Zone. Außerdem bleiben somit die noch bestehenden Freiflächen für die Bevölkerung weiterhin zugänglich. Die Aktivität wird daher in dem Feld “vorwiegend ökologisch” eingeordnet. Da der Bebauungsstopp im Sinne der Wahrung der Eigentumsrechte nicht auf einen anhaltenden Zeitraum ausgedehnt werden kann, wurde mit einer festgelegten roten Linie im erweiterten Seeuferbereich ein Baulandwidmungsstopp (A2) beschlossen. Diese Aktivität wird ebenso dem Feld “vorwiegend ökologisch” zugeordnet, da diese Maßnahme zunehmende Bebauung im erweiterten Seeuferbereich

einschränken kann. Die Aktivität 3 (A3) verbietet neue Zweitwohnsitze innerhalb der roten Linie und wird im Feld “sozial-ökonomisch” eingeordnet. Die rote Linie erfasst nicht nur das Seeufer, sondern schließt auch den Ortskern mit ein. A3 wird daher der sozialen Dimension zugeordnet, da eine zunehmende Zahl an Zweitwohnsitzen sich negativ auf den Ortskern auswirkt und das Zentrum für die einheimische Bevölkerung somit unattraktiver wird. Außerdem kann durch eine Zunahme von Zweitwohnsitzen im Seeuferbereich, die oft mit teuren Immobilienprojekten in Zusammenhang steht, der Bodenpreis in die Höhe getrieben werden, was sich auf die Mieten der ansässigen Bevölkerung auswirken kann. Im örtlichen Entwicklungskonzept wird das Ziel “Schutz und Erhalt der größeren zusammenhängenden Schilfbereiche” definiert. Die Aktivität 4 (A4) Schutz und Erhalt der Schilfbereiche wird dem Feld “vorwiegend ökologisch” zugeordnet, da Schilfbereiche Vögel, Fische, Amphibien und Reptilien einen wichtigen Lebensraum bieten (Land Salzburg 2018: 11). Zudem hat Schilf die Fähigkeit, Sauerstoff in Wasser und Boden abzugeben und übernimmt somit eine wasserreinigende Funktion für den See (Land Salzburg 2018: 8). Mit der Aktivität 5 (A5) wird die “Erhaltung, Pflege, Neuschaffung von öffentlichen Seezugängen” als Ziel im ÖEK festgeschrieben. Sie wird dem Feld “sozial-ökonomisch” zugeordnet, da die Bereitstellung und Pflege von öffentlichen Seezugängen im Sinne der einheimischen Bevölkerung steht, zudem aber auch noch Gäste in die Region bringt, was auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen kann. Das Ziel “Rücknahme von Baulinien im Seeuferbereich am Wörthersee” wird im ÖEK festgelegt und wird als Aktivität 6 (A6) auf der Abbildung verortet. Sie wird dem Feld “sozial-ökologisch” zugeschrieben, da durch diese Aktivität Bebauung im Seeuferbereich reduziert wird, was Flächeninanspruchnahme im Seeuferbereich reduziert, ökologisch wertvolle Flächen schützt und so die Sichtbeziehungen zum See nicht noch mehr eingeschränkt werden. Die Aktivität 7 (A7), das Ziel “den freien Seezugang Auen” zu sichern und die Aktivität 8 (A8) “Attraktivierung des Seeparks” werden aus denselben Gründen wie bei A5 dem Feld “sozial-ökonomisch” zugeordnet. Sie werden jedoch innerhalb dieses Feldes an unterschiedlichen Positionen verortet, da die Tendenzen zu den umliegenden Feldern variieren. Die Aktivität 9 (A9) “Ermöglichung des freien Seezugangs durch Öffnung der Bäder abends & außerhalb der Saison” orientiert sich in dem Feld “vorwiegend sozial”, da dadurch Bereiche für Personen geöffnet werden und zu bestimmten Zeiten kostenlos zugänglich werden. Mit der Aktivität 10 (A10) wurde das Ziel formuliert, den Tourismus am Seeufer so zu entwickeln, dass für die touristisch gewerbliche Nutzung zusätzlich 500 Betten bereitgestellt werden sollen. Auch wenn man argumentieren könnte, dass durch die Erweiterung des Bettenangebots auch die soziale Dimension berücksichtigt wird,

da die Wertschöpfung innerhalb der Gemeinde verstärkt wird, wird A10 dem Feld “vorwiegend ökonomisch” zugeordnet. Hinsichtlich der zahlreichen Konflikte am Seeufer wird ein zusätzliches Bettenangebot im erweiterten Seeuferbereich als weniger sozial bewertet und daher ein erweitertes Bettenangebot an anderen Flächen innerhalb der Gemeinde Velden vorgeschlagen. Im Rahmen der Aktivität 11 (A11) wurden die Bebauungsmöglichkeiten im Bebauungsplan im erweiterten Seeuferbereich beschränkt. Es wurden die Bebauungsfenster verkleinert, mit der Bebauungsdichte zurückgegangen und die zulässigen Höhen der Gebäude reduziert. Die Aktivität 11 wird daher dem “sozial-ökologischen” Feld zugeordnet, da durch die Bebauungsbeschränkungen die zunehmende Flächeninanspruchnahme eingedämmt werden kann und durch die Verminderung der Bebauungsmöglichkeiten mehr Sichtbeziehungen für die Bevölkerung bestehen bleiben. Mit der Aktivität 12 (A12) wird mittels privatrechtlichen Verträgen die Sicherung einer widmungskonformen Bebauung innerhalb von festgelegten Fristen garantiert. Mit diesen Verträgen wird daher versucht, Baulandspekulationen entgegenzuwirken und ein besseres Flächenmanagement in der Gemeinde zu erzielen und daher eine ”vorwiegend soziale” Dimension verfolgt. Daher wird A12 im Feld “sozial-ökologisch” verortet. Mit der Aktivität 13 (A13) werden Verträge mit Betrieben für eine Baulandwidmung geschlossen. Mit diesen Verträgen verpflichten sich die Betriebe bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit touristischer Nutzung dazu, den touristischen Betrieb bei einer Widmungsänderung 15 Jahre wirklich zu führen. So kann mittels Verträgen garantiert werden, dass nach einer Baulandwidmung die Fläche nicht anderwärtig genutzt wird als vorgesehen und der Betrieb positive Effekte in der Region löst. Bei widmungswidriger Nutzung kann sich die Baubehörde auf die Verträge beziehen und Verwaltungsstrafen einfordern. Die Möglichkeit auf Rückabwicklungen ist jedoch bis dato noch rechtlich schwierig. Daher wird A13 im “sozial-ökonomisch” Feld angesiedelt. Mit der Bereitstellung eines kostenlosen Architekturbeirates (A14) wird es ermöglicht, bei baulichen Projekten in sensiblen Bereichen Bauträger bei der Planung zu unterstützen. Die Bereitstellung eines Architekturbeirats wird als “sozial-ökonomisch” bewertet, da Tourismusprojekte unterstützt werden, aber auch die Allgemeinheit durch die Stimme des Architekturbeirats bei Planungen mitberücksichtigt wird. Zusätzlich zum Architekturbeirat wird auch ein Kriterienkatalog für die Bebauung der Gemeinde Velden bereitgestellt. Dieser wird als Aktivität 15 (A15) im Feld “sozial-ökologisch” verortet. Bei der Erstellung des Kriterienkatalogs wurde die einheimische Bevölkerung herangezogen und die Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Seeufers formuliert. Aufgrund der sozialen und ökologischen Aspekte wird A15 daher trotzdem dem Feld “sozial-ökologisch” zugeordnet, da

wenn schon im Seeuferbereich gebaut wird, diese Maßnahme darauf abzielt, ökologisch und soziale Dimensionen zu berücksichtigen.

Mit der Aktivität 16 (A16) werden seitens der Gemeinde strenge Rechtsauskünfte bezüglich Zweitwohnsitzen gegeben. Hierbei wird das Ziel verfolgt, dass sich in Zukunft nur noch Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Velden ansiedeln. Diese Aktivität wird dem Feld “sozial-ökonomisch” zugeordnet, da durch die Eindämmung von Zweitwohnsitzen der Ortskern belebt werden kann. Zudem stellen Zweitwohnsitze eine finanzielle Belastung für Gemeinden dar und können durch diese Maßnahme diesbezüglich entlastet werden. Im Rahmen der Aktivität 17 (A17) werden in der Gemeinde Velden Verwaltungsstrafen verhängt, wenn nach einer Baulandwidmung die Fläche mit einer anderen Nutzung verwendet wird, als es mit der Gemeinde beschlossen wurde. Diese Verwaltungsstrafen haben das Ziel, dass Bauträger nach einer Baulandwidmung ihr Vorhaben nicht ändern und statt einem Tourismusprojekt Freizeitwohnsitze und Apartmentanlagen errichten. Dies würde nicht im Interesse der Gemeinde Velden liegen, da einerseits mit Apartmentanlagen die Gemeinde eine geringere Wertschöpfung erfährt als mit Tourismusprojekten, andererseits dadurch auch keine zusätzlichen Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen werden und die Zahl an kalten Betten ansteigen würde. Die Aktivität 17 (A17) wird daher dem Feld sozial-ökonomisch zugeordnet.

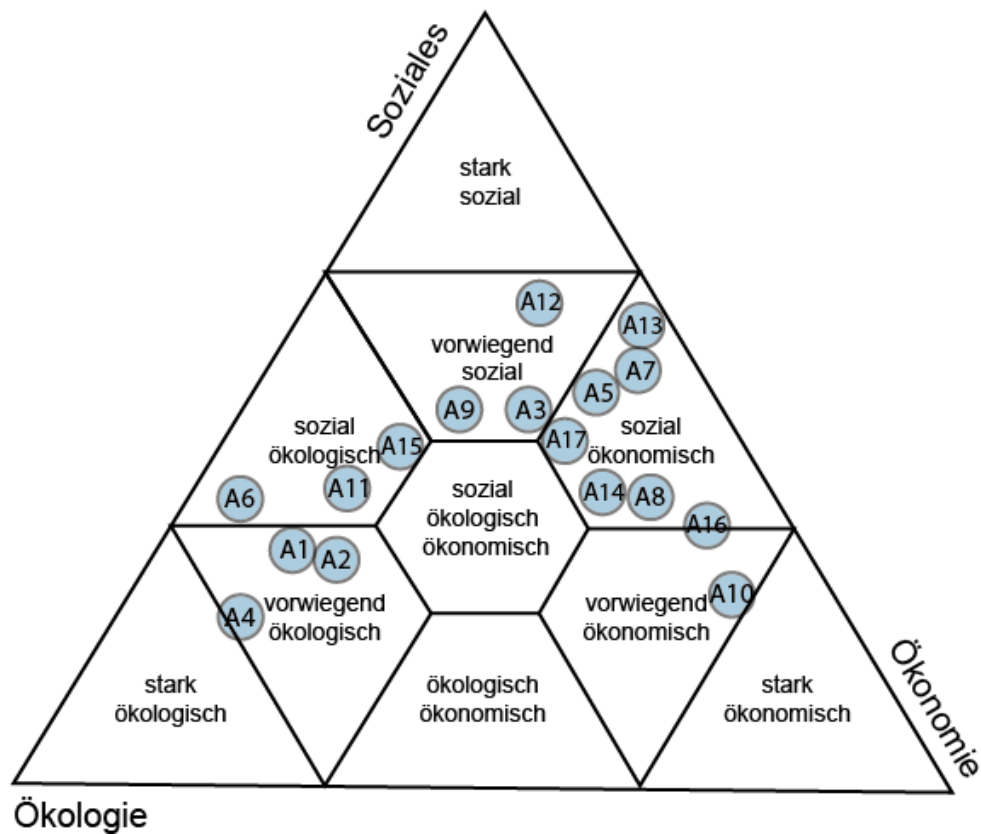


Abbildung 19: Einordnung der Maßnahmen Veldens in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (Eigene Darstellung)

A1 Bebauungsstopp durch befristete Bausperre	A10 Ziel: Tourismusentwicklung am Seeufer; touristische Nutzung für 500 zusätzliche Betten
A2 Baulandausweisungstopp innerhalb roter Linie	A11 Einschränkung der Bebauungsmöglichkeiten (Dichte, Höhe, Bebauungsfenster) (BBPL)
A3 Zweitwohnsitz-Stopp innerhalb roter Linie	A12 Erklärungspflicht über widmungskonforme Bebauung innerhalb Fristen (Vertragsraumordnung)
A4 Ziel: Schutz und Erhalt größerer Schilfbereiche (ÖEK)	A13 Nutzungsverträge über widmungskonforme Nutzungen (Vertragsraumordnung)
A5 Ziel: Erhaltung, Pflege und Neuschaffung von öffentlichen Seezugängen	A14 Einführung Architekturbeirat
A6 Ziel: Rücknahme der Baulinien von Uferbereich am Wörthersee	A15 Einführung Kriterienkatalog
A7 Ziel: Sicherung des öffentlichen Seezugangs Auen	A16 strenge Rechtsauskünfte bei Zweitwohnsitzen
A8 Ziel: Attraktivierung des Kurparks	A17 Verwaltungsstrafen bei nonkonformer Nutzung (ZW Apartments statt Tourismusprojekte)
A9 Ziel: Öffnung der Bäder abends & außerhalb der Saison	

Tabelle 3: Bezeichnungen der Maßnahmen Veldens

5.1.6 Zusammenfassung und Handlungsoptionen

Bei Betrachtung der Region Wörthersee lässt sich schnell erkennen, dass die Bodenpreise in den Gemeinden rund um den See sehr hoch sind. Auch lässt sich eine starke Privatisierung und eine dichte Bebauung entlang dieses Seeufers feststellen; 82% der Grundstücke an der Uferlinie sind in Privatbesitz und nur 9% in öffentlicher Hand. Die restlichen 9% stellen Naturraum dar. Aufgrund der attraktiven Lage und der guten Erreichbarkeit durch die A2 und die Südbahn stellt die Region Wörthersee eine beliebte Urlaubsdestination dar. Generell fällt der Wörthersee nicht nur durch seine türkisblaue Farbe, sondern auch durch seine starke Übernutzung durch Motorboote, Schiffe, Elektroboote, Schwimmer und sämtliche Wassersportarten auf. Der ökologische Zustand des Wörthersees wird zum jetzigen Zeitpunkt als mäßig bewertet; die genauen Ursachen dafür werden jedoch derzeit noch untersucht.

Betrachtet man die relevanten demografischen Gegebenheiten der Gemeinde Velden, fällt auf, dass die Bevölkerung in den letzten zehn Jahren einen Bevölkerungszuwachs von 9% erzielen konnte. Laut Bevölkerungsprognosen wird der Bezirk Klagenfurt-Land bis 2030 aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Infrastruktur einen leichten Bevölkerungszuwachs erleben. Im angrenzenden Bezirk Villach-Land wird hingegen ein leichter Bevölkerungsverlust erwartet. Schätzungen des ÖEKs Velden zufolge kann in der Gemeinde Velden, die zwar dem Bezirk Villach-Land zugeordnet wird, sich geografisch gesehen aber in der Nähe des Bezirks Klagenfurt-Land befindet, in den nächsten Jahren von einer gleichbleibenden Einwohnerzahl ausgegangen werden. Seitens der Gemeinde Velden wird jedoch bis 2030 durch eine aktive Wohnungspolitik ein leichter Bevölkerungszuwachs angestrebt. Des Weiteren fällt, bezüglich der demografischen Gegebenheiten in der Gemeinde, auf, dass die Bevölkerung im letzten Jahrzehnt älter geworden ist. So ist im Zeitraum von 2011 bis 2021 der Anteil der über 65-Jährigen gestiegen und der Anteil der 0- bis 65-Jährigen gesunken. Aufgrund des hohen Anteils an Personen im nicht erwerbsfähigen Alter ist diesbezüglich von zukünftigen Herausforderungen auszugehen, denen sich die Gemeinde Velden stellen muss. Zudem findet sich in der Gemeinde Velden mit 29% ein hoher Anteil an Zweitwohnsitzen. Besonders hervorzuheben ist hier die Tatsache, dass sich am direkten Seeufer sogar ein 40 prozentiger Anteil an Zweitwohnsitzen befindet. Wirtschaftlich gesehen, lässt sich in der Gemeinde Velden ein sehr hoher Anteil an Personen, die im tertiären Sektor tätig sind, feststellen. Insgesamt sind 89% der arbeitnehmenden Personen in Velden im tertiären Sektor tätig, wobei davon allein 55% in der Gastronomie oder in der

Beherbergung arbeiten. Grundsätzlich ist der Tourismus in Kärnten rückläufig, in Velden lässt sich jedoch ein kontinuierlicher Anstieg in der Nächtigungsstatistik verzeichnen. Bezüglich der Situation an den Seeufern in Velden ist zu erwähnen, dass ökologisch gesehen, die Seeuferbereiche große Defizite aufweisen, da der Großteil der Flächen bebaut ist und nur mehr wenige natürliche Flächen vorhanden sind. Die meisten Flächen am direkten Seeufer sind in privatem Besitz, daher können nur wenige Abschnitte des Seeufers als Geh- und Radwege genutzt werden. Bis auf den Kurpark und der Seepromenade befinden sich keine Erholungsflächen direkt am See und selbst diese werden überwiegend touristisch genutzt. Überdies ist das Betreten dieser Grünflächen nicht gestattet. Ein kleiner freier Seezugang wurde 2018 in Auen geschaffen. Es befinden sich zwar aufgrund der Größe und der Topografie des Grundstücks keine Liegeflächen auf dem Grundstück, kostenloses Baden ist dort jedoch gestattet.

Bezüglich der raumordnerischen Maßnahmen, die das Seeufer betreffen, ist hervorzuheben, dass Velden in den letzten Jahren neue Wege gegangen ist. Auch wenn aufgrund der hohen Privatisierung an Veldens Seeufer große Veränderungen nur noch schwer möglich sind, hat Velden viel Engagement und Wille gezeigt, auch eine soziale und ökologische Richtung hinsichtlich der Seeuferentwicklung einzuschlagen, um von einer überwiegend ökonomisch geprägten Ausrichtung wegzukommen. Zu den substantiellen Maßnahmen, die in den letzten Jahren gesetzt wurden, zählen ein Bebauungsstopp durch die befristete Bausperre, ein genereller Stopp der Baulandwidmungen sowie die Einführung eines Architekturbeirats und eines Kriterienkatalogs für die zukünftige Bebauung, eine Attraktivierung von öffentlichen Flächen am Seeufer (Kurpark, Seezugang Auen, Bäder) und das Zugeständnis, vorhandene Seeufer zu sichern. Die Entwicklung der Maßnahmen stand oft in Zusammenhang mit partizipativen Projekten und so konnte die einheimische Bevölkerung bei den Zielen der Entwicklung von Veldens Seeufern mitbestimmen.

Laut der Analyse, die mit Hilfe des IND gemacht wurde, wird in der Gemeinde Velden eine vorwiegend sozial-ökologische Ausrichtung der Nachhaltigkeit angestrebt. Um diese in Richtung einer ausgewogenen ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit zu bringen, werden folgende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen:

Tourismusentwicklung in den hinteren Reihen

Laut dem ÖEK von Velden wird ein zusätzliches Bettenangebot von 500 Betten im Bereich des zentralen Seeufers angestrebt. Hinsichtlich der Problematik, dass das Seeufer zum Großteil privat ist oder im gewerblichen Bereich liegt, sollte der Fokus stärker auf der öffentlichen Zugänglichkeit der Seeufer liegen. Das erweiterte gewerblich-touristische Bettenangebot sollte daher nur in den Reihen hinter den erweiterten Seeuferbereichsgrundstücken forciert werden. Außerdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass aus bewilligten Hotelprojekten doch Zweitwohnsitze und Apartementanlagen entstanden sind. Ein zusätzliches Bettenangebot im erweiterten Seeuferbereich würde also das Risiko einer zunehmenden Privatisierung im Seeuferbereich mit sich bringen. Diese Entwicklungen stehen nicht im Interesse der Gemeinde und haben vor allem wenn dies am Seeufer geschieht, große Auswirkungen auf die ganze Gemeinde. Angesichts dieser Gründe wird empfohlen, sich bei der Planung des erweiterten Bettenangebots auf die Reihen hinter dem erweiterten Seeuferbereich zu beschränken.

Kontrolle von Zweitwohnsitzen

Aufgrund des sehr hohen Zweitwohnsitzanteils (29% insgesamt, 40% am Seeufer) in der Gemeinde sollten hier restriktivere Maßnahmen verfolgt werden. Zweitwohnsitze wirken sich auf die Bodenpreise, die in Velden ohnehin sehr hoch sind, negativ aus. Daher vergibt Velden keine neuen Widmungen mehr für Apartmentanlagen. Die Gemeinde Velden ist diesbezüglich zwar in ihren Rechtsauskünften sehr streng und kommuniziert vor Erteilung von Baugenehmigungen, dass keine neuen Zweitwohnsitze in der Gemeinde angestrebt werden, hinsichtlich der hohen Anzahl an Zweitwohnsitzen stellt sich jedoch die Frage, ob strengere Maßnahmen benötigt werden. Auch wenn Kontrollen aufwändig und ressourcenintensiv sind, können diese konsequent von der Bezirksbehörde durchgeführt werden. Für diese Aufgabe können auch Aufsichtsorgane geschult werden, die eventuell gemeindeübergreifend Kontrollen durchführen könnten (vgl. ÖROK 2022: 19). Bei nicht-widmungsgemäßer Nutzung können Strafen erhoben werden, die auch zur Abschreckung von zukünftigen Nichtbeachtungen dienen können. Bei den Strafen ist jedoch zu beachten, dass diese laut K-ROG nur von Nicht-Österreicher:innen erhoben werden können.

Kulturtourismus fördern

Velden ist von einer Einsaisonalität gekennzeichnet, da Velden überwiegend auf Sommertourismus und High Class Tourismus ausgerichtet ist. Daher sollte Velden auch vermehrt auf kulturelle

Veranstaltungen in den Herbst- und Wintermonaten setzen. Veranstaltungsorte, wie das Schlosshotel Velden und das Casino Velden und die Fabrik in Saag sind Anziehungspunkte, die auch außerhalb der Badesaison bespielt werden können.

Versiegelte Plätze entsiegeln

Um der Seeuferentwicklung eine stärkere ökologische Ausrichtung zu geben, werden mehr Grünflächen benötigt, da in diesem Bereich kaum Grünflächen und ökologisch wertvolle Flächen vorhanden sind. Dies ist aufgrund der momentanen Gegebenheiten nur möglich, wenn Flächen aktiv entsiegelt und renaturiert werden. Als Beispiel könnte der Platz an der Kreuzung Seecorso-Augsdorferstraße entsiegelt und die Fläche begrünt werden.



Abbildung 20: Platz am Seecorso Velden (GOOGLE MAPS)

5.2 Steindorf

Im nachfolgenden Unterkapitel wird die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vorgestellt und auf ihre strukturellen Gegebenheiten analysiert, bevor die herangezogenen Maßnahmen der Gemeinde Steindorf zur Seeuferentwicklung präsentiert werden. Darauf folgend werden die Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der mehrdimensionalen Nachhaltigkeit einer Bewertung unterzogen, wofür das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck angewandt wird. Abschließend wird die Gesamtbetrachtung der Gemeinde Steindorf mit einem Zwischenfazit zusammengefasst.



Abbildung 21: Luftbildaufnahme von Steindorf am Ossiacher See (ORF o.J.)

5.2.1 Ossiacher See

Der Ossiacher See liegt im Zentralraum Kärntens und ist mit einer Fläche von 10,8 km² der drittgrößte See Kärntens (vgl. Krake 2020: 94). Er befindet sich nordöstlich der Stadt Villach, die neben Klagenfurt die Funktion eines Oberzentrums in Kärnten einnimmt. Der Ossiacher See hat eine Uferlänge von 25 Kilometern und ist an seinem tiefsten Punkt 53 Meter tief (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 7). Landschaftlich ist der Ossiacher See geprägt von der 1909 Meter hohen Gerlitzen, dem südlichsten Ausläufer der Nockberge, dem renaturierten Bleistätter Moor an der Mündung des Tielbachs (vgl. HEITZMANN 2018: 14) und den Ossiacher Tauern geprägt. Die angrenzenden Gemeinden rund um den Ossiacher See sind Steindorf, Treffen (Sattendorf und Annenheim), Villach (Landskron) und der Hauptort Ossiach. Die Lage direkt am Ossiacher See ist sehr attraktiv, was dazu geführt hat, dass viele Grundstücke in Privatbesitz sind und die

öffentliche Zugänglichkeit zum See dadurch stark eingeschränkt ist. Der überwiegende Teil des Sees ist so abgeschottet, dass der Einblick auf den Ossiacher See teilweise nicht mehr möglich ist. Das Seeufer des Ossiacher Sees ist zu 76% in privatem Besitz, zu 17% öffentlich zugänglich und 7% stellen natürliche Uferzonen dar (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 7). Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Anteil der natürlichen Flächen sinken wird, denn die Nachfrage und das Interesse an Seegrundstücken am Ossiacher See werden immer größer (vgl. TIMMERER 2022). Die begehrte Lage wird auch durch die Anzahl der Zweitwohnsitze in den Gemeinden rund um den Ossiacher See ersichtlich, die im Verhältnis zu den Hauptwohnsitzen relativ hoch ist. Die Gemeinden mit den höchsten Zweitwohnsitzanteilen sind Steindorf, mit einem Anteil von 41%, Treffen mit einem Anteil von 38% und die Gemeinde Ossiach mit einem Anteil von 43% an Zweitwohnsitzen (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 7). Die Region um den Ossiacher See ist vor allem auf Sommertourismus ausgelegt und so werden viele Aktivitäten rund um den See nur im Sommer angeboten. Neben dem Badeangebot sind Rad- und Wanderausflüge rund um den See sehr beliebt. Jedoch zählen auch Paragleiten, Segeln, Surfen und Wasserskifahren im Raum Ossiacher See zu beliebten Sommeraktivitäten. Weiters sind Minigolfplätze, der Kletterwald Ossiacher See, die Kletterwand Peterlewand, der Familienwald Ossiacher See, die Sommerrodelbahn, die Kanzelbahn auf die Gerlitz, der Affenberg, die Burgruine Landskron mit der Adlerflugschau und die Ossiacher-See-Schiffahrt Aktivitäten, auf die sich der Sommertourismus stützt. Als wichtiges Event im Raum Ossiacher See ist das musikalische Event "Carinthischer Sommer" zu nennen.

Auch die Ankunfts- und Nächtigungsstatistik zeigt, dass vor allem der Sommertourismus für die Gemeinden um den Ossiacher See bedeutend ist. So standen im Tourismusjahr 2018/19 in der Gemeinde Ossiach 12% Übernachtungen im Winterhalbjahr 88% Übernachtungen im Sommerhalbjahr gegenüber. Auch in den Gemeinden Villach (23:77), Steindorf (27:73) und Treffen (32:68) sind die Beherbergungsstätten in den Sommermonaten deutlich stärker ausgelastet. (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022b)

Der Ossiacher See verfügt über zwei öffentliche Seezugänge. Beide befinden sich am Nordufer, gehören zur Gemeinde Steindorf und sind über den Radweg R2 "Össiacher See Radweg" erreichbar. (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022a)



Abbildung 22: Freie Seezugänge Ossiacher See (AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022a, ADDENDUM 2019, Begehungen, eigene Darstellung)

5.2.2 Ökologischer Zustand des Ossiacher Sees

Der Ossiacher See befindet sich in einem mäßigen ökologischen Zustand. Verschiedene Ursachen führen dazu, dass der ökologische Zustand als mäßig zu bewerten ist. Bei Untersuchungen 2009 wurde festgestellt, dass sich das Qualitätselement Makrophyten in einem unbefriedigenden Zustand befindet. Da aufgrund von Gesetzen, wie dem NGP und der Wasserrahmenrichtlinie, das Land Kärnten verpflichtet ist, einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, wurden am Ossiacher See Maßnahmen gesetzt, um diesen guten ökologischen Zustand wiederzuerlangen (vgl. KIs 2021a: b). Die Ursache des unzufriedenstellenden Zustands der Qualitätselemente Makrophyten und Phytoplankton konnte mit dem Fehlen von Landwirtschaft und dem Fehlen des Bleistätter Moors begründet werden (vgl. KOGELNIG 2022).

Qualitätselemente	Jahr	Beurteilung
Fische	2014	gut
Makrophyten	2009	unbefriedigend
Phytoplankton (3-Jahresmittel)	2021	mäßig

Tabelle 4: Bewertung der Qualitätselemente des Ossiacher Sees zur Beurteilung des ökologischen Zustands (KIs 2021b, eigene Darstellung)

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wurde daher das Projekt “Ossiacher-See - Bleistätter Moor” umgesetzt, bei dem ein Flutungsbecken der Tübel errichtet wurde und zahlreiche Pflanzen- und Tierarten angesiedelt wurden. Bei ersten Auswertungen konnten bereits Verbesserungen bemerkt werden (vgl. Krs 202b1: 3). Trotz der gezielten Sanierungsmaßnahmen wird aber von Experten vermutet, dass der gute ökologische Zustand auch in Zukunft gefährdet bleiben wird, da am Ossiacher See der Druck auf Seegrundstücke immer größer wird und in letzter Zeit die Verbauung stark zugenommen hat. Vor allem Großprojekte, wie beispielsweise in Annenheim, wo direkt am Ufer eine riesige Hotelanlage entstehen soll oder in Steindorf, wo in der Ostbucht des Ossiachersee ein Badehaus geplant ist, sind momentan in Planung und gefährden die Ökologie des Ossiacher Sees (vgl. KOGELNIG 2022).

5.2.3 Strukturelle Gegebenheiten in Steindorf

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See befindet sich im Zentralraum Kärnten am nördlichen Ufer des Ossiacher Sees und gehört dem politischen Bezirk Feldkirchen in Oberkärnten an. Sie befindet sich zwischen dem Ossiachberg und dem Gerlitzenkamm. Die Nachbargemeinden sind im Norden Arriach und Himmelberg, im Osten Feldkirchen, im Süden Ossiach und im Westen Treffen. Die Gemeinde selbst teilt sich in die Katastralgemeinden Bodensdorf, Ossiachberg, Steindorf, Stiegel und Tiffen. Der größte Teil der Katastralfäche besteht aus Waldfläche (54%). Die restliche Fläche gliedert sich in 21% landwirtschaftlich genutzte Fläche, 9% Gewässer, 15% Verkehrsfläche und Gärten und 1% bebaute Fläche. Die gesamte Gemeindefläche beträgt ca. 29,6 km² (vgl. JERNEJ 2016: 12) und hat 3.753 Einwohner:innen (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021b: 35), wobei 41% der Wohnsitze Zweitwohnsitze sind (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 7).

Die Hauptverkehrsachse der Gemeinde ist die B94, die entlang des Seeufers führt und als Anbindung nach Feldkirchen und Villach fungiert. Von diesen werden wichtige Infrastrukturangebote wie Bildungs-, Einkaufs-, Dienstleistungs- und Gesundheitsaufgaben abgedeckt (vgl. JERNEJ 2016: 12). Die Nachfrage nach Wohnraum ist in Steindorf relativ groß und daher hat Steindorf als eine Zuzugsgemeinde, im Gegensatz zu anderen ländlichen Regionen mit ähnlichen geografischen Bedingungen, keine Probleme mit einer schrumpfenden Bevölkerung. Grund dafür können die guten infrastrukturellen Gegebenheiten wie Banken, Ärzte und Nahversorgung sein, die Steindorf aufweist. Jedoch hat Steindorf nicht viele betriebliche Bereiche und daher ein knappes Arbeitsplatzangebot, wodurch viele Personen zum Arbeiten in die größeren Städte der Umgebung, insbesondere nach

Feldkirchen und Villach, aber auch nach Klagenfurt, pendeln müssen. So ziehen zu einem großen Teil junge Familien nach Steindorf, die sich ein Leben im Grünen wünschen, ihre Tätigkeit aber in einer Nachbarstadt ausüben können (vgl. MAURER 2022).

Demographie

In der Gemeinde Steindorf lebten im Jahr 2021 3.756 Personen. Auf der Abbildung 23 ist die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Steindorf in den Jahren zwischen 1869 und 2021 dargestellt. Sie zeigt auch den direkten Vergleich der Bevölkerungsentwicklung zwischen der Gemeinde Steindorf, dem Bezirk Feldkirchen und dem Land Kärnten. (vgl. STATISTIK AUSTRIA o.J.b)

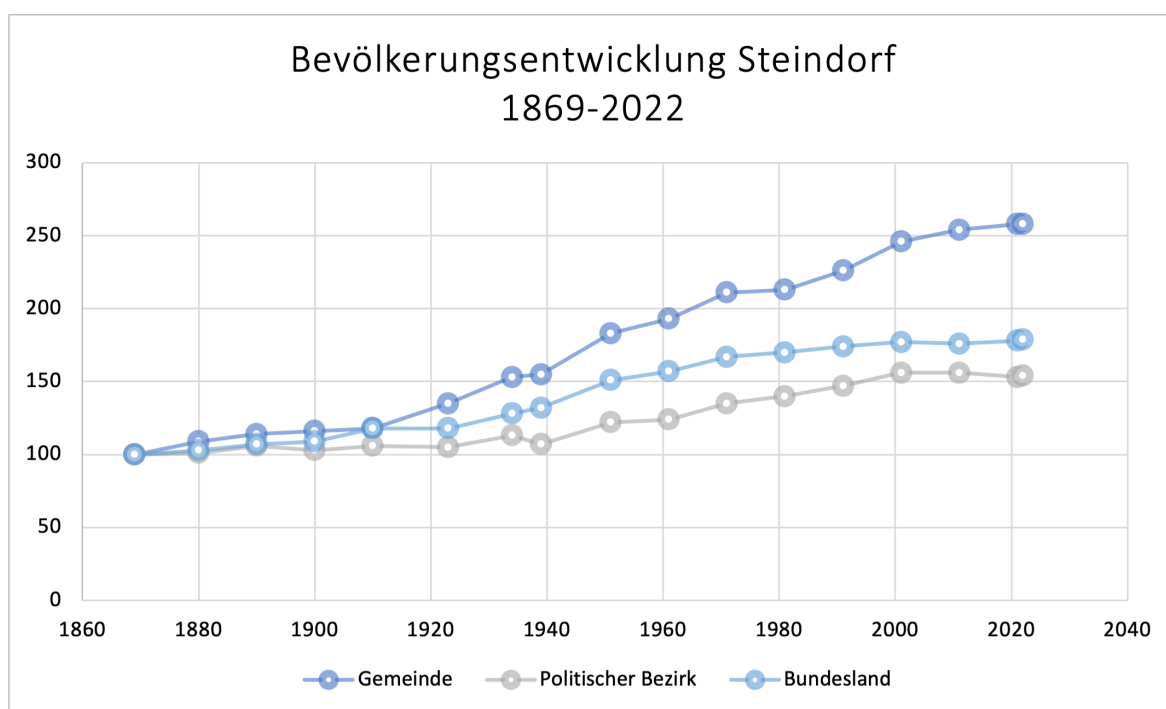


Abbildung 23: Bevölkerungsentwicklung Steindorf 1869-2021 (STATISTIK AUSTRIA o.J.b, eigene Darstellung)

Bei Beachtung der statistischen Aufzeichnungen der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Steindorf erkennt man, dass die Bevölkerung im 19./20. Jahrhundert kontinuierlich angestiegen ist und im Vergleich zum Bezirk Feldkirchen und zum Land Kärnten ein überdurchschnittliches Wachstum erzielen konnte. Die Bevölkerungszahl 2021 (3.756) hat sich seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen von 1869 (1.454) mehr als verdoppelt. Die positive Bevölkerungsentwicklung in Steindorf in den letzten Jahrzehnten ist auf eine positive Wanderungsbilanz zurückzuführen. Konnte noch in den Jahren von 1981 bis 1991 eine positive Geburtenbilanz (+1,9%) verzeichnet werden, waren

die Geburtenzahlen in den Jahren 1991-2001 (-0,5%) und 2011-2021 (-3,6%) bereits rückläufig und es konnte nur durch Wanderungsgewinne ein Bevölkerungswachstum erreicht werden.(vgl. ebd.)

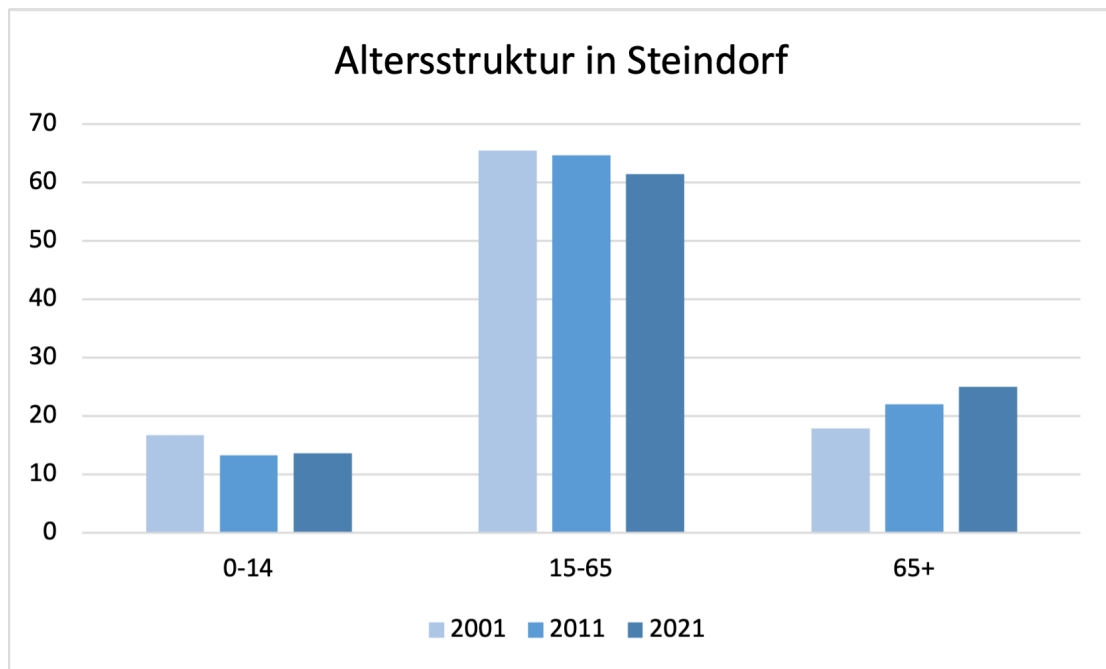


Abbildung 24: Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2001-2021 in Steindorf (STATISTIK AUSTRIA 2021c & STATISTIK AUSTRIA 2022d)

Des Weiteren ist bei der Analyse der Bevölkerungsstruktur auch die Altersstruktur der Bevölkerung wesentlich, die in Abbildung 24 dargestellt wird. Die Abbildung zeigt, dass in der Gemeinde Steindorf eine Alterung der Bevölkerung zu bemerken ist, denn der Anteil an Personen über 65 Jahre hat in Steindorf in den letzten Jahrzehnten zugenommen, wohingegen der Anteil der unter 15-Jährigen etwas abgenommen hat.

Wirtschaft und Tourismus

Im Jahr 2011 konnten in der Gemeinde Steindorf 240 Arbeitsstätten verzeichnet werden. Im Jahr 2001 hingegen konnten nur 193 Arbeitsstätten verzeichnet werden, was bedeutet, dass im Vergleich 2011 eine Zunahme von 25% festgestellt werden kann. Die Forst- und Landwirtschaft in Steindorf hat in den letzten Jahren einen deutlichen Rücklauf erlebt, wohingegen der tertiäre Sektor immer mehr an Bedeutung gewinnt. Der Tourismus und die dazugehörigen Dienstleistungen stellen den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde Steindorf dar und haben einen hohen Stellenwert, wobei im Beherbergungs- und Gaststättenwesen ein Rückgang zu bemerken ist. (vgl. JERNEJ 2016: 23)

Im Jahr 2011 sind 78,8% der Erwerbstätigen im tertiären Sektor, also im Dienstleistungssektor, tätig gewesen, 12,5% im sekundären Sektor und 8,8% im primären Sektor. Im Bereich des sekundären Sektors kann ein Rückgang, sowohl auf Gemeindeebene (-5,2%) als auch auf Bezirksebene (-3,4%), festgestellt werden (vgl. Statistik Austria 2022e). Der Rückgang auf Gemeindeebene ist auf die eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten zurückzuführen (vgl. Jernej 2016: 23). Der generelle Trend zunehmender Tertiärisierung kann sowohl in der Gemeinde Steindorf (+5,8%) als auch im Bezirk Feldkirchen (+2,2%) bemerkt werden (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022e).

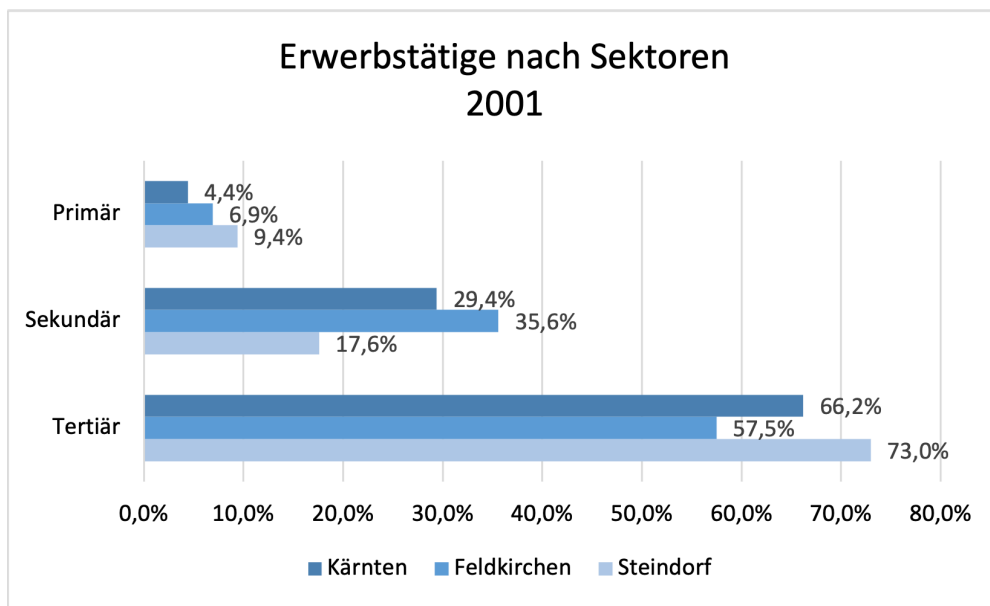


Abbildung 25: Erwerbstätige nach Sektoren in Steindorf im Vergleich mit dem Bezirk Feldkirchen und Kärnten 2001 (STATISTIK AUSTRIA 2022e, eigene Darstellung)

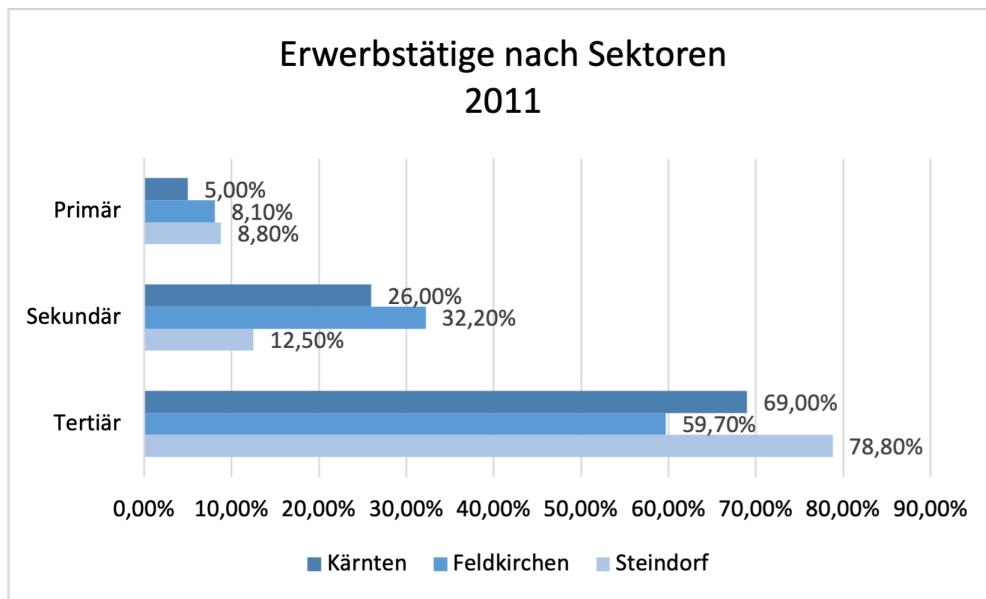


Abbildung 26: Erwerbstätige nach Sektoren in Steindorf im Vergleich mit dem Bezirk Feldkirchen und Kärnten 2001 (STATISTIK AUSTRIA 2022e, eigene Darstellung)

Der Tourismus spielt, wie bereits erwähnt, in Steindorf eine tragende Rolle. Vor allem der Ossiacher See und die Gerlitzen stellen die Hauptanziehungspunkte der Gemeinde dar. Bezüglich der Tourismusstatistik ist erwähnenswert, dass die Nächtigunzzahlen in der Gemeinde von 1991 bis 2001 um fast 30% zurückgegangen (vgl. JERNEJ 2016: 29), jedoch im Zeitraum 2012 bis 2018 konstant geblieben sind und im Bereich von +3% bis -3% schwankten. Das Tourismusjahr 2020 stellt jedoch eine Ausnahme dar, da hier nur 294.636 Nächtigungen verzeichnet wurden, was etwa um 10% weniger ist als im Jahr 2011 (328.203 Nächtigungen). Auch im Jahr 2021 konnte ein Rückgang festgestellt werden, denn es wurden nur noch 277.488 Nächtigungen getätigt (vgl. STATISTIK AUSTRIA o. J. c). Es liegt jedoch nahe, dass dieser rückläufige Wert in den Jahren 2020 und 2021 in Zusammenhang mit der im Februar 2020 ausgebrochenen Covid-19 Pandemie in Zusammenhang steht.

Generell profitiert die Gemeinde Steindorf im Sommerhalbjahr mehr vom Tourismus als im Winterhalbjahr und ist daher von einer gewissen Einsaisonalität gekennzeichnet. So wurden im Jahr 2010 75% der Nächtigungen im Sommer und 25% der Nächtigungen im Winter getätigt. Wo in den 90er Jahren noch hauptsächlich ausländische Gäste in der Gemeinde Urlaub gemacht haben, beträgt heute der Anteil an ausländischen Sommergästen nur noch 60%. (vgl. JERNEJ 2016: 29f)

Wie in vielen ländlichen Regionen ist auch in Steindorf die Anzahl der Erwerbstätigen höher als die

Anzahl der Arbeitsplätze. So haben im Jahr 2011 von den 1618 erwerbstätigen Personen nur 392 Personen in der Gemeinde Steindorf selbst gearbeitet, 1226 Personen sind ausgependelt. Von den Auspendler:innen ist der größte Anteil (28%) in die Stadt Villach und ein weiterer hoher Anteil (24%) in die Bezirkshauptstadt Feldkirchen gependelt. (vgl. ebd.: 26)

Naturraum

Der Naturraum der Gemeinde Steindorf lässt sich in zwei Teilbereiche gliedern. Den südlichen Teil stellt der Talboden mit dem Seeuferbereich dar, an dem sich der Siedlungsraum entwickelt hat. Der nördliche Teil ist von dem bewaldeten Steilhang der Gerlitzten geprägt (vgl. Jernej 2016: 155). Die Waldflächen machen 54% der Katasterfläche aus, wobei der Großteil aus Fichten und Laubmischwäldern besteht (vgl. ebd. 2016: 152). Teile des Waldes, denen eine besondere Bedeutung zugesprochen wird, sind als Schutzwald ausgewiesen und deren Erhalt ist daher besonders zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind laut dem örtlichen Entwicklungskonzept 2016 im Waldgebiet keine großen baulichen Änderungen zu erwarten, da sich die Siedlungsentwicklung auf den südlichen Teilraum beschränkt und lediglich den Randbereich des Waldes berührt. In der Gemeinde Steindorf hat sich, wie bereits festgestellt, die Siedlungszone zwischen dem Seeuferbereich und der Gerlitzten entwickelt, wobei vor allem entlang des Seeufers eine hohe Bebauungsdichte herrscht. Zwischen den Siedlungen sind teilweise noch landwirtschaftliche Flächen erhalten (vgl. ebd.: 154). Der nördliche Teil des Gemeindegebiets ist zum Großteil frei von Bebauung geblieben und weist nur vereinzelt Siedlungsstrukturen wie Bergbauernhöfe auf. Der Waldbestand der Gerlitzten dient forstwirtschaftlicher Nutzung. Abgesehen von der ziemlich strikten Teilung des Gebiets in den südlichen und den nördlichen Teilbereich, weist das Gemeindegebiet mit dem Seeuferbereich und den bewaldeten Steilhängen eine sehr abwechslungsreiche Landschaft auf. Aufgrund des immer steigenden Siedlungsdrucks wird der Naturraum jedoch immer stärkeren Belastungen ausgesetzt (vgl. ebd.: 155).

Verkehr und Erreichbarkeit

Steindorf ist durch die Landesstraße Ossiacherstraße (B94) erreichbar. Diese stellt eine Verbindungsachse zwischen Villach und St. Veit dar und bildet die Hauptverkehrsachse des Gemeindegebiets. Aufgrund des Durchzugsverkehrs ist diese oft stark befahren. Die öffentliche Anbindung der Gemeinde ist durch vier Bahnhaltestellen gegeben und verläuft daher beinahe durch das gesamte Gemeindegebiet. Die Zugstrecke verbindet die zentralen Orte St. Veit und Villach. Ergänzend wird diese Strecke auch

von zwei Postbussen angeboten, die auch Gebiete der Gemeinde bedienen, die von der Bahn nicht abgedeckt werden können (vgl. MAURER 2022). Darüber hinaus befinden sich in der Gemeinde auch zwei Schiffsanlegestellen, die in den Sommermonaten von der Ossiacher-See-Schiffahrt angefahren werden. Diese werden jedoch eher von Touristen als von der lokalen Bevölkerung genutzt. Bezüglich des nicht motorisierten Individualverkehrs ist zu erwähnen, dass Steindorf an den Seeradweg R2 angebunden ist.

Seezugänge

Als öffentlicher Naherholungsraum ist der Kurpark “Seepark Bodensdorf“ zu nennen. Innerhalb des sonst dicht bebauten Seeufers befindet sich in der Ortschaft dieser Kurpark, der mit seiner Park- und Grünanlage großen Erholungswert sichert. Er liegt direkt am Seeufer des Nordufers zwischen dem Fußballplatz, der Tennisanlage und einem Campingplatz. Der Park bietet Möglichkeiten zum Flanieren, Sitzgelegenheiten und einen großen Kinderspielplatz sowie eine öffentliche Toilettenanlage. Direkt am See gibt es auch einen Pavillon, in dem kleine Snacks und Getränke angeboten werden, es besteht jedoch im Kurpark kein direkter Konsumzwang. Aufgrund der attraktiven Lage und der differenzierten Ausgestaltung des Freizeitangebots wird dieser Raum sowohl von Einheimischen als auch Touristen viel genutzt und spielt eine wichtige Rolle in der Naherholung (vgl. JERNEJ 2016: 47). Außerdem können Strandbäder besucht werden, um sich einen Zugang zum See zu verschaffen. Insgesamt gibt es in der Gemeinde Steindorf drei öffentliche beziehungsweise auch private Strandbäder. Für deren Zutritt ist jedoch Eintritt zu bezahlen. Es befinden sich in der Gemeinde Steindorf auch zwei öffentliche Seezugänge, an denen kostenfreies Baden gestattet ist. Einer davon befindet sich in der Nähe der “Ossiacher-See-Halle” und des “Domenig Steinhauses”, neben einem Seecampingplatz. Der Seezugang ist durch die Ossiacher See Straße erschlossen und durch den Ossiacher See Radweg (R2) erreichbar. In der Nähe des Seezugangs befinden sich kostenfreie Parkmöglichkeiten. Darüber hinaus befinden sich an diesem freien Seezugang Bänke, ansonsten ist dieser Uferabschnitt frei von Infrastruktur. Der zweite kostenfreie Seezugang, an dem Baden gestattet ist, befindet sich im Ortsteil Bodensdorf. Dieser ist durch den Ossiacher See Radweg (R2) erschlossen. Der Seezugang selbst ist ca. 3 Meter breit (eigene Berechnungen) und bietet Sitzmöglichkeiten durch eine Bank und Abstellplätze für Fahrräder. Direkt neben dem freien Seezugang ist ein ca. 25 Meter (eigene Berechnungen) langer Badeplatz der Badegemeinschaft Unterberg, der zu der Ortschaft Unterberg (zugehörig zu Steindorf) gehört und den Bewohnern der Ortschaft Unterberg und deren

Urlaubsgästen gegen einen jährlichen Vereinsbeitrag zur Verfügung steht.

Am Seeufer der Ostbucht des Ossiacher Sees, das auch in der Gemeinde Steindorf liegt, befindet sich das Bleistätter Moor. Dieses ist, wie bereits in Kapitel 5.2.3 *Strukturelle Gegebenheiten in Steindorf* erwähnt, ein Natura 2000-Gebiet. Entlang des Ufers befindet sich ein Spazierweg durch das Moor, von dem aus man einen Blick auf den See hat und an dem sich viele Möglichkeiten zum Verweilen befinden. Das Gebiet selbst bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und wird von Touristen, aber vor allem von Einheimischen, als Erholungsraum genutzt und gilt als Beispielprojekt für sanften Tourismus (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2018).

5.2.4 Maßnahmen zur Seeuferentwicklung

Da das alte örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2002 stammt und sich die räumlichen Anforderungen im Laufe der Zeit verändert haben, war es notwendig, das örtliche Entwicklungskonzept einer Überarbeitung zu unterziehen. 2016 wurde daher die überarbeitete neue Version des örtlichen Entwicklungskonzepts beschlossen. (vgl. JERNEJ 2016: 4)

Örtliches Entwicklungskonzept

Maßgebliche Zielsetzung im örtlichen Entwicklungskonzept 2016 betreffend des Seeuferbereichs ist "die Nutzung der wenigen Freiflächen entlang des Seeufer für das Setzen von touristischen Akzenten" (JERNEJ 2016: 126). Für dieses Unterfangen wurden im örtlichen Entwicklungskonzept touristische Vorrangzonen festgelegt und deren Entwicklungsmöglichkeiten und Zielsetzungen näher definiert. Generell soll laut örtlichem Entwicklungskonzept das Seeufer als Erholungsraum erhalten bleiben und auf eine direkte Bebauung des Seeufers verzichtet werden. Zusätzlich sollen entlang des Seeufers in Zukunft auch keine neuen Ausweisungen von Bauland mehr stattfinden. Bei der Bebauung von Flächen, die bereits als Bauland gewidmet sind, sollte in Zukunft auf die Höhenentwicklung der Gebäude und auf die Erhaltung von Sichtbeziehungen geachtet werden (vgl. ebd.: 68). Eine Umwidmung von Grünland zu Bauland soll also nur durchgeführt werden, wenn sich eine Umwidmung als qualitätvolle Verbesserungsmaßnahme herausstellt, wie zum Beispiel zur Nachverdichtung von bestehenden Siedlungsbereichen. Außerdem soll im Seeuferbereich die Widmung von Zweitwohnsitzen und Freizeitwohnsitzen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen vermieden werden. Des Weiteren wird im ÖEK die Schaffung von weiteren öffentlichen Seezugängen im unmittelbaren Seeuferbereich, im Zuge von Umwidmungsverfahren, in Abwägung

von wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen empfohlen. Damit wichtige Freiräume erhalten bleiben, wird im ÖEK empfohlen, ein Grünraumkonzept zu erstellen (vgl. ebd.: 69).

Da die Weiterentwicklung des Tourismusangebots im Seeuferbereich durch das Setzen von neuen baulichen Akzenten forciert werden soll, wurden im ÖEK touristische Vorrangzonen definiert. Bei der Festlegung dieser wurden die Nutzungen genau festgelegt und vorgeschrieben, ob Flächen in Zukunft für Freizeitnutzung als touristische Einrichtungen oder als Erholungsraum genutzt werden sollen. (vgl. ebd.: 81)

Die gewerbliche Nutzung für neue touristische Projekte an den festgelegten Vorrangzonen ist lediglich an Flächen, die in der Widmungskategorie “Kurgebiet Rein” ausgewiesen sind, möglich. An diesen Flächen soll auch die Tourismusfunktion laut ÖEK erhalten bleiben. Sie sind als Standorte für die Errichtung von neuen touristischen Einrichtungen vorgesehen. Damit konkrete Vorhaben in Seenähe baulich behutsam realisiert werden, sollen neue Tourismusprojekte in Zusammenhang mit einer zonalen Bebauungsplanung behandelt werden. Hierbei sollten laut ÖEK die Synergieeffekte zwischen Naturraum, Verkehr und Tourismus berücksichtigt werden. Damit Freiräume als Erholungsräume weiterhin bestehen bleiben, werden innerhalb der touristischen Vorrangzonen auch Bereiche definiert, die von Bebauung freizuhalten sind. Daher soll zum Beispiel die Fläche westlich des “Apart Hotel Legendär” unbebaut bleiben. (vgl. JERNEJ 2016: 81)

Als Vorrangzone für die touristische Erweiterung der Infrastruktur wird unter anderem die Fläche neben dem Steinhaus festgelegt (vgl. JERNEJ 2016: 109). Für diese Fläche soll in Zukunft laut ÖEK ein Bebauungskonzept ausgearbeitet werden. In diesem sollen zwar Sichtbeziehung zum See hergestellt werden, es sollen aber auch Bebauungsmöglichkeiten festgelegt werden (vgl. ebd.: 91). Außerdem soll überprüft werden, ob die Schiffsanlegestelle an diese Fläche verlegt werden kann (vgl. ebd.: 101). Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass es sich bei dieser Fläche momentan um einen unbebauten Erholungsraum mit Seezugang handelt. Dass die Fläche in Zukunft verbaut werden wird, ist anzunehmen, da ein Bebauungskonzept ausgearbeitet wurde und in den öffentlichen Medien bereits über Bauprojekte spekuliert wird.



Abbildung 27: Freifläche westlich des Apart Hotel Legendär (JERNEJ 2016: 82)



Abbildung 28: Freifläche am Seeufer in Steindorf neben Domenig Steinhaus (JERNEJ 2016:112)

Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan

Im Zuge der Revision des Bebauungsplans wurde die Geschossflächenzahl im erweiterten Seeuferbereich reduziert (vgl. MAURER 2022). Außerdem wurden die Bebauungsmöglichkeiten der festgelegten touristischen Vorrangflächen in einem Teilbebauungsplan festgelegt, um eine geordnete Entwicklung und Sichtbeziehungen zum See gewährleisten zu können (vgl. JERNEJ 2016: 103).

Vertragsraumordnung

In der Gemeinde werden privatrechtliche Verträge mit Grundstückseigentümern getroffen, damit eine widmungsgemäße Verwendung unbebauter Baugrundstücke innerhalb angemessener Fristen gewährleistet werden kann. (vgl. JERNEJ 2016: 65)

Umgang mit Freizeitwohnsitzen

Der generelle Bedarf an Bauland für Zweitwohnsitze für die nächsten 10 Jahre wurde für die Gemeinde Steindorf mit 1,2 Hektar berechnet (vgl. JERNEJ 2016: 36). Laut dem örtlichen Entwicklungskonzept wird aber prinzipiell eine Vermeidung von Zweitwohnsitzen und Freizeitwohnsitzwidmungen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen angestrebt (vgl. ebd.: 69). Vor allem im erweiterten Seeuferbereich sollen keine Zweitwohnsitze entstehen. Daher wurde im örtlichen Entwicklungskonzept das Ziel formuliert, dass keine Umnutzung von touristischen Gewerbebetrieben zu Freizeitwohnsitzen im erweiterten Seeuferbereich stattfinden und kein Bauland für Freizeitwohnsitze ausgewiesen werden soll. Die Gemeinde Steindorf hat also zur Steuerung von Zweitwohnsitzen den Flächenwidmungsplan gewählt, mit dem sie bestimmt, an welchen Flächen Zweitwohnsitze möglich sind und an welchen nicht.

Bodenpolitik

Die Gemeinde Steindorf verfolgt das Ziel, mit aktiver Bodenpolitik durch privatrechtliche Verträge widmungskonforme Bebauungen innerhalb festgelegter Fristen zu erzielen. Auch möchte sie sich an Aufschließungskosten beteiligen. Für einen sparsamen Umgang mit Boden wird im ÖEK festgelegt, dass im Landschaftsraum und in sensiblen Gebieten keine Baulandausweisung mehr stattfinden soll und nur noch in geeigneten Flächen erfolgen darf. Als geeignetes Bauland werden im ÖEK Flächen zur Siedlungsverdichtung vorgeschlagen. (vgl. JERNEJ 2016: 65)

5.2.5 Bewertung der Nachhaltigkeit

Mit der Aktivität 1 (A1) "Festlegung von touristischen Vorrangzonen" wurden innerhalb des Bebauungsplans touristische Vorrangzonen festgelegt. Ein großer Teil davon wurde aufgrund der attraktiven Lage innerhalb des erweiterten Seeuferbereichs definiert. Auch wenn eine Weiterentwicklung des Tourismus auch soziale Komponenten beinhaltet, wurde diese Aktivität dem Feld "vorwiegend ökonomisch" zugeordnet. Diese Entscheidung wurde getroffen, da auch wichtige Freiflächen mit großem Erholungswert, die sich direkt am Seeufer befinden, als touristische Vorrangflächen für bauliche Entwicklung festgelegt wurden und dies nicht im Sinne der Allgemeinheit sein kann. Mit der Aktivität 2 (A2) wurde im ÖEK das Ziel formuliert, Zweitwohnsitze im Seeuferbereich zu vermeiden. Die Gemeinde Steindorf hat für dieses Vorhaben den Flächenwidmungsplan als Instrument gewählt, indem sie im erweiterten Seeuferbereich keine Sonderwidmungen für Zweitwohnsitznutzung vergibt. Diese Maßnahme wird dem "sozial-ökonomischen" Feld zugewiesen, da eine Vermeidung von Zweitwohnsitzen dem Gemeindeleben zugute kommt, da eine zu große Anzahl an Zweitwohnsitzen den Ortskern aussterben lässt. Außerdem kann es zu Unmut innerhalb der Gemeinde kommen, wenn an den attraktivsten Flächen der Gemeinde, wie dem Seeufer, Nebenwohnsitze entstehen und diese dadurch der ansässigen Bevölkerung vorenthalten bleiben. Überdies steht ein Anstieg an Zweitwohnsitzen nicht im Interesse der Gemeinde, da Erschließungskosten und andere kommunale Aufgaben eine finanzielle Belastung für Gemeinden darstellen. Die Aktivität 3 (A3) "Erhaltung der Sichtbeziehungen zum See" wird mit dem Bebauungsplan gelöst, indem in Teilbebauungsplänen die Geschossflächenzahl für den erweiterten Seeuferbereich reduziert wurde. Diese Aktivität wird dem "sozial-ökonomischen" Feld zugeordnet, da von Sichtbeziehungen zum See sowohl einheimische Bevölkerung, als auch Urlaubsgäste profitieren. Im Rahmen der Aktivität 4 (A4) werden bei neuen Baulandwidmungen privatwirtschaftliche Verträge abgeschlossen, die auf eine widmungskonforme Bebauung innerhalb von 10 Jahren abzielen. Da mit der Baulandmobilisierung einer Flächenhortung und einer Anhebung der Bodenpreise entgegengewirkt wird, wird diese Aktivität im "vorwiegend sozialen" Feld verortet. Bei der Aktivität 5 (A5) wird mit dem ÖEK ein Baulandausweisungsstopp innerhalb des Seeuferbereichs veranlasst, dies jedoch unter der Prämisse, dass im Sinne einer touristischen Weiterentwicklung Bauland weiterhin im erweiterten Seeuferbereich ausgewiesen werden darf. Der Baulandausweisungsstopp bezieht sich also in Wirklichkeit lediglich auf die Bereiche Wohnen und Zweitwohnsitznutzung. Daher wird diese Aktivität dem Bereich sozial-ökonomisch zugeordnet. Bei der Aktivität 6 (A6) "Festlegung einer Schutzzone im Uferbereich" wurde innerhalb der Bebauungsplanung ein Schutzstreifen von 15 bis 20 Meter vom

Ufer aus ausgewiesen. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf nicht gebaut werden, was bedeutet, dass das Seeufer vor jeglicher Bebauung innerhalb dieses Bereiches geschützt ist. Daher wird diese Maßnahme dem Feld "vorwiegend ökologisch" zugeordnet. Bei der Aktivität 7 (A7) wird eine Reduktion des Baulandüberhangs angestrebt. Damit die Ausweisung von neuem Bauland behutsam verläuft, wird im ÖEK das Ziel formuliert, keine Neuausweisungen von Bauland im freien Landschaftsraum mehr zu tätigen und Neufestlegungen von Bauland im erweiterten Siedlungsbereich nur noch für den Zweck der Verdichtung zu tätigen. Die Aktivität 7 (A7) wird als "sozial-ökologisch" eingeordnet, da laut ÖEK versucht wird, der Zerstreuung von Siedlungen entgegenzuwirken und keine Baulandwidmung mehr in wichtigen Landschaftsräumen getätigt wird. Mit der Aktivität 8 (A8) wurde das Gemeindebad Steindorf erneuert und ausgebaut. Diese Maßnahme kommt nicht nur der Allgemeinheit zugute, sondern durch das erweiterte Sport- und Freizeitangebot und dem Bistro auch der Wirtschaft. Daher wird diese Aktivität im "sozial-ökonomischen" Feld verortet. Mit der Aktivität 9 (A9) wurde das Gemeindebad geöffnet. Außerhalb der Saison dürfen Personen diese Flächen kostenlos als Erholungsraum nutzen. Diese Aktivität steht im Sinne der einheimischen Bevölkerung und wird daher dem "vorwiegend sozialen" Feld zugerechnet. Bei der Aktivität 10 (A10) wird das Ziel "Erhaltung der Erholungsräume im Seeuferbereich" gefasst. Zur Sicherstellung von Erholungsflächen wurden diese im Bebauungsplan als touristische Vorrangflächen festgelegt. Im ÖEK werden die genauen Nutzungsmöglichkeiten zu jedem festgelegten Erholungsraum konkretisiert. Diese Aktivität wird dem "ökologisch-ökonomisch-sozialen" Feld zugeordnet, da von Erholungsflächen im erweiterten Seeuferbereich sowohl die einheimische Bevölkerung als auch die Urlaubsgäste profitieren. Zudem wird auf Flächen eine Bebauung untersagt, was somit die ökologische Dimension miteinschließt. Bei der Aktivität 11 (A11) wird im örtlichen Entwicklungskonzept die Erstellung eines Grünraumkonzepts empfohlen. Dieses soll den Grünraum als solchen schützen, attraktiviert aber auch das Gesamtbild der Gemeinde und enthält somit auch soziale Dimensionen. Die Aktivität 11 wird daher dem "sozial-ökologischen" Feld zugeordnet. Bei der Aktivität 12 (A12) "Weiterentwicklung des touristischen Angebots" werden von der Gemeinde Steindorf mehrere Maßnahmen angedacht. Zum einen sollen, laut ÖEK, die Angebote für die touristische Infrastruktur ausgebaut und weiter spezialisiert werden (z.B. Baden, Radfahren, Wellness, Kulinarik), zum anderen soll das Bettenangebot qualitativ weiterentwickelt und der Campingtourismus erhalten bleiben. Bei der Aktivität 12 steht der Tourismus stark im Fokus und wird daher dem Feld "vorwiegend ökonomisch" zugeordnet.

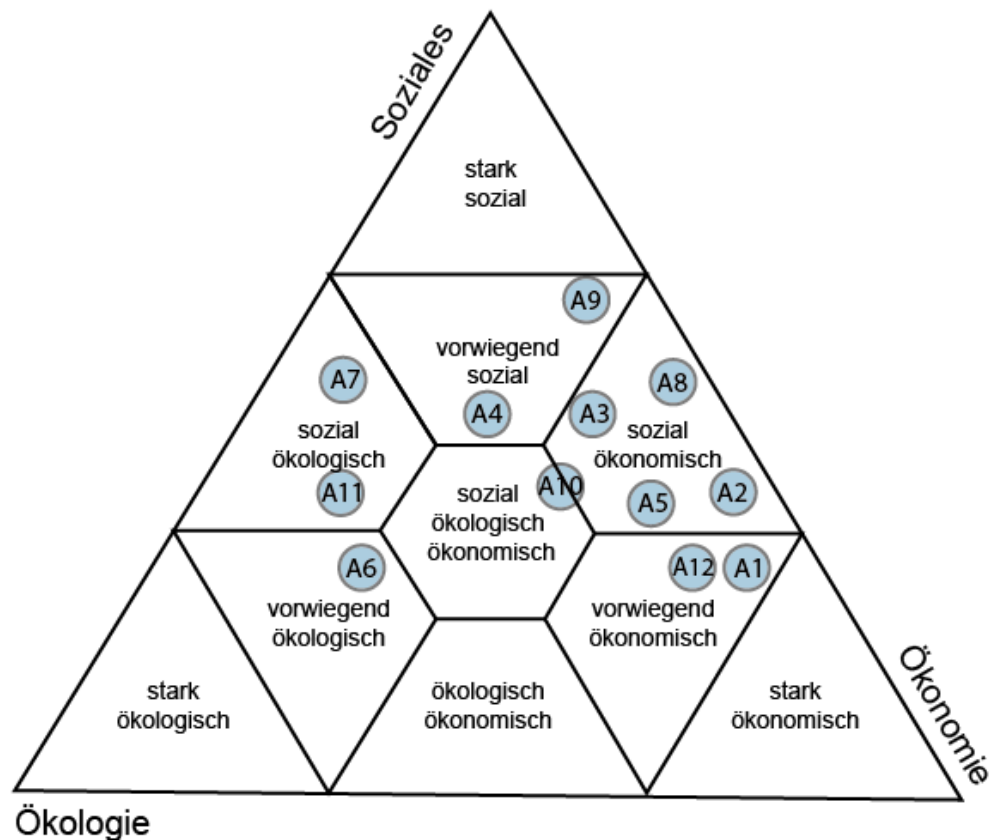


Abbildung 29: Einordnung der Maßnahmen Steindorfs in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (Eigene Darstellung)

A1 Festlegung von touristischen Vorrangzonen	A7 Reduktion des Baulandüberhangs (FLWP)
A2 Vermeidung von Freizeitwohnsitzen im Seebereich (FLWP)	A8 Ausbau der Infrastruktur in Freibädern
A3 Erhaltung der Sichtbeziehungen zum See (BBPL)	A9 Öffnung der Freibäder
A4 Baulandmobilisierung mit privatrechtlichen Verträgen	A10 Erhaltung von Erholungsräumen (ÖEK und BBPL)
A5 Stopp der Baulandausweisungen im erweiterten Seeuferbereich (FLWP)	A11 Erstellung Grünraumkonzept
A6 Festlegung Schutzzone im Uferbereich	A12 Ziel: Weiterentwicklung des touristischen Angebots (ÖEK)

Tabelle 5: Bezeichnungen der Maßnahmen Steindorfs

5.2.6 Zwischenfazit und Handlungsempfehlungen

Bei einem näheren Blick auf die Gemeinde Steindorf fällt auf, dass die Gemeinde ein stetig leichtes jedoch stetig steigendes Bevölkerungswachstum erzielen kann. Bei Gemeinden in Kärnten, die ähnliche strukturelle Gegebenheiten aufweisen, ist jedoch meist das Gegenteil der Fall. Betrachtet man die strukturellen Gegebenheiten, fällt außerdem eine Alterung der Bevölkerung in der Gemeinde auf, denn die Anzahl der Personen über 65 Jahre ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich angestiegen. Zudem befinden sich in der Gemeinde 41% Zweitwohnsitze. Ein hoher Anteil an Zweitwohnungen ist für eine Tourismusgemeinde, wie es Steindorf ist, nicht unüblich, bringt jedoch auch große Herausforderungen mit sich, wie zum Beispiel das Ansteigen der Grundstückspreise oder das Aussterben des Ortskerns. In der Wirtschaft der Region lässt sich im Zeitraum 2001-2011 eine Zunahme (+5,8%) der Tertiärisierung bemerken. Vor allem im sekundären, aber auch im primären Sektor ist hingegen in diesem Zeitraum eine Rückläufigkeit zu bemerken. Der Tourismus spielt also in Steindorf eine tragende Rolle. Trotzdem ist in den letzten 30 Jahren die Zahl der Nächtigungen rückläufig. Grundsätzlich ist Steindorf von einer Einsaisonalität gekennzeichnet und so werden 75% der Nächtigungen in den Sommermonaten und 25% der Nächtigungen in den Wintermonaten verzeichnet. Einen großen Teil des Jahres stehen also die Betten in Beherbergungsbetrieben leer. Bei Betrachtung der Arbeitsstätten fällt auf, dass im Zeitraum von 2001 bis 2011 ein Plus von 25% erzielt werden konnte und die Zahl von 193 auf 240 Betriebe gestiegen ist. Trotz der Zunahme an Arbeitsstätten pendelten im genannten Zeitraum von 1618 erwerbstätigen Personen 1226 Personen aus der Gemeinde aus. Bezüglich der Ökologie des Ossiacher Sees ist zu erwähnen, dass dieser in zwei von drei Qualitätskriterien als mäßig eingestuft wird. Die vom Land getätigten Sanierungsmaßnahmen zeigen zwar bereits Wirkung, aufgrund der zunehmenden Bebauung rund um den Ossiachersee vermuten Experten jedoch, dass die Ökologie des Ossiacher Sees weiterhin gefährdet bleibt und raten dringlichst von weiterer Bebauung am Seeufer ab.

In der Gemeinde Steindorf sind am direkten Seeufer noch einige öffentliche Freiflächen mit Erholungsfunktion vorhanden. Zudem besitzt die Gemeinde Steindorf einen Kurpark und 2 öffentliche Seezugänge, die frei zugänglich sind und drei Bäder, für die Eintritt zu bezahlen ist. Jedoch gibt es keinen Promenadenweg am Seeufer, das bedeutet, dass kein Flanieren entlang des Seeufers möglich ist. Die von der Gemeinde Steindorf ergriffenen raumordnerischen Maßnahmen, die das Seeufer betreffen, lassen auf eine sozial-ökonomische Ausrichtung schließen. Aus den ergriffenen Maßnahmen und dem Interview geht hervor, dass es sich als ein primäres Ziel der Gemeinde darstellt, den Tourismus am

direkten Seeufer weiter auszubauen. Vergegenwärtigt man sich jedoch die Nächtigungsstatistik, stellt sich die Frage, ob weitere Hotelanlagen am direkten Seeufer wirklich notwendig sind, da ein stetiger Rückgang der Nächtigungszahlen zu bemerken ist. Zudem werden in den Wintermonaten nur wenige Nächtigungen in Tourismusbetrieben getätigt, was zur Folge hat, dass über den Winter viele Betten leer stehen, das Seeufer jedoch trotzdem durch die touristischen Betriebe verbaut ist. Zudem ist es, hinsichtlich der Ökologie des Sees, nicht ratsam, die Seeufer weiter auszubauen, da der See einen vulnerablen Zustand aufweist. Derzeit befindet sich die Gemeinde Steindorf in der Situation, dass sie noch nicht vollkommen zugebaut und privatisiert ist. Ohne restriktive Schutzmaßnahmen für die ökologisch wertvollen und öffentlichen Freiflächen am Seeufer könnte sich dies jedoch ändern, daher wird im Sinne einer ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit empfohlen, bei der Ausarbeitung der Instrumenten eine größere Gewichtung auf den Schutz der Freiflächen zu legen.

Laut der Analyse mit Hilfe des IND wird in der Gemeinde Steindorf eine vorwiegend sozial-ökonomische Ausrichtung der Nachhaltigkeit angestrebt. Um diese in Richtung einer ausgewogenen ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit zu bringen, werden folgende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen:

Stärkere Kontrollen bei Zweitwohnsitzen

Die Anzahl der Zweitwohnsitze der Gemeinde ist mit 41% sehr hoch. Um die Zahl der Zweitwohnsitze zu reduzieren, ist es notwendig, keine Zweitwohnsitze mehr zu genehmigen und diese auch stärker zu kontrollieren. Auch wenn Kontrollen aufwändig sind, sind diese möglich und können von der Baubehörde konsequent durchgeführt werden. Bei Verstoß können hohe Strafen erhoben werden. Bei Einhaltung restriktiver Kontrollmaßnahmen werden in Zukunft weniger ungenehmigte Zweitwohnsitze genutzt werden. Wichtig ist hierbei, schon vor Beginn der Bauverhandlungen klar zu kommunizieren, dass Zweitwohnsitze kein Ziel der Gemeinde darstellen und daher auch kontrolliert werden.

Ausweisung von touristischen Vorrangzonen in hinteren Reihen

Die Gemeinde Steindorf hat touristische Vorrangzonen definiert, an denen sich in Zukunft der Tourismus entwickeln soll. Bei der Auswahl dieser wurden verstärkt Flächen ausgewählt, die sich am direkten Seeufer befinden. Zudem werden einige dieser Flächen momentan von der allgemeinen

Bevölkerung als Erholungsflächen genutzt oder stehen frei und bieten einen Blick auf den Ossiacher See. Hier wäre es empfehlenswert, die touristischen Vorrangflächen, die sich am direkten Seeufer befinden und an denen bauliche Maßnahmen angedacht werden, in eine hintere Reihe zu verlegen. In weiterer Folge können freistehende Erholungsflächen attraktiviert und aufgewertet werden, damit in Zukunft die lokale Bevölkerung, aber auch Touristen und Gäste von den wertvollen Räumen direkt am Seeufer profitieren können. Somit werden diese Flächen nicht nur einer bestimmten Gruppe an Menschen zur Verfügung gestellt und können das ganze Jahr über genutzt werden.

Ausbau kurzer Wege

Im örtlichen Entwicklungskonzept wird das Ziel formuliert, die Parkplätze nahe dem Seeufer weiter auszubauen, um mehr Gäste in die Gemeinde zu bekommen. Da die Gemeinde aber durch die Bahn gut an das Seeufer angebunden ist und zudem ein gut ausgebauter Geh- und Radweg direkt am Seeufer entlang vorhanden ist, sollte vermehrt auf diese Verkehrsmöglichkeiten im Sinne einer ökologischen Nachhaltigkeit gesetzt werden. Hier können Wege von der Haltestelle des Busses und des Zuges zum Seeufer attraktiviert werden und darauf geachtet werden, dass Wege von Bus- und Bahnhaltestellen zu den Anziehungspunkten, die sich am See befinden, wie dem Kurpark, dem Minigolfplatz, den Tennis- und Fußballplätzen, den Spielplätzen und den Bädern, möglichst kurz gehalten werden.

Baulandwidmungsstopp im erweiterten Seeuferbereich

Steindorf ist in der glücklichen Situation, dass noch Freiflächen und Grünräume im erweiterten Seeuferbereich vorhanden sind. Damit diese nicht zu Lasten von touristischen Projekten und Baulandspekulationen verloren gehen, müssen hier restriktivere Maßnahmen angewendet werden. Eine Einführung eines generellen Baulandwidmungsstopps im erweiterten Seeuferbereich kann die ökologisch wertvollen Flächen schützen.

5.3 Millstatt

Im nachfolgenden Unterkapitel wird die Gemeinde Millstatt am Millstätter See vorgestellt und auf ihre strukturellen Gegebenheiten analysiert, bevor die herangezogenen Maßnahmen der Gemeinde zur Seeuferentwicklung präsentiert werden. Darauf folgend werden die Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der mehrdimensionalen Nachhaltigkeit einer Bewertung unterzogen, wofür das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck angewandt wird. Abschließend wird die Gesamtbetrachtung der Gemeinde Millstatt mit einem Zwischenfazit zusammengefasst.



Abbildung 30: Luftbild von Millstatt am Millstätter See (KÄRNTEN WERBUNG)

5.3.1 Millstätter See

Der Millstätter See ist mit einer Länge von 11,5 km der zweitlängste See Kärntens (vgl. HEITZMANN 2018: 13). Er liegt 588 Meter über dem Meeresspiegel und ist mit einer Fläche von 13,3 km² der siebentgrößte See Österreichs (vgl. SALLABERGER 2010). An der Oberfläche des Millstätter Sees kann die Wassertemperatur im Sommer bis zu bis zu 24°C erreichen (vgl. LAGLER & RESCH 2018: 23). Der Millstätter See liegt zwischen Spittal an der Drau, der Gemeinde Millstatt, der Gemeinde Ferndorf und dem Ort Döbriach, der der Gemeinde Radenthein zugehörig ist, am Rande des Biosphärenparks

der Nockberge. Die Gemeinde Seeboden befindet sich am Nordufer des Millstätter Sees. Südlich des Millstätter Sees erstreckt sich Waldland, welches in Besitz der Bundesforste ist und nicht zum Seeufer erschlossen ist. Es führt jedoch entlang der Süduferseite des Millstätter Sees ein Rad- und ein Wanderweg. Im Norden des Millstätter Sees befindet sich die Millstätter Alpe und im Osten der Mirnock, die beide über 2100 Meter hoch sind (vgl. HEITZMANN 2018:13). An der Norduferseite, an der sich die Verbauung zunehmend konzentriert, verläuft die Millstätter Straße (B98). Die Region um den Millstätter See ist vor allem auf Sommertourismus ausgelegt. Dies zeigt sich auch in der Nächtigungsstatistik der Gemeinden um den Millstätter See. So wurden in der Gemeinde Millstatt im Tourismusjahr 2021 2% der Nächtigungen im Winterhalbjahr und 98% im Sommerhalbjahr getätigt (vgl. STATISTIK AUSTRIA o.J.c). Vor allem der Badetourismus hat in Millstatt eine lange Tradition und verstärkt den Tourismus in den Sommermonaten. Neben dem Badetourismus sind in der Region um den Millstätter See auch Wanderungen in den Nockbergen und Fahrradtouren um den Millstätter See sehr beliebt. Anziehungspunkte für den Sommer sind unter anderem das Granatium in Radenthein, die Schaukäserei Kaslabn in Radenthein, mehrere Klettergärten, die Kletterwand Jungfernsprung, die Burg Sommeregg in Seeboden, das Badehaus Millstatt und die Schifffahrt.

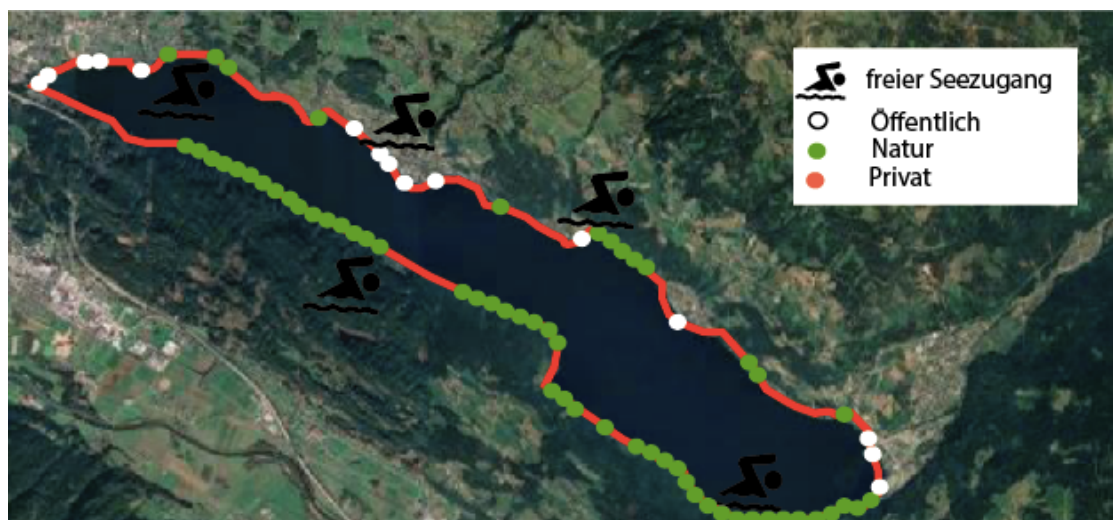


Abbildung 31: Freie Seezugänge Millstätter See (ADDENDUM 2019, Begehungen, eigene Darstellung)

Aufgrund der attraktiven Lage am See ist das Nordufer dicht besiedelt und stark bebaut. Insgesamt sind am Millstätter See 43% der Uferzone in privatem Besitz, 48% der Uferzone öffentliche Uferzonen und 9% natürliche Uferzonen wie Schilfgürtel oder Felsen (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020: 6). Die Süduferseite des Millstätter Sees ist größtenteils im Besitz der ÖBf. Sie ist aufgrund der steil abfallenden Hänge frei von Bebauung und steht unter Landschaftsschutz (vgl. TIMMERER 2022).

Rund um den Millstätter See verteilt sind insgesamt fünf frei zugängliche Seezugänge, an denen das Baden gestattet ist. Drei davon befinden sich auf der Norduferseite, wobei ein Seezugang in der Gemeinde Seeboden, ein Seezugang zwischen den Gemeindegrenzen Seeboden und Millstatt und einer zwischen den Gemeinden Millstatt und Dellach liegt. Alle Seezugänge sind durch den Seeradweg Millstätter See R2b erschlossen.

5.3.2 Ökologie des Millstätter Sees

Der Millstättersee befindet sich in einem guten ökologischen Zustand. Die Qualitätsmerkmale Fischbestand und Makrophyten wurden bei Untersuchungen aus dem Jahr 2007 mit “gut” bewertet. Bei Untersuchungen aus dem Jahr 2021 konnte das Qualitätsmerkmal Phytoplankton sogar als “sehr gut” bewertet werden. (vgl. KIs 2021c)

Qualitätselemente	Jahr	Beurteilung
Fische	2007	gut
Makrophyten	2007	gut
Phytoplankton (3-Jahresmittel)	2021	sehr gut

Tabelle 6: Bewertung der Qualitätselemente des Millstätter Sees zur Beurteilung des ökologischen Zustands (KIs 2021c, eigene Darstellung)

Die Seeuferverbauung am Millstättersee ist grundsätzlich recht eingeschränkt, weil nicht so viele Flächen als Bauland gewidmet sind, was sicherlich auch zu dem guten ökologischen Zustand des Millstätter Sees beiträgt. (vgl. KOGELNIG 2022)

5.3.3 Strukturelle Gegebenheiten

Die Marktgemeinde Millstatt am See hat 3.466 Einwohner:innen und eine Fläche von 58 km² (AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2021b: 37). Sie erstreckt sich am Nordufer des Millstätter Sees und befindet sich in Oberkärnten im Bezirk Spittal an der Drau, dem zweitgrößten Bezirk Österreichs. Die Nachbargemeinden sind Krems, Radenthein, Ferndorf, Spittal und Seeboden. Die Gemeinde teilt sich in die vier Katastralgemeinden Laubendorf, Matzelsdorf, Millstatt und Obermillstatt. Millstatt ist mit über 300.000 Nächtigungen pro Jahr eine der nächtigungsstärksten Gemeinden am See, wobei sich das touristische Hauptangebot vor allem direkt am Seeufer konzentriert. Die relevanten

Siedlungsteile liegen hingegen auf dem Hochplateau im Norden. Die Gemeinde Millstatt wird als Tourismus- und Wohngemeinde gesehen und übernimmt, aufgrund der Lage direkt am See, aber auch Funktionen der Erholungs- und Freizeitnutzung. Die Gemeinde ist durch die Millstätter Bundesstraße (B98) erschlossen, die entlang des Seeufers in Richtung Osten über Radenthein und Treffen nach Villach führt. In Richtung Westen gelangt man von Millstatt nach Seeboden und zur 6 Kilometer weit entfernten Autobahnauffahrt auf die A10 Tauernautobahn. Da Millstatt selbst nur ein Unterzentrum darstellt, wird wichtige Infrastruktur wie Bildungs-, Einkaufs-, Dienstleistungs- und Gesundheitsangebote vom Mittelzentrum Spittal an der Drau abgedeckt und von der Gemeinde Millstatt mitgenutzt (vgl. RESCH ET AL. 2020: 2f).

Demographie

Die Gemeinde Millstatt hat im Jahr 2021 3.458 Personen verzeichnen können. Anhand der Abbildung 32 kann man die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Millstatt in den Jahren zwischen 1869 und 2021 im Vergleich zum Bezirk Spittal und dem Land Kärnten entnehmen (vgl. STATISTIK AUSTRIA o.J.d)

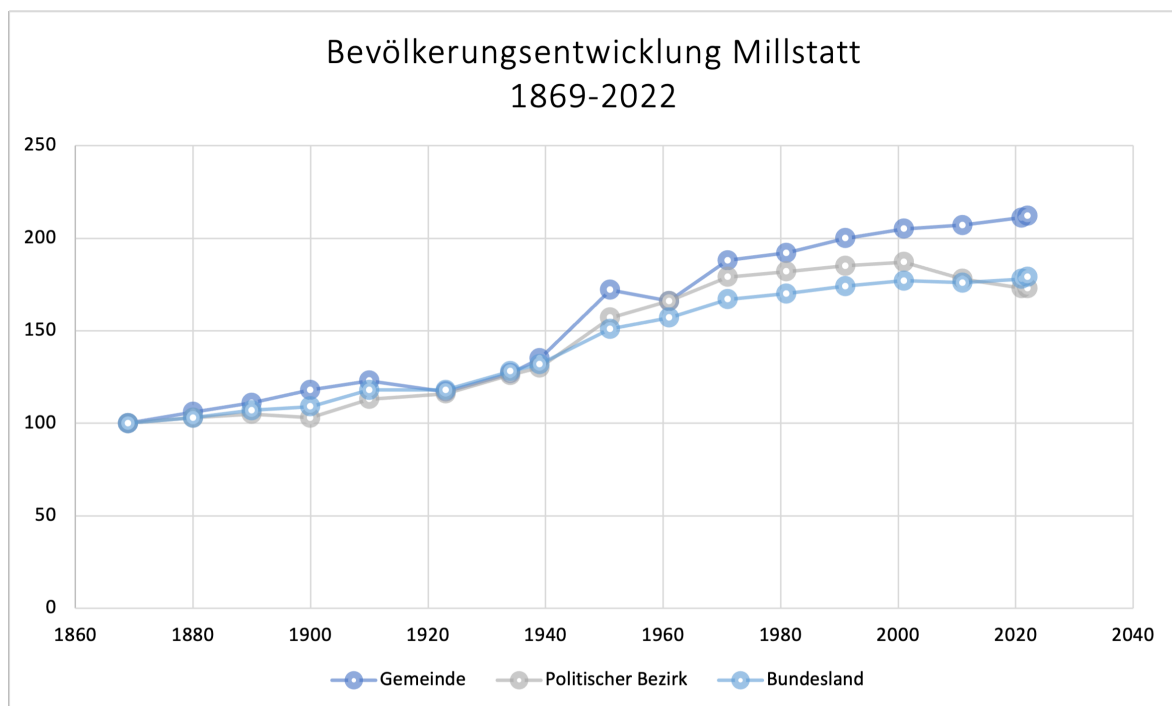


Abbildung 32: Bevölkerungsentwicklung Millstatt 1869-2021. (STATISTIK AUSTRIA o.J.d, eigene Darstellung)

Die Abbildung 32 zeigt, dass die Gemeinde Millstatt in den letzten Jahrzehnten nur ein leichtes

Wachstum erfahren hat und damit im Trend mit dem Bezirk Spittal an der Drau und dem Land Kärnten liegt. Jedoch prognostiziert die ÖROK Bevölkerungsprognose (siehe Kapitel 2.1.2. *Bevölkerungsentwicklung in Kärnten*) zukünftig eine starke Abnahme der Bevölkerungszahlen im Bezirk Spittal an der Drau (-10,5%) (vgl. ÖROK 2019: 16). Bis 2011 konnte in Millstatt das Bevölkerungswachstum vor allem durch eine positive Geburtenbilanz erzielt werden (vgl. STATISTIK AUSTRIA o.J.d). In den letzten Jahren, insbesondere in den Jahren 2015 und 2017, hat Millstatt aber eine negative Geburtenbilanz erfahren und das leichte Bevölkerungswachstum nur durch Wanderungsgewinne erreichen können (vgl. RESCH ET AL. 2020: 3f).

Auffallend in der Gemeinde Millstatt ist der hohe Anteil an Zweitwohnsitzen. 2022 waren in der Gemeinde Millstatt 3458 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022f). Im Vergleich dazu lag die Anzahl der gemeldeten Nebenwohnsitze in diesem Jahr bei 1435 Personen (STATISTIK AUSTRIA 2023a). Das entspricht einem Verhältnis von 70:30 zwischen Hauptwohnsitzen und Nebenwohnsitzen. Im Jahr 2002 betrug das Verhältnis noch 78:22, was bedeutete, dass sich der Anteil der Nebenwohnsitze in Millstatt in den letzten Jahren erhöht hat (vgl. RESCH ET AL. 2020: 5).

Der Abbildung 33 lässt sich die Altersstruktur der Bevölkerung Millstatt entnehmen, indem die Jahre 2001, 2011 und 2021 miteinander verglichen werden. Hervorzuheben ist hier, dass eine deutliche Alterung der Bevölkerung in Millstatt zu erkennen ist. Der Anteil der Personen von 0-14 Jahren ist zwischen 2001 und 2021 von 17,1% auf 10,5% gesunken. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Personen über 65 Jahre von 16,9% auf 26,5% gestiegen. (vgl. Statistik Austria 2021d & 2022g)

Laut Bürgermeister Alexander Thoma hat Millstatt in jüngster Vergangenheit sehr mit der Überalterung zu kämpfen und steht daher vor der Herausforderung, die Jugend und junge Familien so in den Ort zu integrieren, dass sie dort Aussicht auf ein Einkommen und eine lebenswerte Perspektive haben. (vgl. THOMA 2022)

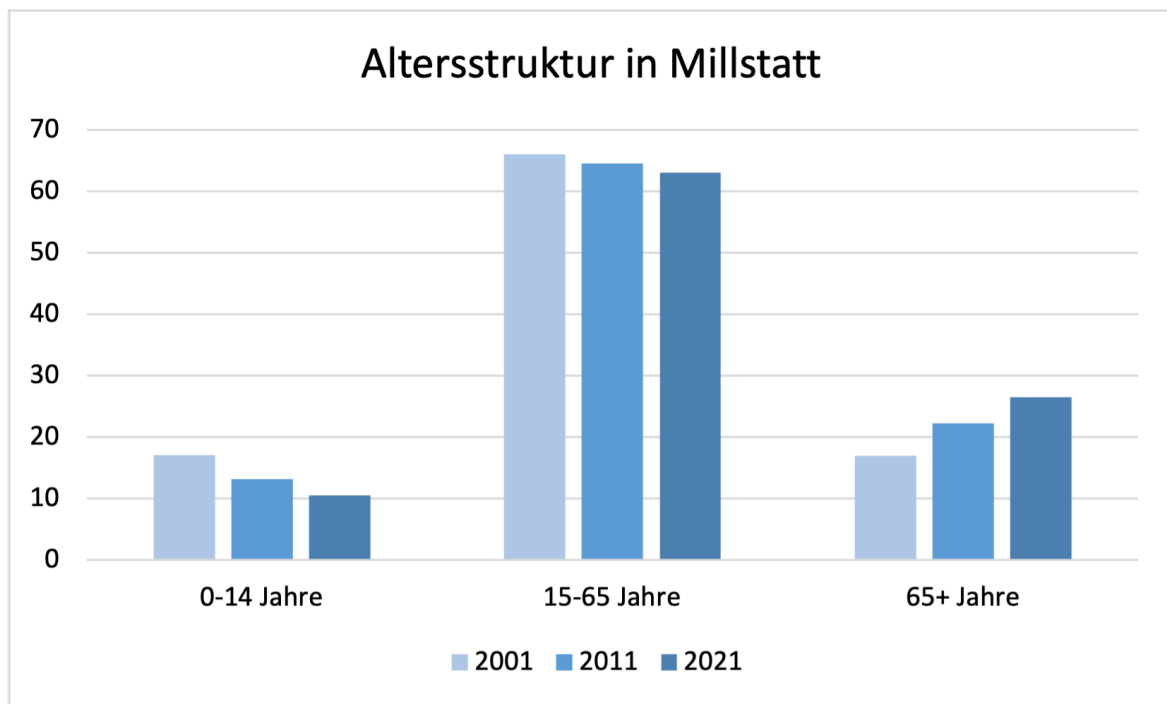


Abbildung 33: Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2001-2021 in Millstatt (STATISTIK AUSTRIA 2021d & 2022g, eigene Darstellung)

Wirtschaft und Tourismus

Die Wirtschaft der Gemeinde wird durch Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und den Handel bestimmt (vgl. RESCH ET AL. 2020: 4). Aufgrund der ökologisch wertvollen Flächen ist die Landwirtschaft ein immer noch wichtiger Wirtschaftsfaktor, der in den letzten Jahren sogar, im Gegensatz zum aktuellen Trend in Kärnten, an Bedeutung zugenommen hat. Denn beim Betrachten der Erwerbstätigenstatistik von 2001 und 2011 fällt auf, dass der primäre Sektor eine Zunahme verzeichnen kann (+ 9,8%). Auch im politischen Bezirk Spittal an der Drau lässt sich eine leichte Zunahme bemerken (+2,1%), wenn auch deutlich geringer als in Millstatt, wohingegen hier der sekundäre Sektor auf dem etwa selben Niveau stagniert und im tertiären Sektor ein Rückgang (-9,9%) festzustellen ist (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022h). Der Bürgermeister der Gemeinde Millstatt sieht es daher als Ziel, aber auch als Herausforderung der Gemeinde, dass sich Millstatt in den nächsten Jahren als Tourismusgemeinde halten kann (vgl. THOMA 2022). Wenn man sich die Erwerbsstatistik des politischen Bezirks Spittal an der Drau vergegenwärtigt, kann man hier eine Zunahme der Dienstleistungsgesellschaft erkennen und feststellen, dass Millstatt im Vergleich mit dem Bezirk Spittal bei der Entwicklung der Dienstleistungssektoren abweicht (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022 h). Der überwiegende Teil der Arbeitsstätten befindet sich im zentralen Ortsgebiet von Millstatt am

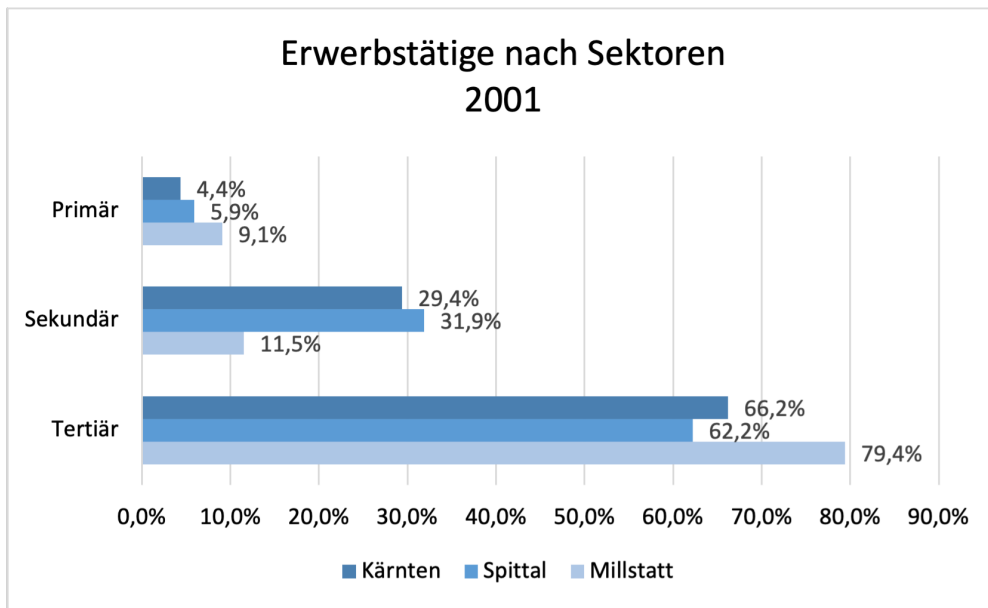


Abbildung 34: Erwerbstätige nach Sektoren in Millstatt im Vergleich mit dem Bezirk Spittal an der Drau und Kärnten (2001) (STATISTIK AUSTRIA 2022h, eigene Darstellung)

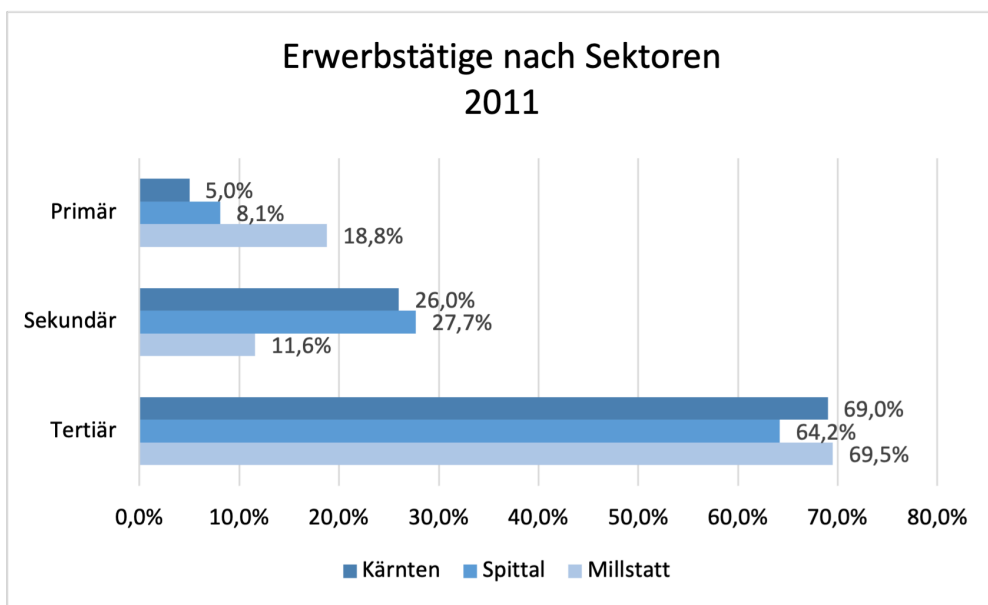


Abbildung 35: Erwerbstätige nach Sektoren in Millstatt im Vergleich mit dem Bezirk Spittal an der Drau und Kärnten (2011) (STATISTIK AUSTRIA 2022h, eigene Darstellung)

See (vgl. RESCH ET AL. 2020: 4). Da jedoch in ländlich geprägten Regionen wie Millstatt das Arbeitsplatzangebot geringer ist, muss ein großer Teil der Erwerbstätigen aus Millstatt pendeln (vgl. ebd.: 2). Im Jahr 2011 pendelten 69% der erwerbstätigen Personen der Gemeinde Millstatt aus der Gemeinde um zu arbeiten und 31% konnten in der Gemeinde beschäftigt werden (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2022i)

Erreichbarkeit und Verkehr

Die Gemeinde wird von der Bundesstraße (B98) Millstätter Straße erschlossen, die entlang des Seeufers führt und in Richtung Westen an die Tauernautobahn A10 anschließt. Weitere wichtige Erschließungsfunktionen innerhalb der Gemeinde erfüllen die Obermillstätter Landesstraße (L17) und die Kleindombra Landesstraße (L17a) (vgl. RESCH ET AL. 2020: 21). Da Millstatt selbst keinen Anschluss an das Schienennetz besitzt, ist der nächstgelegene Bahnhof in 12 km Entfernung in Spittal. A priori sind die Gemeinde Millstatt am Millstättersee und die Gemeinde Spittal aufgrund ihrer administrativen und räumlichen Nähe stark funktional miteinander verflochten (vgl. ebd.: 2). Als direkte öffentliche Anbindung in der Gemeinde Millstatt gibt es zwei Postbusse, die Millstatt mit dem Zentrum Spittal verbinden. Von dort aus besteht die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Hauptzentren Kärntens Klagenfurt und Villach zu erreichen.

Naturraum und Landschaft

Das Seeufer weist ökologisch gesehen große Mängel auf, da beinahe das gesamte Seeufer in Millstatt nicht mehr naturbelassen ist. Bezüglich des Seeuferbereiche rund um den Millstätter See können große Unterschiede festgestellt werden. So ist das Nordufer im Vergleich zu dem Südufer stärker von menschlichen Eingriffen geprägt. Die Uferabschnitte im Gemeindegebiet Millstatt werden ökologisch gesehen zu zwei Dritteln als “mäßig“ und zu einem Drittel als “schlecht“ eingestuft. Natürliche Ufervegetation ist kaum vorhanden und Schilfbestände, die einen wichtigen Lebensraum für Tiere darstellen, sind nur in kurzen Abschnitten gegeben. Der Großteil des Ufers ist von dichter Bebauung umgeben. Weiteres wird das Gemeindegebiet von Bächen geprägt, die in den Millstätter See münden. (vgl. RESCH ET AL. 2020: 18f)

Laut des aktuellen örtlichen Entwicklungskonzepts musste die Grün- und Freiraumnutzung in Millstatt aufgrund der Errichtung von Parkplätzen Einbußen in Kauf nehmen müssen, was bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt werden sollte (vgl. ebd.: 19). Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Grünflächen vorhanden, wobei der Großteil landwirtschaftlich genutzt wird. Besonders offene Wiesen spielen im Siedlungsbereich eine bedeutende Rolle (vgl. ebd.: 20). Als landschaftlich besonders prägender Grünraumkorridor wird der Riegerbach-Graben gesehen. Aufgrund seiner ökologischen Qualität ist dieser auch als besonders schützenswert einzustufen. Das Landschaftsbild in Millstatt ist außerdem durch geschlossene Waldbereiche gekennzeichnet, die die Gemeinde umschließen. Es handelt sich überwiegend um Laub- und Mischwälder. Die Wälder weisen einen guten ökologischen

Zustand auf und übernehmen eine wichtige Rolle für das ökologische System und die Gliederung der einzelnen Ortschaften (vgl ebd.: 19).

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Bauland ist Millstatt einem enormen Siedlungsdruck ausgesetzt, was in der Vergangenheit zu Bodenverbrauch und Zersiedelung geführt hat und sich auch im Landschaftsbild erkennen lässt. (vgl. ebd.: 13)

Seezugänge

Das Seeufer weist ökologisch gesehen große Mängel auf, da beinahe das gesamte Seeufer in Millstatt nicht mehr naturbelassen ist. Der See selbst ist nur an wenigen Stellen einsehbar, da die erste Reihe am Seeufer vor allem von Hotels und Villen besiedelt ist. Zugang zum See für die Öffentlichkeit bieten der Seepark Millstatt und der Schillerpark. Das Baden dort ist zwar nicht gestattet, jedoch laden die Promenaden zum Flanieren ein. Die Einsehbarkeit des Sees ist hier vorhanden und es befinden sich dort Sitzgelegenheiten und öffentliche Toiletten. Auch wenn sich um die Grünanlagen Restaurants und Cafés befinden, besteht kein direkter Konsumzwang. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Millstatt über einen kleinen freien Seezugang. Dieser befindet sich am Nordufer des Millstätter Sees und liegt zwischen den Gemeindegrenzen Millstatt und Seeboden. Vor dem Uferabschnitt befindet sich ein Parkplatz, an dem kostenfreies Parken möglich ist. An dem Seezugang stehen Sitzmöglichkeiten, Müllcontainer und öffentliche Toiletten zur freien Verfügung. Auch gewährleistet eine Stiege einen sicheren Einstieg in den See. Zusätzlich zu diesem Seezugang gibt es noch die Möglichkeit, in zwei Strandbädern baden zu gehen, für diese ist jedoch Eintritt zu entrichten. Ebenso liegt auch das Badehaus direkt am Seeufer, zu welchem Tages- und Hotelgäste Zugang haben.



Abbildung 36: Promenadenweg Millstatt (Eigene Aufnahme)

5.3.4 Maßnahmen zur Seeuferentwicklung

In Millstatt wurde aufgrund der zunehmenden Nutzungskonflikte und der damit einhergehenden Überformung der Ufer 2018 eine Bausperre entlang des Seeufers erlassen. Ziel war es sich durch den Baustopp Zeit zu verschaffen, um nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusstrategien entwickeln zu können. Im Zuge dieses Prozesses wurde auch ein neues örtliches Entwicklungskonzept ausgearbeitet und der textliche Bebauungsplan neu gefasst sowie ein Teilbebauungsplan für die Ortschaften Dellach, Pesenthein, Millstatt und Lechnerschaft erlassen. Bei der Ausarbeitung der neuen Zielsetzungen wurden zahlreiche Workshops veranstaltet und Gespräche mit Experten, Gemeindevertretern und Raumplanern geführt, bei denen bestehende Instrumente und Anforderungen diskutiert wurden. Inhalte der Diskussionen wurden in die neue Entwicklungsstrategie eingearbeitet. (vgl. RESCH ET AL. 2020: 1)

Befristete Bausperre und Stopp der Baulandwidmung

Die befristete Bausperre wurde für den erweiterten Seeuferbereich erlassen, um negativen Entwicklungen der Gemeinde entgegenzuwirken. Innerhalb des Zeitraums (2018-2020) der befristeten Bausperre

wurde die örtliche Raumplanung revidiert und die Bebauungsplanung neu angepasst (vgl. RESCH ET AL. 2020: 25). Außerdem wurde mit der Erlassung der befristeten Bausperre darüber verfügt, dass innerhalb eines festgelegten Planbereichs in Zukunft kein neues Bauland mehr gewidmet werden darf. Ausnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn diese den öffentlichen Interessen entsprechen und zur Einhaltung der Gemeindeziele führen (vgl. ebd.: 31).

Örtliches Entwicklungskonzept

Im örtlichen Entwicklungskonzept 2020 der Gemeinde Millstatt wird verdeutlicht, dass Millstatt bestrebt ist, das Erscheinungsbild der Uferbereiche und die freien Zugänge zum See für die Zukunft zu sichern und im Sinne des öffentlichen Interesses zu gestalten. Es wurde daher dezidiert das Ziel, die Erhaltung und Entwicklung von Seeufer und Grünräumen festgeschrieben. Um dieses Ziel einhalten zu können, wurden im ÖEK Maßnahmen vorgeschlagen, die der Erreichung dieses Ziels dienen sollen. Als Maßnahme wird daher verstanden, die öffentliche Durchgängigkeit des Promandewegs zu sichern und das Fußgängernetz zwischen den öffentlichen Seezugängen und den Bushaltestellen auszubauen. Hierbei soll auch eine Vernetzung der Grünraumstruktur mitbedacht werden. Des Weiteren wird, um die Zugänglichkeit zum See zu verbessern, im ÖEK 2020 die Maßnahme vorgeschlagen, den Seepark außerhalb der Saison zu öffnen und somit für diese Zeit für alle Personen zugänglich zu machen. Außerdem sollen die Seezugänge Schillerpark, Klotzlände und Lechnerschaft ausgebaut werden. Zudem sollen laut ÖEK touristische Projekte im Seeuferbereich nur genehmigt werden, wenn sie hinsichtlich eines öffentlichen Interesse detailliert geprüft werden und ein Interesse am Gemeinwohls festgestellt werden kann. Damit eine "grüne Achse" entlang des Sees entstehen kann, soll die Bundesstraße (B 98), die entlang des Sees verläuft, begrünt und Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsgeschwindigkeit gesetzt werden. (vgl. ebd.: 32f)

Bebauungsplanung

Millstatt hat in der abgelaufenen Planungsperiode die Bebauungspläne von sensiblen Gebieten überarbeitet. Die Teilbebauungspläne sind daher neu aufgelegt worden. Es wurde der Ansatz gewählt, die Geschossflächenzahl (GFZ) zu reduzieren, um großmaßstäbliche Bauvolumina zu vermeiden. Dieser Ansatz wurde gewählt, um dadurch die Einsehbarkeit des Sees nicht zu gefährden (vgl. THOMA 2022). Zusätzlich dazu wurden Baulinien festgelegt, um die Blickbeziehungen vom öffentlichen Raum zum See zu erhalten, beziehungsweise damit auch Neue wiederhergestellt werden können (vgl. RESCH

ET AL. 2020:3f). Bei der Überarbeitung des neuen Bebauungsplanes wurde ein 15 Meter breiter Abstandsstreifen zur Uferlinie als Schutzzone ausgewiesen. Innerhalb dieser Schutzzone ist es an keiner Fläche, unabhängig von der Widmung, möglich zu bauen (vgl. ebd.:32). Des Weiteren wurde im Zuge der Umgestaltung der Seeufer, während der befristeten Bausperre, das Ziel gefasst, neue Seeeinbauten am Millstättersee zu verhindern, wenn diese nicht im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Daher wurden Regelungen für Seeeinbauten im Teilbepbauungsplan festgelegt (vgl. ebd.:34). Dies wurde im Sinn der Grünraumvernetzung geregelt, die auch Teil der Revision der Teilbepbauungspläne war. Damit grüne Rücken in Richtung See gesichert werden können, wurden in Teilbepbauungsplänen zum See hin Grünraumkorridore festgelegt, die erhalten werden müssen. Generell soll durch die Bepbauungsplanung gewährleistet werden, dass das Seeufer mit Grünräumen und Waldflächen besser vernetzt wird (vgl. ebd.:32f).

Umgang mit Freizeitwohnsitzen

Die Gemeinde Millstatt verfolgt das Ziel, dass in Zukunft keine Sonderwidmungen für Apartmenthäuser und Freizeitwohnsitze im Bauland getätigt werden. Die widmungsgemäße Verwendung soll unter Kontrollen geprüft und mit dem Instrument des neuen K-ROG ausgeschöpft werden. Ausnahmen sollen nur dann getätigt werden, wenn die Errichtung solcher Gebäude nachweislich für die Finanzierung von Hotelanlagen erforderlich ist und somit der Zielsetzung der Gemeinde entspricht. Bei Ausnahmen sollen konkrete Regelungen in privatwirtschaftlichen Verträgen festgehalten werden. (vgl. ebd.: 31)

Vertragsraumordnung

Die Vertragsraumordnung wurde in der Vergangenheit in Millstatt noch wenig herangezogen (vgl. Thoma 2022). Im örtlichen Entwicklungskonzept 2020 wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei größeren Siedlungs- und Tourismusentwicklungen öffentliche Nutzungen mitbedacht werden sollen und dies daher in privatwirtschaftlichen Verträgen abgesichert werden soll (vgl. RESCH ET AL. 2020: 29).

Weitere Maßnahmen

Als Umsetzungsprojekt zur nachhaltigen Seeuferentwicklung wurde der “Barbara-Egger-Park” revitalisiert. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum einer Nachbargemeinde und wird nun von der

Gemeinder Millstatt gepachtet, mit dem Ziel, es wieder als Naherholungsgebiet der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen. Der Park wurde mit einem Fußgängerweg an das Seeufer angebunden, außerdem bietet der Park eine schöne Aussicht auf den See und eignet sich somit optimal als Erholungsraum. (vgl. THOMA 2022)

5.3.5 Bewertung der Nachhaltigkeit

In der Abbildung 37 werden die Aktivitäten und Maßnahmen im integrierenden Nachhaltigkeitsdreieck verortet, die in der Gemeinde Millstatt hinsichtlich einer nachhaltigen Seeuferentwicklung getätigt wurden. Bei der Einordnung in das IND wurde jede Maßnahme hinsichtlich der Dimensionen ökologisch-ökonomisch-sozial analysiert, um anschließend darauf zurückführen zu können, welche Richtung der Nachhaltigkeit in der Gemeinde Millstatt angestrebt wird.

Mit der Aktivität 1 (A1) wurden zur “Erhaltung des Grünraumbestands im Seeuferbereich” Grünräume im Teilbebauungsplan festgelegt. Diese Maßnahme wird dem Feld “sozial-ökologisch” zugeordnet, da zum einen vorhandene Grünraumbestände geschützt werden, zum anderen aber auch die Bevölkerung von Grünräumen als Erholungsraum profitiert. Die Aktivität 2 (A2) “Vernetzung der Grünraumstrukturen” wird unter den selben Bedingungen ebenso dem Feld “sozial-ökologisch” zugeordnet. Die Aktivität A2 tendiert auf der Abbildung sogar in Richtung “sozial-ökologisch-ökonomisch”, da auch die Ökonomie indirekt positiv davon profitieren kann, da eine Region mit einem großen Erholungsraum viele Gäste anzieht. Im Rahmen der Aktivität 3 (A3) wurde der Promenadenweg weiter ausgestaltet. Das Fußgängernetz und Wanderwegenetz wurde erweitert und Fußgängerwege vom Promenadenweg an die öffentliche Verkehrsanbindung (Bushaltestellen) angebunden. Die Aktivität (A3) wurde daher ebenso im “sozial-ökologischen” Feld angesiedelt, da nicht nur die Allgemeinheit dadurch profitiert, sondern auch versucht wird, die nachhaltige Mobilität zu fördern. Bei der Aktivität 4 (A4) wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße entlang des Seeufers bewirkt. Diese Maßnahme entschleunigt den Raum um den Seeuferbereich, was sich positiv auf die Wahrnehmung des Raumes auswirkt. Außerdem ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit umweltfreundlicher und spart Treibstoff, daher wird A4 ebenso dem “sozial-ökologischen” Feld zugeordnet. Bei der Aktivität 5 (A5) wurde innerhalb der Bebauungsplanung ein 15 Meter langer Abstandstreifen als Schutzzone für den Millstätter See gezogen. Innerhalb dieser Schutzzone darf nicht gebaut werden, unabhängig davon, wie die Fläche gewidmet ist. Aktivität 5 zielt daher darauf ab, dass die Ökologie des Sees geschützt

wird. Ebenso wird durch das Bebauungsverbot die Flächeninanspruchnahme am Seeufer eingedämmt. Daher wird die Aktivität dem Feld "vorwiegend ökologisch" zugeordnet. Mit der Aktivität 6 (A6) wird ein Baulandwidmungsstop im erweiterten Seeuferbereich erwirkt. Diese Aktivität wird wie A5 dem Feld "vorwiegend ökologisch" zugeordnet, da diese Maßnahme zunehmende Bebauung im erweiterten Seeuferbereich einschränken kann, da kein neues Bauland zusätzlich gewidmet wird. Die Aktivität 7 (A7) "Erweiterung und Öffnung des Seeuferbereichs" wird dem Feld "stark sozial" zugeordnet, da mit dieser Maßnahme das Seebad außerhalb der Saison geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Zudem werden die bereits bestehenden freien Seezugänge weiter ausgebaut und attraktiviert. Bei der Aktivität 8 (A8) "Erhaltung der Sichtbeziehungen zum See" werden innerhalb der Bebauungsplanung Sichtfenster festgelegt; zudem ist auch die Geschossflächenzahl (GFZ) reduziert worden, um großmaßstäbliche Bauten zu vermeiden und Sichtbeziehungen zum See zu erhalten. Diese Aktivität wurde in dem Feld "vorwiegend sozial" verortet, da die Allgemeinheit davon am meisten profitiert. Im Rahmen der Bebauungsplanung wurden auch Änderungen festgelegt, die Seeeinbauten wie Stege und Bootshäuser verbieten. Diese Maßnahme wird der Aktivität 9 (A9) zugeordnet und im Sinne der Ökologie des Sees gesetzt, da eine hohe Anzahl der Seeeinbauten sich negativ auf die Ökologie des Sees auswirkt und Lebensräume von Fischen, Insekten und Amphibien zerstört werden. Daher wird Aktivität 9 dem Feld "stark-ökologisch" zugewiesen. Bei der Aktivität 10 (A10) "Verhinderung von Freizeitwohnsitzen" werden in der Gemeinde keine Freizeitwohnsitze mehr gewidmet. Außerdem wird verstärkt kontrolliert, ob Freizeitwohnsitze nutzungswidrig verwendet werden. Diese Aktivität wird dem Feld "vorwiegend sozial" zugeordnet, da es durch zu viele Zweitwohnsitze zu einer Verödung der Ortschaft kommen kann. Außerdem stehen Zweitwohnsitze im Wettstreit mit dem Bedürfnis der heimischen Bevölkerung nach leistbarem Eigentum. Die Aktivität 11 (A11) "befristete Bausperre" wird in dem Feld "vorwiegend ökologisch" verortet, da ein Bebauungsstopp weitere Flächeninanspruchnahme im erweiterten Seeuferbereich verhindert. Mit der Aktivität 12 (A12) "Revitalisierung des "Barbara-Egger-Parks" wurde von der Gemeinde Millstatt ein Grundstück von einer Nachbargemeinde gepachtet. Dieses wurde mit einem Fußweg an das Seeufer angebunden. Die Parklandschaft eignet sich nicht nur als Erholungsraum, sondern auch als touristische Freizeitanlage. Da sowohl die einheimische Bevölkerung als auch der Tourismus davon profitiert, wird Aktivität 12 dem Feld "sozial-ökonomisch" zugeordnet.

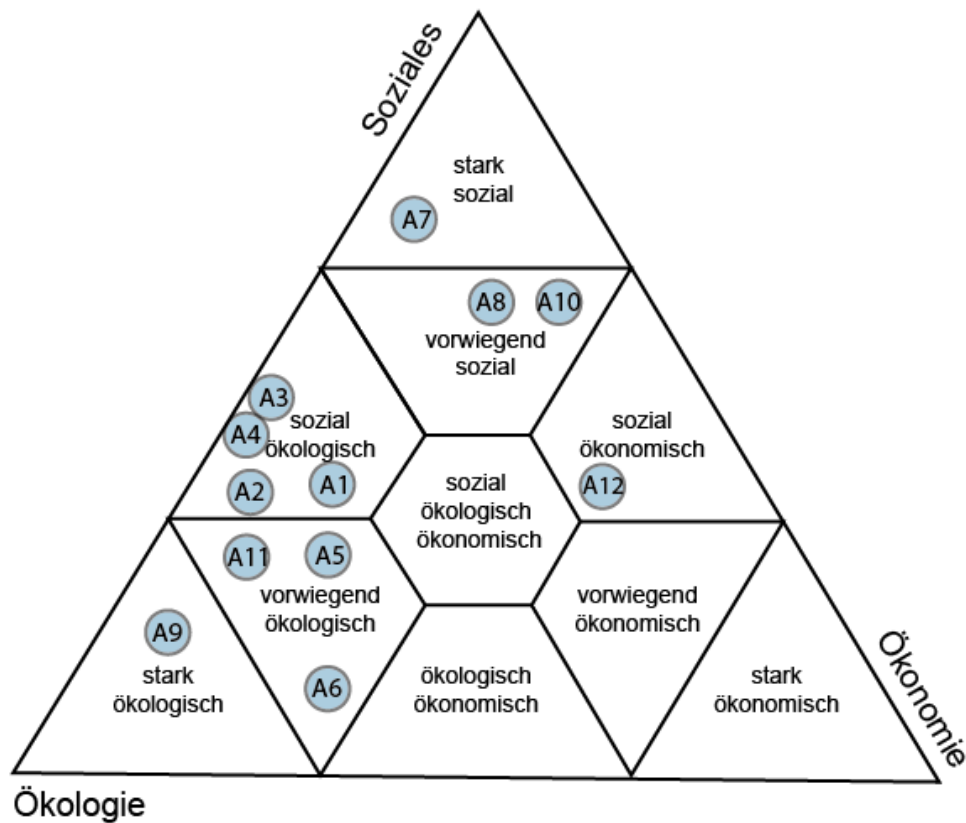


Abbildung 37: Einordnung der Maßnahmen Millstatts in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (Eigene Darstellung)

A1 Ziel: Erhaltung Grünbestand des Seeuferbereich	A7 Erweiterung und Öffnung der Seezugänge
A2 Ziel: Vernetzung Grünraumstrukturen	A8 Erhaltung der Sichtbeziehungen zum See (BBPL)
A3 Gestaltung Promenadenweg	A9 Verhinderung von Seeerbauten
A4 Maßnahmen Reduzierung Geschwindigkeit	A10 Verhinderung Freizeitwohnsitze
A5 Schutzzone zur Uferlinie (BBPL)	A11 Bebauungsstopp durch befristete Bausperre
A6 Baulandwidmungsstopp im erweiterten Seeuferbereich	A12 Revitalisierung Barbara-Egger-Park

Tabelle 7: Bezeichnungen der Maßnahmen Millstatts

Zwischenfazit und Handlungsempfehlungen

Betrachtet man die relevanten demographischen Gegebenheiten in Millstatt und Umgebung, so sticht vor allem der Rückgang der Bevölkerung ins Auge, welche mit Minus zehn Prozent zu beziffern ist. Des Weiteren finden wir in der Gemeinde Millstatt eine überdurchschnittlich alte Bevölkerung, was vermutlich auf die geringen Chancen auf Arbeit und Perspektiven für junge Menschen zurückzuführen ist. Dieser Trend der älter werdenden Gesellschaft wird sich laut Bevölkerungsprognosen auch weiterhin fortsetzen. Des Weiteren muss sich Millstatt der Herausforderung stellen, dass die Bevölkerung in Zukunft schrumpfen wird. Zudem findet sich in dieser Gemeinde mit 38 Prozent (Stand 2019, Tendenz steigend) ein hoher Anteil an Zweitwohnsitzen. Wirtschaftlich gesehen lässt sich in der Region mit der Zunahme des Sektors der Landwirtschaft eine für Kärnten und Österreich äußerst ungewöhnliche Tendenz feststellen. Anders ist das beim Sektor Tourismus, der in den letzten 20 Jahren rückläufig ist. Die Rückläufigkeit des Tourismus in Millstatt ist jedoch kein Einzelfall, sondern kann in vielen Gemeinden Kärntens beobachtet werden.

Die von der Gemeinde Millstatt gefassten Maßnahmen die Seeuferentwicklung betreffend, lassen sich im Wesentlichen die zwei Jahre befristete Bausperre im erweiterten Seeuferbereich, die Überarbeitung der Teilbebauungspläne, die Beschränkung der Gebäudehöhen im Bebauungsplan sowie die konkrete Festlegung von Baulinien in Teilbebauungsplänen im erweiterten Seeuferbereich feststellen. Hier ist positiv zu erwähnen, dass durch diese gesetzten Maßnahmen die Einsehbarkeit des Sees nicht weiter gefährdet wird, was dem allgemeinen Interesse der Bevölkerung entspricht und zur Attraktivität und Lebensqualität einer jeden Seengemeinde, in diesem Fall Millstatt, beiträgt. Es muss allerdings kritisch erwähnt werden, dass sich die Gemeinde nicht dazu entschieden hat, zusätzlich die Baumaßzahlen zu reduzieren, um einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken. Die Entscheidung, das Ziel "freie Seeuferzugänge zu erhalten" im ÖEK festzuschreiben, ist positiv zu erwähnen, aber es wäre für die Erreichung des Ziels "Schutz und Erhalt der Seeufer" mehr Wille und Mut wünschenswert. Da die Gemeinde dezidiert im Sinne des öffentlichen Interesses touristische Projekte im erweiterten Seeuferbereich plant, sollten die Rahmenbedingungen dafür in privatwirtschaftlichen Verträgen abgesichert werden. Dieses Instrument wird momentan in der Gemeinde Millstatt nicht verwendet, wäre jedoch zur Gewährleistung dieses Ziels nützlich. Angesichts des Ziels, die junge Bevölkerung in der Gemeinde zu halten, wäre es sinnvoll, vermehrt auf partizipatorische Wege der Entscheidungsfindung zu setzen. Diese Möglichkeit der Raumgestaltung wird in Millstatt momentan nicht aktiv angewendet.

Der Millstätter See ist in der glücklichen Situation, dass nicht das ganze Seeufer unzugänglich und nicht komplett verbaut ist. Der Blick auf den See ist weitreichend gegeben und es existiert ein Geh- und Radweg entlang des Seeufers. Zudem ist das Südufer, das sich gegenüber von Millstatt befindet, zum Großteil unverbaut und liegt im Besitz der ÖBf. Hier besteht die Hoffnung, dass es zu keiner Änderung kommt und diese Flächen als Freiflächen auch in der Zukunft erhalten bleiben können (vgl. THOMA 2022). Auch der ökologische Zustand des Millstätter Sees wird als gut bewertet. Da in Millstatt die Erfahrung gemacht wird, dass die meisten Personen erst nach dem Berufsleben wieder zurück nach Millstatt ziehen, ist es Ziel der Gemeinde, Lösungen zu suchen, damit junge Menschen schon früher nach Millstatt zurückkehren oder erst gar nicht abwandern. Damit dies gelingt, wird es jedoch notwendig sein, für junge Familien auch leistbaren Grund- und Boden zur Verfügung zu stellen. (vgl. THOMA 2022) Daher wird die Gemeinde auch in Zukunft wieder vor der Herausforderung stehen, Lösungen für eine zunehmende Flächeninanspruchnahme zu finden. In Zukunft wird es daher unabdingbar sein, mit Neuwidmungen und Umwidmungen entsprechend sensibel umzugehen und auch die Qualität der Seeufer dadurch nicht zu gefährden.

Laut der Analyse, die mit Hilfe des IND gemacht wurde, wird in der Gemeinde Millstatt eine vorwiegend sozial-ökologische Ausrichtung der Nachhaltigkeit angestrebt. Um diese in Richtung einer ausgewogenen ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit zu bringen, werden folgende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen:

Ausbau der nachhaltigen Mobilitätsangebote

Der Verkehr in Millstatt ist stark auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet. Die nächstgelegene Zughaltestelle befindet sich in Spittal. Es gibt einen Bus, der 1 bis 2 mal in der Stunde fährt und mit dem man Spittal in 20 Minuten erreichen kann. Aufgrund des mangelnden Angebots an Busverbindungen und der fehlenden Zugverbindung muss daher mehr auf motorisierten Individualverkehr zurückgegriffen werden. Damit eine Mobilitätswende trotzdem gelingen kann, sollte auf Sharingmodelle und Elektromobilität gesetzt werden. In Form von Mitfahrgelegenheiten, die mittels App angeboten werden können, Heimbringer oder E-Autos und E-Scooter, die von der Gemeinde bereitgestellt werden und von der ansässigen Bevölkerung genutzt werden, kann nachhaltige Mobilität gefördert werden. Der Strom dieser Fahrzeuge soll mit Photovoltaik erzeugt werden, dessen Anlagen sich auf Gemeindeflächen wie Rathaus oder Schule befinden können.

Einbeziehung von partizipativen Projekten bei Planungen

Um Millstatt noch attraktiver für die einheimische Bevölkerung zu machen, soll bei zukünftigen Planungen, die das Seeufer betreffen, die einheimische Bevölkerung miteinbezogen werden.

Gestalterische Vorgaben in Teilbebauungsplänen

Millstatt hat im Sinne des Ortsbildes die Geschoßflächenzahl (GFZ) in den Teilbebauungsplänen im erweiterten Seeuferbereich reduziert. Zusätzlich dazu können auch weitere Festlegung von Bebauungsbedingungen wie die Präzisierung von Baulinien und die Reduzierung der Baumassenzahl (BMZ) bestimmt werden, damit die Sicht auf den See gesichert werden kann.

Anreize für Rückkehrer bieten

Millstatt steht vor der Herausforderung, dass besonders junge Personen im erwerbsfähigen Alter abwandern. Ein großer Teil verlässt die Gemeinde für universitäre Ausbildungszwecke und wird voraussichtlich jedoch nicht nach Beendigung der Ausbildung in die Gemeinde zurückkehren, sondern erst in der Pension. Da vor allem junge Frauen oft ländliche Regionen wie Millstatt verlassen, wird es notwendig sein, dass die Gemeinde Anreize schafft, diese Personengruppe zurückzugewinnen. Hierbei kann bei mehreren Faktoren nachgebessert werden. Zum einen stellen Berufschancen einen großen Anreiz dar und daher müssen die Möglichkeiten für Berufe, die junge Frauen oft ergreifen, in Millstatt ausgebaut werden. Des Weiteren müssen Kinderbetreuungsangebote und Kinderbetreuungsmodelle bereitgestellt werden. Da in ländlichen Regionen oft noch konservative Strukturen herrschen, müssen Frauen auch in die Vereinsarbeit stärker miteingebunden werden. Es ist auch Aufgabe der Gemeinde, sich mit dem Thema Gleichbehandlung und Geschlechtergleichstellung gut auseinanderzusetzen. Generell empfiehlt es sich, um der Abwanderung von Jungen entgegenzuwirken, das Seeufer für Freizeit- und Erholungszwecke besonders für junge einheimische Familien attraktiv zu gestalten.

Auf nachhaltigen Tourismus setzen

Die Anzahl an Personen, die im tertiären Sektor tätig sind, ist in den letzten zehn Jahren zurückgegangen. Zudem sind die Nächtigunzsahlen rückläufig. Damit sich Millstatt als Tourismusgemeinde halten kann, sollte unbedingt auf nachhaltige Tourismuskonzepte gesetzt werden. Sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Sicht besteht hier Handlungsbedarf. Hierbei könnte sich Millstatt seinen 80er Jahre Charme in einem ländlichen Umfeld zunutze machen und zum Beispiel auf

Naturgartengestaltung und die Einbeziehung lokaler Produkte setzen und die Baukultur des ländlichen Raums fördern anstatt auf den Bau weiterer Anlagen, die viel Flächen beanspruchen, zu setzen.

Kapitel 6

Abschlussdiskussion

In vorliegender Masterarbeit wurden die Instrumente der Kärntner Raumordnung mit einer besonderen Schwerpunktsetzung auf den Spielraum der Gemeinden besprochen. Die drei untersuchten Seeufergemeinden wurden hinsichtlich ihrer ergriffenen raumordnerischen Maßnahmen an den Seeufern in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit untersucht, wobei von einer gleichwertigen ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit als Idealzustand ausgegangen wurde. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Instrumente Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept und Bebauungsplan von den für diese Arbeit herangezogen Expert:innen als ausreichend erklärt werden. Jedoch zeigte sich in der Analyse, dass Erweiterungen innerhalb der Instrumente zu empfehlen sind, um in Zukunft die Seeufer ausreichend nachhaltig entwickeln zu können. Als Positivbeispiele wurde in diesem Zusammenhang von den Expert:innen Bayern und Oberösterreich genannt, die die Prämisse “freie Seeufer” in ihren Gesetzen verankert haben (vgl. AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2020, ANGERMANN 2022, KOGLER 2022). Positiv beurteilt werden von Vertretern der Seeufergemeinden die neuen Möglichkeiten, die sich durch das neue Raumordnungsgesetz ergeben. Auch die Erweiterung der Bebauungspläne mit den Gestaltungsplänen haben neue Türen eröffnet und werden zum Beispiel von der Gemeinde Velden zur Entwicklung der Seeufer genutzt (vgl. RIEPAN 2022).

Auch wenn die neuen Möglichkeiten des K-ROG 2021 prinzipiell als positiv bewertet werden, fehlen in Bauverfahren jedoch gerade den Tourismusgemeinden weitere Unterstützungsmaßnahmen im Prozess der Beurteilung von Hotelanlagen. Da bei baulichen Projektanträgen immer die Frage im Raum steht, ob es sich bei Bauprojekten wirklich um Hotelbetriebe oder doch um versteckte Freizeit-

und Zweitwohnsitze handelt, wäre es wünschenswert, im K-ROG 2021 eine klare Definition dessen vorzufinden, was einen touristischen Betrieb auszeichnet und welche Anforderungen ein touristischer Betrieb erfüllen muss. Dies würde Gemeinden unterstützen, da sie dadurch eine Eingriffsmöglichkeit hätten, dass nur bauliche Projekte realisiert werden können, die auch wirklich im Interesse der Gemeinde stehen. Ein Eingriff mittels Raumordnungsvertrag ist mit dem neuen K-ROG nur möglich, falls es eine Änderung in der Bebauungsplanung oder im Flächenwidmungsplan gibt. Besteht eine Widmung jedoch schon aus den Vorjahren, ist es für Gemeinden sehr schwierig, eine Baubewilligung zu versagen, wenn sich herausstellt, dass es sich bei dem baulichen Objekt nicht um einen touristischen Betrieb, sondern um Apartments oder Freizeitwohnsitze handelt. Klare Regelungen in diesen Fällen wären wünschenswert gewesen, gerade in Tourismusgemeinden, wo dies nicht selten vorkommt.

Momentan gibt es in Kärnten keine geltenden überregionalen Entwicklungsprogramme. Es gibt jedoch noch alte aus den 70er und 80er Jahren, die aber für Planungen nicht mehr herangezogen werden. Überregionale Entwicklungsprogramme und Sachprogramme würden allerdings Hilfestellungen für Gemeinden bieten, da sich Gemeinden bei gemeindeeigenen Entscheidungsprozessen daran orientieren könnten. In Kärnten war zwar die Tradition der Regionalplanung in den letzten Jahrzehnten weniger gewünscht, da man Gemeinden in ihrer Autonomie nicht einschränken wollte, mittlerweile ist man jedoch der Ansicht, dass überregionale Programme Gemeinden nicht einschränken, sondern ein Unterstützungsangebot sein können. Derzeit wird ein solches unter dem Titel "Schutz der Landschaft" vom Land Kärnten ausgearbeitet, bei dem vor allem auf Bodenschutz, aber auch auf den Schutz der Seen ein besonderer Wert gelegt wird. Grundsätzlich wird es entscheidend sein, dass in Zukunft alle Gemeinden neue Grundsätze zum Boden- und Landschaftsschutz in ihren örtlichen Entwicklungskonzepten verankern, da dies auch verstärkt im neuen Raumordnungsgesetz berücksichtigt und auch von der Aufsichtsbehörde überprüft wird.

Vermehrt wird in fachlichen Diskussionen die Gemeindeautonomie beziehungsweise die Kompetenz der Flächenwidmung hinterfragt. Es wird diskutiert, ob das Interesse der Allgemeinheit in Zukunft stärker berücksichtigt wird, wenn diese Kompetenz den Gemeinden entzogen wird, da Gemeinden oft auf die Berücksichtigung von Einzelinteressen angewiesen sind. Dieses System hat sich bereits in Bayern etablieren und bewähren können. (vgl. ANGERMANN 2022)

In vorliegender Masterarbeit zeigt sich auch, dass die Zugänglichkeit des Seeufers in den untersuchten Seegemeinden (und Seen) nur mehr begrenzt ist. Ursachen dafür ist das lukrative Geschäft mit Seegrundstücken und die fehlende Planung. Die Zugänglichkeit zum Seeufer für die Allgemeinheit herzustellen, stellt sich große Herausforderung dar. Es wird aber notwendig sein, dass das Land Kärnten und die Gemeinden darum bemüht sind, Flächen zurückzukaufen, auch wenn sich das aufgrund der hohen Preise als sehr schwierig erweist. In der Vergangenheit hat es einmal einen Bodenbeschaffungsfond gegeben. Mit diesem war es möglich, Transaktionen zu tätigen und Käufe auf Bevorratung durchzuführen. Die Wiederbelebung des Bodenbeschaffungsfonds wäre eine Möglichkeit, Seegrundstücke zurückzukaufen (vgl. ANGERMANN 2022). Eine weitere Möglichkeit bietet sich mit Motorbootabgaben, deren Erträge auch für den Ankauf von neuen Seegrundstücken verwendet werden können. Zweiteres wird von den Expert:innen in den Interviews als positiv bewertet und soll im neuen Motorbootabgabengesetz verankert werden.

Überdies zeigt sich in der Arbeit, dass einige Uferabschnitte an Kärntens Seeufern aufgrund von harter Verbauung und Seeinbauten nicht dem Bild von ökologisch wertvollen Seeuferflächen entsprechen. Um die Bebauungsmöglichkeiten rund um den See zu regeln, kann von Gemeinden die Möglichkeit der Bausperre ausgeschöpft werden, wie es die Gemeinden Velden und Millstatt bereits praktiziert haben. Um den Seeinbauten wirklich Einhaltung zu gebieten, fehlen derzeit noch die Instrumente, daher wird es notwendig sein, in Zukunft sinnvolle Regelungen dafür zu finden.

Beim Umgang mit Zweit- beziehungsweise Freizeitwohnsitzen fühlen sich die Gemeinden im Stich gelassen. Sie hätten sich bei der Revision des K-ROG eine detailliertere Regelung über Freizeitwohnsitze gewünscht. Das Land Kärnten hätte im K-ROG Kontrollmöglichkeiten und Sanktionsmaßnahmen definieren müssen, damit die rechtliche Handhabe bei widmungswidriger Nutzung für Gemeinden gegeben wäre. Eine Möglichkeit für Gemeinden, die Zweitwohnsitze zu verwerten, besteht in der Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe. Das hierbei lukrierte Kapital, das sich zwischen 100 Euro (bis zu 30m²) und 2200 Euro (über 250m²) (vgl. TFWAG 2019) bewegt, könnte wie in Tirol um ein Vielfaches höher sein und für Gestaltungsmaßnahmen genutzt werden.

Große Schwierigkeiten sehen alle befragten Experten bei Rückwidmungen, Entschädigungsleistungen und Eingriffen in das Privateigentum. Sie sehen Enteignungen als zu problematisch an und beziehen

sich auf den Rechtsanspruch der Grundeigentümer:innen, die ein Recht auf gewisse Planungssicherheit und die Unversehrtheit ihres Eigentums haben. In diesem Interessenkonflikten einen Weg zu finden wird als schwierig beurteilt.(vgl. RIEPAN 2022, THOMA 2022, MAURER 2022)

Es stellt sich in den analysierten Tourismusgemeinden als Problem heraus, dass sich viele touristischen Betriebe zu Zweitwohnsitzen oder Investitionsanlagen entwickeln. Für Gemeinden, die auf Tourismus ausgelegt sind, brechen dadurch wichtige Dienstleistungsbetriebe weg, da diese nicht mehr in Anspruch genommen werden. Außerdem ist die Infrastruktur dieser Gemeinden auf den Tourismus ausgelegt.

Mit dem neuen K-ROG wurde das Potpourri der Vertragsraumordnung erweitert und Gemeinden können in Raumordnungsverträgen mit Privateigentümern nahezu uneingeschränkt Vereinbarungen treffen. Diese kann im Sinne einer Baulandmobilisierung angewendet werden. Velden nutzt die Vertragsraumordnung schon seit 2004, um die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken sicherzustellen. In den beiden anderen untersuchten Gemeinden wird laut eigenen Angaben die Vertragsraumordnung jedoch noch wenig genutzt. Um Seeufer nachhaltig entwickeln zu können, erweist sich das Instrument der Vertragsraumordnung jedoch als geeignet, da es Gemeinden die Möglichkeiten bietet, Vereinbarungen in privatwirtschaftlichen Verträgen festzulegen, die zur Zielerfüllung hinsichtlich einer nachhaltigen Seeuferentwicklung beitragen können.

In Velden am Wörthersee sticht vor allem die hohe Privatisierung am Seeufer sowie die starke Seeuferverbauung hervor. Zudem ist Velden, wie viele Tourismusregionen, stark auf den Sommertourismus ausgelegt und ist daher von einer Einsaisonalität gekennzeichnet. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Herausforderungen, denen Velden begegnet, wurden in der Gemeinde in den letzten zehn Jahren viele raumordnerische Maßnahmen gesetzt, um sich diesen Problemen zu stellen. Dabei wurde vor allem darauf Wert gelegt, das Seeufer für die einheimische Bevölkerung attraktiver zu gestalten und die Bebauung im erweiterten Seeuferbereich einzuschränken. Die Maßnahmen werden zusammenfassend mittels dem IND als “sozial-ökonomisch” bewertet. Um eine ausgeglichene ökologisch-ökonomisch-soziale Nachhaltigkeit garantieren zu können, wird in meiner Masterarbeit empfohlen, stärker auf ökologische Nachhaltigkeit zu setzen. Da es bei einem vollständig bebauten Seeufer schwierig ist, ökologisch zu planen, wird vorgeschlagen, versiegelte

Fläche am Seeufer (Seecorso) zu entsiegeln und als Naturraum aufzuwerten. Des Weiteren empfehle ich, da die Infrastruktur und Tourismusprojekte gegeben sind, mehr auf Kulturtourismus zu setzen und diesen auszubauen, um auch im Winter Touristen anzuziehen und so den Ortskern in den Wintermonaten nicht veröden zu lassen.

In Millstatt am Millstätter See werden die Abwanderung der jungen Bevölkerung sowie die Tatsache, dass Millstatt damit zu kämpfen hat, als Tourismusgemeinde weiterhin bestehen zu können, als größte Herausforderungen der Region gesehen. Die Bewertung der ergriffenen Maßnahmen der Gemeinde, die das Seeufer betreffen, wird als “sozial-ökologisch” eingestuft. Daher wird im Sinne einer ausgewogenen ökologisch-ökonomisch-sozialen Nachhaltigkeit empfohlen, verstärkt auf nachhaltigen Tourismus zu setzen, unter der Berücksichtigung einer Seeuferentwicklung, die sich an den Interessen von jungen Personen und Familien orientiert und nachhaltige Mobilitätsformen berücksichtigt.

In Steindorf am Ossiacher See wird eine Vielzahl an Erholungsflächen wahrgenommen, bei dem gleichzeitigen Wunsch der Gemeinde, einen größeren Fokus auf Tourismus im Seeuferbereich zu legen. Die ergriffenen Maßnahmen werden als eine “sozial-ökonomische” Ausrichtung der Nachhaltigkeit bewertet. Um nicht den Fehler des Ausverkaufs von ökologisch wertvollen Flächen, wie es bereits in anderen touristischen Seeufergemeinden zu bemerken ist, zu begehen, wird von mir empfohlen, die ökologisch wertvollen Flächen am Seeufer, die auch als wichtige Erholungsflächen dienen, stärker zu schützen. Dies kann zum einen in der Zielformulierung des ÖEKs forciert werden, zum anderen mit besonderen Festlegungen in den Teilbebauungsplänen, mit Hilfe derer Seeuferflächen vor Bebauung und Privatisierung geschützt werden können.

Literatur

- AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.) (2020): Wie gehen wir mit unseren Seen um? Ein Ergebnis des Beteiligungsprozesses. Im Rahmen der Kärntner Seenkonferenzen. -Klagenfurt.
- AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.)(2021b): Statistisches Handbuch des Landes Kärnten. 67. Jahrgang. Daten 2021. -Klagenfurt.
- AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.)(2021c): Die Bodenfunktionen in Kärnten: Handbuch zur Anwendung in der Raumplanung und Bodenbewertung. –Klagenfurt.
- BERGER H. (2003): Entgrenzte Städte. Zur politischen Ökologie des Urbanen. -Münster.
- BRANDL, S. (2002): Konzepte sozialer Nachhaltigkeit im deutschen Diskurs. - In RITT, T.(HRSG.): Soziale Nachhaltigkeit: Von der Umweltpolitik zur Nachhaltigkeit? –Wien, 11-30.
- DWORAK T. (2017): Einführung in das Kärntner Bau- und Raumplanungsrecht. -Wien.
- EU2020 (2020a): The new Leipzig Charter. The transformative power of cities for the common good. - Berlin. auch online unter: https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/4.Europ-Raumentwicklung/Territoriale_Agenda_2030/Annex_1_EN__New_Leipzig_Charter.pdf
- EU2020 (2020b): Territoriale Agenda 2030. A future for all places. Informal meeting of Ministers responsible for Spatial Planning and Territorial Development and/or Territorial Cohesion. - Germany. auch online unter: <https://www.oerok.gv.at/raum/territoriale-agenda-2030>
- EU2020 (2020c): Territoriale Agenda 2030. Summary. Informal meeting of Ministers responsible for Spatial Planning and Territorial Development and/or Territorial Cohesion. - Germany. auch online unter: <https://www.oerok.gv.at/raum/territoriale-agenda-2030>
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (HRSG.) (1999): EUREK, Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Weg zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften - Luxemburg.
- GROSCHUPP S. (2022): Die Trade-offs der Nachhaltigkeit. Eine Forschungsreise zur dreiwertigen Logik und zu Science Constellations. -Wiesbaden.
- HAUFF M. & KLEINE A. (2009): Nachhaltige Entwicklung. Grundlagen und Umsetzung. -München.
- HAUFF M. (2014): Nachhaltige Entwicklung. Grundlagen zur Umsetzung. 2. aktualisierte Auflage.

-München.

HEITZMANN W. (2018): Kärntner Seen. KOMPASS-Karten. -Innsbruck.

JERNEJ S. (2016): Örtliches Entwicklungskonzept 2016 - Gemeinde Steindorf am Ossiacher See. -Völkermarkt.

KAZIANKA C. (2008): Die künftigen Entwicklungschancen Kärntens aus wirtschaftsgeografischer und regionalpolitischer Sicht. -Klagenfurt.

KEHL M. (2016): Der Rückgang des Tourismus in Kärnten seit 1980 und seine Ursachen. -Graz.

KIS - KÄRNTNER INSTITUT FÜR SEENFORSCHUNG (2021a): Kärntner Seen - Bericht. Wörthersee. auch online unter: <https://kis.ktn.gv.at/seen/kaerntner-seen?seeid=46> (08.05.2023).

KIS - KÄRNTNER INSTITUT FÜR SEENFORSCHUNG (2021b): Kärntner Seen - Bericht. Ossiacher See; auch online unter: <https://kis.ktn.gv.at/DE/repos/files/kis/import/export165081%5finuse/seenbericht/seenbericht%5f2022/2%20Ossiacher%20See%5f2021%2epdf?exp=1140934&fps=4175d02b7c74164eaec6701bf64226ee8dc0ff35> (08.05.2023).

KIS - KÄRNTNER INSTITUT FÜR SEENFORSCHUNG (2021c): Kärntner Seen - Bericht. Millstätter See; auch online unter: <https://kis.ktn.gv.at/seen/kaerntner-seen?seeid=26> (08.05.2023).

KRAWANJA- ORTNER G. & ELVERFELDT K. (2021): Verbaute Zukunft? Positionspapier zum Bodenverbrauch Kärntens.

LAGLER G. & RESCH R. (2018): Örtliches Entwicklungskonzept. Marktgemeinde Velden am Wörthersee. - Graz.

LAND SALZBURG (2018): Lebensraum Schilf. Natur in Salzburg. –Salzburg.

LITTIG B. & GRIESSLER E. (2004): Soziale Nachhaltigkeit. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte. -Wien.

MAZAL B. (2020): Arbeits- und Sozialrecht. Urlaub. -Wien.

MEINEL G., HENGER R., KRÜGER T., SCHMIDT, T. UND SCHORCHT M. (2020): Wer treibt die Flächeninanspruchnahme? Ein Planvergleich und deren Flächenwirkung. Who is driving land consumption? A comparison of plans and their impact on land use. - In: Raumforschung und Raumordnung (=Spatial Research and Planning 78(3)), 233–248; DOI: 10.2478/rara-2020-0003

ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (1987): Zweitwohnungen in Ös-

- terreich. Formen und Verbreitung, Auswirkungen, künftige Entwicklungen. Wien. (= ÖROK-Schriftenreihe 84)
- ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2017): ÖROK-Empfehlung Nr. 56: „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“. Ausgangslage, Empfehlungen & Beispiele. - Wien.
- ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2018): Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. - Wien. (= ÖROK- Schriftenreihe 202)
- ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2019): Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Österreich 2018 bis 2040 mit einer Projektion bis 2060 und Modellfortschreibung bis 2075. -Wien. (ÖROK-Prognose)
- ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2020): Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030. Raum für Wandel. Rohfassung Version 2 extern. -Wien. ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) (Hrsg.) (2021b): Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030. Raum für Wandel. -Wien.
- ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2021c): ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Bodenstrategie für Österreich“. Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung bis 2030. Gesamtdokument. -Wien.
- ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2022): Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich. Fachempfehlungen und Materialienband. - Wien. (= ÖROK-Schriftenreihe Nr. 214).
- PUFÉ I.(2017): Nachhaltigkeit. 3. Auflage. -München.
- REIN H. & STRASDAS W. (HRG.) (2017): Nachhaltiger Tourismus. 2. Auflage. -München.
- RESCH R., HOHENGASSER S., WINKLER A. (2020): Räumliches Entwicklungsleitbild. Entwicklungs-/Bebauungsstrategie Zentrum / Seeufer. -Graz.
- ROGY H. (2002): Tourismus in Kärnten. Von der Bildungsreise zum Massentourismus (18.-20. Jahrhundert), Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten. -Klagenfurt.
- STEINWENDER R. A. (2022): Kärntner Raumordnungsrecht. 2022. Kommentar. -Wien.
- UMWELTBUNDESAMT (2022b): 13. Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Umweltbundesamt. -Wien.
- UNITED NATIONS (2015): A / RES/ 70/ 1 - Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable

Development. -New York.

Internetquellen

ADDENDUM (HRSG.) (2019): Wie zugänglich sind unsere Seen?; <https://www.addendum.org/seenzugang/> (26.10.2021)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.) (2019): Neues Raumordnungsgesetz ist Meilenstein in der Zukunftsentwicklung Kärntens; <https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=30192> (28.3.2021)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.) (2021a): Freier Seenzugang. Seenlandkarte; <https://strassenbau.ktn.gv.at/DE/sitemap/Seenzugang/Seenlandkarte> (08.05.2023).

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.) (2022a): KAGIS, Kärnten Atlas, Basiskarten, <https://gis.ktn.gv.at/webgisviewer/atlas-mobile/map/Basiskarten/Orientierung%20u.%20Kataster> (08.05.2023).

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG (HRSG.) (2022b): Tourismus. Gemeindeergebnisse Übernachtungen; <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Organisation/Statistik/Themenbereiche/Tourismus> (08.05.2023).

BLÜMLI S. (2018): Verhindern, dass es ausufert; umweltschutz-schweiz; <https://www.umweltnetz-schweiz.ch/themen/naturschutz/3013-verhindern-dass-es-ausufert.html> (08.05.2023).

BML (o.J.a): Die EU-Wasserrahmenrichtlinie; https://info.bml.gv.at/themen/wasser/gewaesserbewirtschaftung/eu_wrrl.html (08.05.2023).

BML (o.J.b): Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG); https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/rechtliche-aspekte/eu_wasserrecht/Wasserrahmen-RL.html (08.05.2023).

LAND STEIERMARK (o.J): Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK); <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/154268356/DE/> (08.05.2023).

ORF KÄRNTEN (o. J.): Tourismusort am Ossiacher See: Steindorf <https://tv.orf.at/gutenmorgen/stories/2832468/> (08.05.2023).

ORF KÄRNTEN (2021): Neue Raumordnung beschlossen; <https://kaernten.orf.at/stories/3095871/> (28.3.2021)

ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (2021a): ÖREK 2030- Umsetzungspakt „Bodenstrategie für Österreich“; <https://www.oerok.gv.at/bodenstrategie>

ÖROK (ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ) (HRSG.) (o.J): Beschluss und Veröffentlichung ÖREK 2030 – Raum für Wandel; <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030> (08.05.2023).

OESTERREICH.GV.AT (2023): Hauptwohnsitz/weiterer Wohnsitz ("Nebenwohnsitz"); https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an__abmeldung_des_wohnsitzes/Seite.1180230.html (08.05.2023).

PIXABAY (2022): Velden at the Wörthersee in Kärnten, Austria; https://www.istockphoto.com/de/foto/velden-at-the-w%C3%B6rthersee-in-k%C3%A4rnten-austria-gm1440826856-480702774?utm_source=pixabay&utm_medium=affiliate&utm_campaign=SRP_image_sponsored&utm_content=https%3A%2F%2Fpixabay.com%2Fde%2Fimages%2Fsearch%2Fvelden%2520%2F&utm_term=velden (22.05.2023)

SALLABERGER T. (2010): Die größten Seen Österreichs; <https://sallaberger.wordpress.com> (26.10.2021).

STATISTIK AUSTRIA (o.J.a): Übernachtungen. Ein Blick auf die Gemeinde Velden am Wörther See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0803/g20725.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (o.J. b): Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2022. Ein Blick auf die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0201/g21009.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (o.J.c): Übernachtungen. Ein Blick auf die Gemeinde Steindorf; <https://www.statistik.at/blickgem/G0803/g21009.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (o.J.d): Übernachtungen. Ein Blick auf die Gemeinde Millstatt; <https://www.statistik.at/blickgem/G0803/g20620.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (o.J.d): Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2022. Ein Blick auf die Gemeinde Millstatt am See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0201/g20620.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2019a): Abgestimmte Erwerbsstatistik 2019 - Demographische Daten, Wanderung (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2020): Fläche und Flächennutzung. Ein Blick auf die Gemeinde Velden am Wörther See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g20725.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2021a): Bevölkerungsentwicklung 1869-2021. Ein Blick auf eine Gemeinde

Velden am Wörthersee.

STATISTIK AUSTRIA, Volkszählungsergebnisse, RZ2011, Statistik der Standesfälle, Datenbank POPRE; <https://www.statistik.at/blickgem/G0201/g20725.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2021b): Bevölkerungsstand und -struktur 01.01.2021. Velden am Wörther See.

STATISTIK AUSTRIA (2021c): Bevölkerungsstand und -struktur 01.01.2021. Steindorf am Ossiacher See.

STATISTIK AUSTRIA (2021d): Bevölkerungsstand und -struktur 01.01.2021. Millstatt am Millstätter See.

STATISTIK AUSTRIA (2022a): Einwohnerzahl und Komponenten der Bevölkerungsentwicklung. Velden am Wörther See; <https://www.statistik.at/blickgem/pr1/g20725.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022b): Wohnbevölkerung nach Alter und Geschlecht. Ein Blick auf die Gemeinde Velden am Wörther See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0202/g20725.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022c): Erwerbstätige am Arbeitsort nach ÖNACE-Abschnitten. Ein Blick auf die Gemeinde Velden am Wörthersee; <https://www.statistik.at/blickgem/G0501/g20725.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022d): Wohnbevölkerung nach Alter und Geschlecht. Ein Blick auf die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0202/g21009.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022e): Erwerbstätige am Arbeitsort nach ÖNACE-Abschnitten. Ein Blick auf die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0501/g21009.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022f): Einwohnerzahl und Komponenten der Bevölkerungsentwicklung. Millstatt am See; <https://www.statistik.at/blickgem/pr1/g20620.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022g): Wohnbevölkerung nach Alter und Geschlecht. Ein Blick auf die Gemeinde Millstatt am See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0202/g20620.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022h): Erwerbstätige am Arbeitsort nach ÖNACE-Abschnitten. Ein Blick auf die Gemeinde Millstatt am See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0501/g20620.pdf>

df (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2022i): Auspendelnde Erwerbstätige nach Distanz in Straßenkilometern. Ein Blick auf die Gemeinde Millstatt am See; <https://www.statistik.at/blickgem/G0503/g20620.pdf> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2023a): Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate zu Jahresbeginn nach Bundesländern seit 2017; <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/nebenwohnsitze> (08.05.2023).

STATISTIK AUSTRIA (2023b): Nebenwohnsitze und Nebenwohnsitzrate zu Jahresbeginn nach administrativen Gebietseinheiten (Bundesländer, NUTS-Regionen, Bezirke, Gemeinden) seit 2017 (.ods); <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/nebenwohnsitze> (08.05.2023).

UMWELTBUNDESAMT (2022a): Flächeninanspruchnahme; <https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme> (08.05.2023).

Rechtsvorschriften

BUNDESFORSTGESETZ (1996): BGBl. Nr.793/1996

KÄRNTNER LANDESVERFASSUNG (1996): K-LVG: LGBI Nr 85/1996 i.d.g.F.

KÄRNTNER GEMEINDEPLANUNGSGESETZ (1995): K-GplG: LGBI Nr 23/1995 i.d.g.F.

KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ (1969): K-ROG: LGBI Nr 76/1969 i.d.g.F.

KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ (2021): K-ROG: LGBI. Nr. 59/2021 i.d.g.F.

KÄRNTNER ZWEITWOHNSITZABGABEGESETZ (2005): K-ZWAG: LGBL Nr 84/2005 i.d.g.F.

TIROLER FREIZEITWOHNSITZABGABEGESETZ (2019): TFWAG i.d.g.F.

Abbildungsverzeichnis

1	Regionale Bevölkerungsentwicklung 2018 bis 2040 nach Komponenten: Kärnten (ÖROK 2019: 29)	7
2	Entwicklung Nüchternungsstatistik (KEHL 2016: 19)	11
3	Jährlicher Zuwachs der Flächeninanspruchnahme in Österreich (km ² /Jahr) (UMWELTBUNDESAMT 2022a)	15
4	Bodenverbrauch in Österreich pro m ² und Jahr (KRAWANJA-ORTNER & ELVERFELDT 2021: 2, eigene Darstellung)	17
5	Drei-Säulen-Modell nach Hauff & Kleine (HAUFF & KLEINE 2009: 117, eigene Darstellung)	42
6	Nachhaltigkeitsdreieck nach Hauff & Kleine (HAUFF & KLEINE 2009: 119, eigene Darstellung)	42
7	Mischung von drei Komponenten im Gibbschen Dreieck (HAUFF & KLEINE 2009: 124, eigene Darstellung)	43
8	Das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (HAUFF & KLEINE 2009: 125, eigene Darstellung)	44
9	Gleichgewicht der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (eigene Darstellung)	45
10	a.) Verteilung der Maßnahmen; b.) zusammengefasste Positionierung	45
11	Legislative Planungsebenen der funktionalen Raumordnung (ÖROK 2022: 28)	47
12	Luftaufnahme der Veldner Bucht (PIXABAY 2022)	67
13	Freie Seezugänge Wörthersee (AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022a, AD- DENDUM 2019, Begehungen, eigene Darstellung)	69

14	Bevölkerungsentwicklung Velden 1869-2021 (STATISTIK AUSTRIA 2021a, eigene Darstellung)	71
15	Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2001-2021 in Velden (STATISTIK AUSTRIA 2021b & 2022b, eigene Darstellung)	73
16	Erwerbstätige nach Sektoren in Velden im Vergleich mit dem Bezirk Villach Land und Kärnten 2001 (STATISTIK AUSTRIA 2022c), eigene Darstellung	74
17	Erwerbstätige nach Sektoren in Velden im Vergleich mit dem Bezirk Villach Land und Kärnten 2011 (STATISTIK AUSTRIA 2022c), eigene Darstellung	74
18	Befristete Bausperre und rote Linie im erweiterten Seeuferbereich Velden (LAGLER & RESCH 2018: 58)	79
19	Einordnung der Maßnahmen Veldens in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (Eigene Darstellung)	85
20	Platz am Seecorso Velden (GOOGLE MAPS)	89
21	Luftbildaufnahme von Steindorf am Ossiacher See (ORF o.J.)	90
22	Freie Seezugänge Ossiacher See (AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG 2022a, ADDENDUM 2019, Begehungen, eigene Darstellung)	92
23	Bevölkerungsentwicklung Steindorf 1869-2021 (STATISTIK AUSTRIA o.J.b, eigene Darstellung)	94
24	Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2001-2021 in Steindorf (STATISTIK AUSTRIA 2021c & STATISTIK AUSTRIA 2022d)	95
25	Erwerbstätige nach Sektoren in Steindorf im Vergleich mit dem Bezirk Feldkirchen und Kärnten 2001 (STATISTIK AUSTRIA 2022e, eigene Darstellung)	96
26	Erwerbstätige nach Sektoren in Steindorf im Vergleich mit dem Bezirk Feldkirchen und Kärnten 2001 (STATISTIK AUSTRIA 2022e, eigene Darstellung)	97
27	Freifläche westlich des Apart Hotel Legendar (JERNEJ 2016: 82)	102
28	Freifläche am Seeufer in Steindorf neben Domenig Steinhaus (JERNEJ 2016:112) . . .	102
29	Einordnung der Maßnahmen Steindorfs in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (Eigene Darstellung)	106
30	Luftbild von Millstatt am Millstätter See (KÄRNTEN WERBUNG)	110
31	Freie Seezugänge Millstätter See (ADDENDUM 2019, Begehungen, eigene Darstellung) .	111

32	Bevölkerungsentwicklung Millstatt 1869-2021. (STATISTIK AUSTRIA o.J.d, eigene Darstellung)	113
33	Altersstruktur der Bevölkerung in den Jahren 2001-2021 in Millstatt (STATISTIK AUSTRIA 2021d & 2022g, eigene Darstellung)	115
34	Erwerbstätige nach Sektoren in Millstatt im Vergleich mit dem Bezirk Spittal an der Drau und Kärnten (2001) (STATISTIK AUSTRIA 2022h, eigene Darstellung)	116
35	Erwerbstätige nach Sektoren in Millstatt im Vergleich mit dem Bezirk Spittal an der Drau und Kärnten (2011) (STATISTIK AUSTRIA 2022h, eigene Darstellung)	116
36	Promenadenweg Millstatt (Eigene Aufnahme)	119
37	Einordnung der Maßnahmen Millstats in das integrierende Nachhaltigkeitsdreieck (Eigene Darstellung)	124

Tabellenverzeichnis

1	Übersicht der Zweitwohnsitzabgaben in Kärnten (K-ZwAG 2005: §7, eigene Darstellung)	60
2	Bewertung der Qualitätselemente des Wörthersees zur Beurteilung des ökologischen Zustands (Kis 2021a, eigene Darstellung)	69
3	Bezeichnungen der Maßnahmen Veldens	85
4	Bewertung der Qualitätselemente des Ossiacher Sees zur Beurteilung des ökologischen Zustands (Kis 2021b, eigene Darstellung)	92
5	Bezeichnungen der Maßnahmen Steindorfs	106
6	Bewertung der Qualitätselemente des Millstätter Sees zur Beurteilung des ökologischen Zustands (Kis 2021c, eigene Darstellung)	112
7	Bezeichnungen der Maßnahmen Millstatt	124

Anhang

Befragte Expert:innen:

DI Michael Angermann, Abteilung Raumordnung; Land Kärnten

DI Dr. Bakk.Barbara Kogelnig; Abteilung Wasserwirtschaft, Land Kärnten

Michael Maurer; Bauamtsleiter Bodensdorf

Mag. Daniela Riepan, Bakk.; Bauamtsleiterin Velden

Alexander Thoma, MBA; Bürgermeister Millstatt

Mag. Susanne Timmerer; Immobilienspezialistin, Österreichische Bundesforste